



Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen
Fédération suisse des bourgeoisies et corporations
Federazione svizzera dei patriziati
Federaziun svizra da las vischnancas burgaisas e corporaziuns

2 2012



SCHWERPUNKTTHEMA
WALD UND HAFTUNG

DIE SCHWEIZER BÜRGERGEMEINDE
LA BOURGEOISIE SUISSE
IL PATRIZIATO SVIZZERO
LA VISCHNANCA BURGAISA SVIZRA



INTERNET	www.svbk.ch		
PRÄSIDENT	DR. RUDOLF GRÜNINGER Unterer Rheinweg 48, 4057 Basel	P 061 / 681 40 80 SVBK-Praesident@gmx.ch	Fax 061 / 681 40 80
VORSTANDSMITGLIEDER	JEAN DE BOURGKNECHT Rue Joseph-Piller 7, 1700 Fribourg	P 026 / 481 17 03 jean.bourgknecht@ville-fr.ch	G 026 / 351 75 03 Fax 026 / 351 75 19
	THOMAS DE COURTEN Sigmundstrasse 1, 4410 Liestal	dec@politcom.ch	G 061 / 921 70 60 Fax 061 / 921 70 61
	THEO HAAS Crestas 17, 7013 Domat/Ems	P 081 / 630 30 80 theo.haas@bluewin.ch	Mob 079 / 207 84 26
	VRENI JENNI-SCHMID Salachweg 19, 3273 Kappelen	P 032 / 392 18 41 jennivreni@bluewin.ch	Fax 032 / 392 18 41
	CHRISTOPH MAUCH Römerhalde 5, 4800 Zofingen	P 062 / 751 18 29 ch.mauch@bluewin.ch	
	CHRISTA NEFF-HARTMANN Stationsstrasse 35, 8360 Wallenwil	P 071 / 970 05 60 christaneff@bluewin.ch	
	TRUDY ODERMATT-SPICHTIG Wymanngässli 6a, 6072 Sachseln	P 041 / 660 72 50 odermatt-spichtig@bluewin.ch	
	GEORGES SCHMID Kantonsstrasse 31, 3930 Visp	P 027 / 946 35 13 georges.schmid@rhone.ch	G 027 / 946 46 79 Fax 027 / 946 56 53
	DINO SCHNIEPER Giselhalde 1, 6006 Luzern	P 041 / 370 44 37 info@korporationluzern.ch	G 079 / 371 84 50 Fax 041 / 370 44 37
	GASPARD STUDER Jolimont 23, 2800 Delémont	P 032 / 422 39 39 gaspard_studer@hotmail.com	G 032 / 422 20 25
	PAUL THÜR Schulweg 1, 9450 Lüchingen	P 071 / 755 43 32 pbthuer@bluewin.ch	G 071 / 757 94 50 Fax 071 / 757 94 59
	SERGIO WYNIGER Amanz Gressly-Strasse 35, 4500 Solothurn	P 032 / 622 59 45 sergio.wyniger@bgs-so.ch	G 032 / 622 62 21 Fax 032 / 623 78 08
	TIZIANO ZANETTI Campagna 3-B, 6500 Bellinzona	tiziano.zanetti@bluewin.ch	
GESCHÄFTSSTELLE	SCHWEIZERISCHER VERBAND DER BÜRGERGEMEINDEN UND KORPORATIONEN ANDREAS HUBACHER Bundesgasse 16, 3011 Bern	andreas.hubacher@advokatur16.ch	G 031 / 311 14 14 Fax 031 / 311 18 58

INHALT

IMPRESSUM Sekretariat und Redaktion: Andreas Hubacher Mitarbeit an dieser Ausgabe: Thomas Abt, Urs Felder, Andreas Furrer, Dr. Rudolf Grüninger, Theo Haas, Geri Kaufmann, Ueli Meier, Reto Sauter, Barbara Janom Steiner, Paul Thür, Tiziano Zanetti Fotos: zvg Layout: PicaSox - Mediengestaltung, Bern info@picasox.ch, www.picasox.ch Auflage: 1800 Exemplare, Erscheint 2 x jährlich Druck/Versand: Gaffuri AG, Bern	Ein Vorstandsmitglied hat das Wort	3
	La parole à un membre au comité	4
	La parola a un membro del comitato	5
AUSGABE 1-2013: SCHWERPUNKTTHEMA TOURISMUS REDAKTIONSSCHLUSS FIN DE LA RÉDACTION CHIUSURA DI REDAZIONE 15.02.2013	GENERALVERSAMMLUNG 2011 IN DELÉMONT	
	• Präsidialadresse	6
	• Allocution du président	8
	• Relazione del presidente	10
	• Protokoll der 68. GV	12
	• Procès-verbal de la 68 ^e AV	14
	• Verbale della 68 ^a AV	16
	• Fotoimpressionen GV 2012, Davos	18
	• Referat von Regierungspräsidentin Barbara Janom Steiner	20
	NEUE VORSTANDSMITGLIEDER	24
	SCHWERPUNKT-THEMA: INTERNATIONALES JAHR DES WALDES 2011	
	• Referat von Prof. Dr. Andreas Furrer	26
	• Referat von Ueli Meier	42
• Referat von Reto Sauter	48	
• Referat von Thomas Abt und Urs Felder	51	
AUS DEN KANTONALVERBÄNDEN		
• Graubünden	56	
• Solothurn	57	
• St. Gallen	59	
• Ticino	61	
VORANZEIGE GV 2013 LUZERN	66	
ADRESSEN DER KANTONALVERBÄNDE	67	



PAUL THÜR ■
PRÄSIDENT ST. GALLER VERBAND
DER ORTSBÜRGERGEMEINDEN

LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER

EIN VORSTANDSMITGLIED HAT DAS WORT

NICHT ZUR «LIQUIDATIONS- GESELLSCHAFT» VERKOMMEN!

Die schweizerischen Bürgergemeinden und Korporationen treten in den Kantonen auf Grund der unterschiedlichsten Gesetzgebungen sehr divers in Erscheinung. In wesentlichen Fragen sind sie jedoch geprägt auf Grund der schweizerischen Gesetzgebung, namentlich durch Waldgesetz und Bodenrecht.

Die Bürgergemeinden und Korporationen sind in der Regel grosse Landbesitzer. Zu Recht erwartet die Öffentlichkeit von ihnen ein kooperatives Verhalten bei Baulanderschliessungen, Arrondierungen, öffentlichen Projekten mit Landbedarf. Nun sind leider die Weichen sehr einseitig gestellt – die Bürgergemeinden sollten Land abtreten, können aber kaum mehr solches erwerben in der Landwirtschaftszone. Sich als Ersatz Bauland zu erwerben kann nur selten die Lösung sein. Dieser Markt muss nicht in der öffentlichen Hand sein – und wenn schon wäre dies nur eine Übergangslösung. Der Erwerb von Wohnbauten aus Erlösen von Landverkäufen ist durchaus sinnvoll und erhält die finanzielle Substanz der Bürgergemeinden, wiewohl sich hier meistens der Fiskus noch via Steuern seinen Teil holt. Die bewährte Vergabe von Land in Baurecht verhindert den Ausverkauf, ist aber auch nur beschränkt möglich. Bei Bauland- oder Verkehrserschliessungen taugt dieses Instrument kaum. Landinteressenten im Industriebereich verlangen oft ultimativ, entweder Land kaufen zu können oder solches in einer anderen Gemeinde zu suchen. Da kommen dann Bürgergemeinden oft unter Druck und politischen Zwang. Aber auch hier gilt: Veräussertes Land ist definitiv weg und kann meistens nicht mehr ersetzt werden.

Die Bürgergemeinden tun gut daran mitzuwirken, das unselige «Erwerbsverbot» von Landwirtschaftsland bei allen sich bietenden Gelegenheiten abzuschwächen oder ganz zu beseitigen. «Bauernland in Bürgergemeinden Hand» ist ein verlässlicher Existenzgarant für die Landwirtschaft. Es gibt keinen plausiblen Grund dies zu verhindern. Vor allem soll die doch noch oft vorhandene Möglichkeit zum Landaustausch in Landwirtschaftszonen genutzt oder schlicht zur Voraussetzung gemacht werden. Hart bleiben, sich nicht überreden lassen. Auf dass die Bürgergemeinden noch in fünfzig und mehr Jahren die Traditionen und geschichtlichen Aufgaben wahrnehmen können, immer im wohlverstandenen Interesse unserer Wirtschaft und Gesellschaft. ■

LA PAROLE À UN MEMBRE AU COMITÉ

NE PAS TOMBER AU RANG DE «SOCIÉTÉ EN LIQUIDATION»!

PAUL THÜR ■

PRÉSIDENT DE L'ASSOCIATION DES
BOURGEOSIES SAINT-GALLOISES

CHERS BOURGEOSIES ET BOURGEOIS

Les bourgeoisies et les corporations suisses prennent des formes très diverses dans les différents cantons en raison de la grande diversité des législations. Sur les questions essentielles, toutefois, elles sont marquées par la législation suisse, à savoir la loi sur les forêts et le droit foncier.

Les bourgeoisies et les corporations sont en règle générale de grands propriétaires fonciers. Le public attend d'elles à juste titre un comportement coopératif lors de l'équipement des terrains à bâtir, de réunions parcellaires, de projets publics requérant du terrain. Les choses se présentent malheureusement de manière très unilatérale: les bourgeoisies sont appelées à céder des terrains, mais elles ne peuvent plus guère en acquérir en zone agricole. Acquérir du terrain à bâtir à titre de compensation ne peut que rarement être la solution. Ce marché ne doit pas appartenir aux pouvoirs publics, et si un tel cas se présentait, il ne devrait constituer qu'une solution transitoire. L'acquisition d'immeubles d'habitation grâce au produit de la vente de terrains est tout à fait judicieuse, et elle maintient la substance financière des bourgeoisies, même si, dans un tel cas, le fisc prélève généralement encore sa part sous la forme d'impôts. L'attribution de terrains par le biais de droits de superficie, qui a fait ses preuves, permet d'en éviter l'aliénation, mais elle n'est possible que de manière limitée. Cet instrument n'est cependant guère utilisable en cas d'équipement de terrains à bâtir ou de réalisation de dessertes. Dans le secteur industriel, l'intérêt pour des terrains implique souvent de manière impérative soit de pouvoir acheter du terrain, soit d'en chercher dans une autre commune. Dans un tel cas, les bourgeoisies sont souvent mises sous pression, notamment au niveau politique. Dans un tel cas également, du terrain vendu est du terrain définitivement perdu et qui ne peut généralement plus être remplacé.

Les bourgeoisies feraient bien de faire en sorte que cette «interdiction» malheureuse d'acquérir du terrain agricole soit assouplie, voire même totalement supprimée chaque fois que l'occasion se présente. Le terrain agricole aux mains des bourgeoisies est un solide garant de l'existence de l'agriculture. Il n'y a pas de raison valable de s'y opposer. Il faut pour cela en particulier faire usage de la possibilité qui s'offre souvent de procéder à un échange de terrains dans les zones agricoles, voire même d'en faire une condition. Il s'agit de rester ferme, de ne pas se laisser persuader. Ceci afin que dans cinquante ans et au-delà, les bourgeoisies puissent défendre les traditions et assumer leurs tâches historiques, toujours dans l'intérêt bien compris de notre économie et de notre société. ■

LA PAROLA AD UN MEMBRO DEL COMITATO

NON DIVENTARE UNA «SOCIETÀ IN LIQUIDAZIONE»!

PAUL THÜR ■

PRESIDENTE DELL'ASSOCIAZIONE
DEI PATRIZIATI DI SAN GALLO

CARE PATRIZIE E CARI PATRIZI

I patriziati e le corporazioni si presentano nei vari Cantoni in modi molto diversi a causa delle differenti legislazioni. Nelle questioni di fondo sono tuttavia definiti dalla legislazione svizzera, soprattutto dalla legge forestale e dal diritto fondiario.

I patriziati e le corporazioni sono generalmente dei grandi proprietari terrieri. A ragione il pubblico si aspetta da loro un comportamento cooperativo quando si tratta dell'urbanizzazione di terreni edificabili, del raggruppamento di terreni e di progetti pubblici con necessità di terreni. Purtroppo la situazione risulta decisamente sbilanciata: i patriziati devono cedere terreni, ma difficilmente riescono ormai ad acquistarne nell'area agricola. Acquistare in compenso del terreno edificabile rappresenta solo in rari casi una soluzione. Questo mercato non deve essere controllato dagli enti pubblici – e comunque si tratterebbe solo di una soluzione transitoria. L'acquisto di edifici residenziali dal ricavo della vendita dei terreni è sicuramente utile e mantiene la sostanza finanziaria dei patriziati, anche se nella maggior parte dei casi il fisco si prende la sua parte tramite le imposte. L'ormai collaudata concessione di terreni in diritto di superficie evita la svendita ma è anch'essa possibile solo entro certi limiti. In caso di urbanizzazione di terreni edificabili o della loro destinazione ad opere di viabilità questo strumento risulta difficilmente adeguato. I soggetti interessati a terreni nella zona industriale chiedono spesso di poter acquistare terreno facendo capire che in caso contrario ne cercheranno in un altro comune. In questi casi i patriziati vengono messi sotto pressione e costretti dalla politica. Ma anche in questo caso vale la regola: il terreno venduto è definitivamente perso poiché nella maggior parte dei casi non può più essere sostituito.

I patriziati fanno bene a contribuire a limitare l'infelice «divieto di acquisto» di terreno agricolo in tutte le occasioni che si presentano o a eliminarlo del tutto. Il «terreno agricolo in mano ai patriziati» è una garanzia affidabile per la sopravvivenza dell'agricoltura. Non esiste un motivo plausibile per impedirlo. Soprattutto occorre sfruttare la possibilità spesso ancora disponibile dello scambio di terreni in zone agricole o farne semplicemente una condizione. Bisogna rimanere irremovibili e non lasciarsi convincere. Ci auguriamo che tra cinquanta anni e più i patriziati possano ancora rappresentare le tradizioni e assolvere ai loro compiti storici, come sempre nell'indiscusso interesse della nostra economia e società. ■



RUDOLF GRÜNINGER, BASEL ■
PRÄSIDENT, SCHWEIZERISCHER VERBAND
DER BÜRGERGEMEINDEN UND
KORPORATIONEN

PRÄSIDENTIALADRESSE

ANLÄSSLICH DER GENERALVERSAMMLUNG DES SCHWEIZERISCHEN
VERBANDES DER BÜRGERGEMEINDEN UND KORPORATIONEN VOM
8./9. JUNI IN DAVOS.

Vor rund hundert Jahren wurde auf der jährlichen, bekanntlich lebenswichtigen Jagd im Bündnerland, genauer im Unterengadin, nämlich im Val S-charl, für lange Zeit der letzte Bär in der Schweiz abgeschossen und damit ausgerottet. Aber genau an denselben Ort ist er 2007 wieder zurückgekehrt, und er hat dort für Verwirrung gesorgt. Wie so viele Fremde ist er aus dem Süden gekommen, genauer gesagt aus dem italienischen Trentino. Via Südtirol fand er seinen Weg ins Val Müstair und von dort ins Val S-chal. Seither ist immer wieder ein Einwandererbär – letztmals zu Ostern dieses Jahres unter dem sinnreichen Namen M13 – durch die Bündner Berge gestreift, und er hat dabei hauptsächlich etliche Bienenwaben ausgeleckt.

Im Jahre 2007 hat die Schweiz den Neankömmling gebührend empfangen: noch bevor er eine erste Tatze über die italienisch-schweizerische Grenze gesetzt hatte, wurde in der Bundesverwaltung ein vierzigseitiges Konzept über den Umgang mit dem Bär erstellt. Man könne sich ein Zusammenleben von Menschen und Bären durchaus vorstellen, stand da geschrieben, allerdings müsse sich der Bär an gewisse Rahmenbedingungen halten: er dürfe den Menschen und ihren Behausungen nicht zu nahe kommen, keine Siedlungsabfälle fressen, keine Haustiere reissen und müsse

die Kulturen der Bauern verschonen. Als einzige Verhaltensregel für die Menschen dagegen propagierte das Papier, Begegnungen mit dem Tier seien zu vermeiden, es sei denn unter fachkundiger Führung im Rahmen der Tourismusbranche.

Die Schweiz zieht immer wieder Erdensbürger, gerade auch aus dem Süden an, weil sie hier bessere Lebensbedingungen erwarten. Und wie mit dem Bären, geht man hier abermals mit den Menschen um: Konzepte werden erstellt, in denen festgelegt wird, was die Zugewanderten zu tun haben, damit sie sich wohl fühlen. Dazu gehören ebenso ausreichende Sprachkenntnisse am neuen Lebensmittelpunkt wie – meines Erachtens unabdingbar – der obligatorische Besuch der öffentlichen Schulen mit allen Konsequenzen, etwa dem hiesigen Turn- und Schwimmunterricht, was in letzter Zeit nicht mehr überall akzeptiert zu werden scheint. Die erwähnten Leitlinien enthalten indessen gewöhnlich wenig griffige Regeln für die Einheimischen. Auch diese sind nämlich aufgerufen, das ihrige zum unproblematischen Beieinandersein beizutragen. Allerdings hat inzwischen der Grundsatz «fordern und fördern» fast überall im allgemeinen Sprachgebrauch Einzug gehalten; mit der praktischen Umsetzung hapert es allerdings zuweilen noch ein bisschen.

So gesagt nützen weder Gesetze, noch Verordnungen und Massnahmenkataloge für ein einträchtiges Zusammenleben, wenn es nicht Institutionen, wie die Bürgergemeinden und Korporationen, und Personen in der Zivilgesellschaft gäbe, welche mit Augenmass und Engagement dafür sorgen, dass die Erlasse mit Leben erfüllt und vernünftig sowie allseits verträglich angewendet werden, denn Neues und Auswärtiges ist zunächst alleweil suspekt, das Risiko eines Fehlverhaltens systemimmanent.

Indessen können auf beiden Seiten durchaus auch ab und zu Fehler passieren: einerseits, um auf den Bären zurückzukommen, indem er ein Schaf reisst, andererseits, dass das grosse mediale Interesse TV-Sender, Journalisten, Photographen, Jäger und Hasardeure jegliche Rücksichtnahme auf das Eigenleben des Tiers vergessen lässt und es für die Betroffenen nicht ganz ungefährlich sein kann. Dadurch wird aus dem Ereignisbär plötzlich ein Problembär, ein Risiko; und daraus erwachsen weitere Aktivitäten, die weniger der Sache als der Sensation dienen und eher Verunsicherungen hervor rufen, jedenfalls vom eigentlichen Geschehen ablenken. Konzertieren wir uns demzufolge im täglichen Leben auf das Wesentliche, meiden wir Verwechslungen zwischen Ursache und Wirkung, reduzieren wir das

PRÄSIDENTIALADRESSE

Gefahrenpotential nicht ausschliesslich auf das Fehlverhalten des anderen, projizieren wir nicht alles Übel ausserhalb unseres Einflussbereiches. Andernfalls erweisen wir uns selber einen «Bärendienst».

Welches Risiko wir jeweils eingehen wollen, muss ein jeder pflicht- und verantwortungsbewusst selber entscheiden. Für Friedrich den Grossen, dessen Geburtstag sich am 24. Januar 2012 zum 300. Mal jährte, galt das Risiko als Lebensprinzip. Seine Risikolust hat zuweilen Probleme geschaffen, aber auch Krisen gelöst, indem er seine manchmal aussergewöhnlichen Ideen zielbewusst und mit persönlichem Engagement, manchmal zwar rücksichtslos, verfolgte. Jedenfalls müssen wir immer die Auswirkungen unseres Verhaltens auf die direkte Umgebung abwägen und mit dem nötigen Respekt sowie rücksichtsvoll handeln. Sonst lösen wir – wie beim Bären – Angst, aber auch Unverständnis aus. Der Bündner Bär von 2007 ist auch irgendwie ein Sinnbild für die Risiken und Ängste der Menschen, für den riskanten Teil im Leben, der sich der absoluten Kontrolle entzieht. Trotzdem dürfen wir nicht mutlos vor allem zurückschrecken, was risikobehaftet, was nicht hundertmal abgesichert und doppelt versichert ist. Als Risikobär wurde «Meister Petz» abgeschossen; er steht ausgestopft im Bündner

Naturmuseum in Chur. Ob durch diesen Abschuss unser Leben – mindestens symbolisch – ärmer geworden ist, wage ich zu bezweifeln. Der Bär hat jedenfalls das Risiko, welches er eingegangen ist, nicht selber einschätzen können. Wir Menschen können das. Lasst uns daher mutig in die Zukunft gehen, allerdings nicht allein wie der Bär, sondern gemeinsam! ■

ALLOCATION DU PRÉSIDENT

PRONONCÉE LORS DE L'ASSEMBLÉE GÉNÉRALE DE
LA FÉDÉRATION SUISSE DES BOURGEOISIES ET CORPORATIONS DU
8/9 JUIN À DAVOS.

RUDOLF GRÜNINGER, BÂLE ■
PRÉSIDENT, FÉDÉRATION SUISSE DES
BOURGEOISIES ET CORPORATIONS

Il y a cent ans environ, le dernier ours de Suisse pour longtemps a été abattu lors de la chasse annuelle que l'on sait si essentielle aux Grisons, et plus précisément en Basse Engadine, dans le Val S-charl, entraînant ainsi son extermination. Et c'est exactement au même endroit qu'il est revenu en 2007, en ne manquant pas d'y créer une belle confusion. Comme de nombreux étrangers, il est venu du sud, et plus exactement du Trentin italien. Il est arrivé dans le val Müstair par le Tyrol du Sud, pour passer ensuite dans le Val S-charl. Depuis lors, un ours immigrant se promène régulièrement dans les montagnes des Grisons, la dernière fois à Pâques de cette année sous le nom inspiré de M13, en se pouléchant principalement du miel de nombreuses ruches.

En 2007, la Suisse a accueilli le nouvel arrivant comme il se doit: avant même que sa première patte ait franchi la frontière italo-suisse, l'Administration fédérale avait élaboré un concept de quarante pages sur l'attitude à adopter vis-à-vis de l'ours. Selon ce papier, la cohabitation entre l'homme et l'ours est tout à fait concevable, à condition toutefois que l'ours s'en tienne à certaines conditions cadres: ne pas s'approcher trop des humains et de leurs habitations, ne pas s'empiffrer d'ordures ménagères, ne pas égorger d'animaux domestiques et épargner

les cultures des paysans. Pour les humains, par contre, la seule règle de conduite mise en avant par le papier était d'éviter les rencontres avec l'animal, sauf sous la conduite d'un expert de la branche touristique.

La Suisse attire toujours plus de citoyens du monde entier, et en particulier du sud, qui espèrent trouver ici de meilleures conditions de vie. Et on procède avec les êtres humains comme avec l'ours: on élabore des concepts qui stipulent ce que les immigrants doivent faire pour se sentir bien. En font notamment partie une connaissance suffisante de la langue de leur nouveau centre de vie et la fréquentation des écoles publiques avec toutes ses conséquences, comme les cours de gymnastique et de natation tels qu'ils existent ici, ce qui ne semble plus être accepté par tout le monde ces derniers temps. Les directives évoquées ne contiennent par contre généralement que peu de règles contraignantes pour les gens d'ici. Ceux-ci sont en effet aussi invités à y mettre du leur pour que la cohabitation se déroule sans problèmes. Le principe «exiger et encourager» a fait depuis lors une entrée presque généralisée dans le langage courant; au niveau de la mise en œuvre pratique, par contre, les choses cafouillent parfois encore un peu.

Les lois, les ordonnances et les catalogues de mesures ne suffisent pas à assurer une cohabitation harmonieuse. Des institutions telles que les bourgeoisies et les corporations ainsi que des personnes dans la société civile sont nécessaires pour garantir, avec bon sens et engagement, que les actes normatifs soient intégrés à la vie quotidienne et qu'ils soient appliqués de manière raisonnable et supportable pour tous. Ce qui est nouveau et étranger est en effet toujours suspect dans un premier temps et le risque de se comporter de manière déplacée est immanent au système.

Des erreurs peuvent cependant tout à fait être commises de temps en temps des deux côtés: d'un côté, pour en revenir à l'ours, quand celui-ci dévore un mouton, et de l'autre côté, quand, avec le grand raout médiatique, les télévisions, les journalistes, les photographes, les chasseurs et les irresponsables perdent tout égard envers la vie intime de l'animal, ce qui peut ne pas être totalement dépourvu de danger pour les intéressés. Par ce biais, l'ours, d'événement devient subitement un problème, un risque, ce qui engendre de nouvelles activités qui servent moins à résoudre le problème qu'à créer la sensation, qui suscitent plutôt de l'inquiétude et qui en tout cas détournent de l'événement à proprement parler. Concentrons-nous par

ALLOCATION DU PRÉSIDENT

conséquent dans notre vie quotidienne sur l'essentiel, évitons de confondre les causes et les effets, ne réduisons pas le potentiel de risque exclusivement aux comportements inadaptés des autres, ne projetons pas tout ce qui est mal en-dehors de notre sphère d'influence. A défaut, nous nous rendrions un mauvais service.

Chacun doit décider pour lui-même, en toute âme et conscience, quels risques il veut courir. Pour Frédéric le Grand, dont le 300^e anniversaire de la naissance a été célébré le 24 janvier 2012, le risque était un principe de vie. Son goût du risque a parfois causé des problèmes, mais également résolu des crises. Il a en effet poursuivi ses idées parfois hors du commun avec détermination, en faisant preuve d'engagement personnel et en se montrant parfois même sans scrupules. Nous devons en tout cas toujours évaluer les incidences de notre comportement sur notre environnement direct, et agir avec le respect nécessaire, en faisant preuve d'égards. Sans quoi, comme dans le cas de l'ours, nous susciterons la peur, mais également l'incompréhension. L'ours des Grisons de 2007 est également quelque part le symbole des risques et des peurs des gens, du côté risqué de la vie, celui qui se soustrait au contrôle absolu. Nous ne devons cependant pas reculer, plein d'effroi et de peur, devant tout ce

qui implique un risque, qui n'est pas garanti cent fois et assuré à double. Maître Ours, qui était devenu un risque, a été abattu; empaillé, il se trouve au Musée d'histoire naturelle des Grisons à Coire. Je me permets de douter qu'en raison de ce tir, notre vie, au moins au niveau symbolique, soit devenue plus pauvre. L'ours n'a en tout cas pas pu évaluer lui-même le risque qu'il courait. Nous, les êtres humains, le pouvons. Abordons donc l'avenir avec courage, et en tout cas pas seuls, comme l'ours, mais tous ensemble! ■

RELAZIONE DEL PRESIDENTE

ALL'ASSEMBLEA GENERALE DELLA FEDERAZIONE SVIZZERA
DEI PATRIZIATI E DELLE CORPORAZIONI DEL
8/9 GIUGNO A DAVOS.

RUDOLF GRÜNINGER, BASILEA ■
PRESIDENTE, FEDERAZIONE SVIZZERA DEI
PATRIZIATI E DELLE CORPORAZIONI

Circa cento anni fa durante la caccia annuale, che com'è noto era d'importanza vitale all'epoca, venne abbattuto nei Grigioni e precisamente nella Val S-charl in Bassa Engadina l'ultimo orso che da allora scomparve in Svizzera. Ma è proprio nello stesso luogo che nel 2007 l'orso è riapparso, causando non poco scompiglio. Come tanti forestieri è arrivato dal Sud, più precisamente dal Trentino italiano. Tramite l'Alto Adige è giunto nella Val Monastero e da qui nella Val S-charl. Nel frattempo è stato visto aggirarsi più volte nelle montagne dei Grigioni un orso migrante – l'ultima volta a Pasqua di quest'anno l'orso denominato M13 – il quale si è cibato soprattutto di numerosi favi di miele.

Nel 2007 la Svizzera ha accolto il nuovo arrivato con tutti gli onori. Ancor prima che mettesse la prima zampa oltre il confine italo-svizzero venne già preparato dall'amministrazione federale un piano di quaranta pagine su come comportarsi con l'orso. Vi si legge che una convivenza tra uomo e orso è senz'altro immaginabile, a condizione che l'orso si attenga ad alcune regole: non deve avvicinarsi troppo alle persone e alle loro abitazioni, non deve mangiare rifiuti domestici, non deve sbranare animali domestici e deve risparmiare le coltivazioni dei contadini. Come unica regola di comportamento per le persone, il

documento raccomanda di evitare gli incontri con l'animale, a meno che ciò non avvenga con guide professionali nell'ambito del settore turistico. La Svizzera attira spesso persone, in particolare proprio dal Sud, che si aspettano qui delle condizioni di vita migliori. E come con l'orso così ci si comporta anche con le persone: si preparano dei piani in cui viene stabilito cosa i nuovi arrivati devono fare per potersi sentire a loro agio. Questi piani prevedono non solo conoscenze sufficienti della lingua del nuovo luogo di vita ma anche la frequenza obbligatoria – a mio parere indispensabile – delle scuole pubbliche con tutto ciò che comporta, ad esempio le lezioni di ginnastica e di nuoto che negli ultimi tempi non sembrano più essere accettati ovunque. Di solito le linee guide citate contengono invece poche semplici regole per gli abitanti del posto. Anche loro sono infatti chiamati a fare la loro parte per garantire che non vi siano problemi nella convivenza. Nonostante nella lingua comune si sia affermato quasi ovunque il principio «pretendere e promuovere», l'applicazione pratica lascia però ancora un po' da desiderare.

Per assicurare una convivenza armoniosa non basterebbero né leggi né ordinanze e cataloghi di misure se non esistessero istituzioni come il patriziato e le corporazioni o persone

della società civile che provvedono con attenzione ed impegno a rendere vive queste norme e a far sì che vengano applicate ovunque in modo tollerabile per tutti. All'inizio ciò che è nuovo e proviene da fuori viene sempre guardato con sospetto e il rischio di un comportamento sbagliato è fisiologico.

Da entrambe le parti possono comunque capitare anche degli errori: da un lato, per ritornare all'orso, quando quest'ultimo sbrana una pecora e dall'altro quando il grande interesse mediale fa dimenticare alle emittenti TV, ai giornalisti, fotografi, cacciatori e alle persone spericolate il dovuto rispetto per la vita dell'animale, e questo non senza rischi per i diretti interessati. Per questo l'«evento orso» si trasforma improvvisamente in un «problema orso», ossia in un pericolo. Ne conseguono altre attività, più al servizio del sensazionalismo che della cosa in sé, che fanno nascere un senso di insicurezza e distraggono in ogni caso dai fatti concreti. Nella vita di tutti i giorni dobbiamo quindi concentrarci sulle cose essenziali, evitare di confondere causa ed effetto o ridurre il potenziale di pericolo esclusivamente al comportamento sbagliato dell'altro e non proiettare tutto ciò che è negativo al di fuori del nostro ambito di influenza. Altrimenti riserviamo a noi stessi un cattivo servizio.

RELAZIONE DEL PRESIDENTE

Quale sia il rischio che intendiamo assumere nelle varie situazioni è una scelta che ognuno deve fare per conto proprio, ben consapevole dei propri obblighi e delle proprie responsabilità. Per Federico il Grande, di cui il 24 gennaio del 2012 si è festeggiato il 300° anniversario della nascita, il rischio era ad esempio un principio di vita. La sua voglia di rischio creò talvolta dei problemi, ma consentì anche di risolvere delle crisi. Egli perseguiva infatti le sue idee talvolta stravaganti in maniera mirata e con dedizione personale, anche se a volte in modo spietato. In ogni caso dobbiamo sempre valutare le conseguenze del nostro comportamento sull'ambiente in cui viviamo e agire con il dovuto rispetto e riguardo.

Altrimenti suscitiamo – come nel caso dell'orso – paure ma anche incomprensione. L'orso grigionese del 2007 può essere assunto in un certo senso a simbolo dei rischi e delle paure degli uomini, della parte rischiosa della loro vita che si sottrae al controllo assoluto. Ciononostante non dobbiamo indietreggiare intimoriti di fronte a tutto ciò che comporta dei rischi, che non è garantito e sicuro al cento per cento. Come «orso-rischio», il plantigrado è stato abbattuto ed è esposto ora impagliato nel Museo Naturale dei Grigioni a Coira. Che con questo abbattimento la nostra vita sia diventata – almeno simbolicamente – più povera, di questo

mi permetto di dubitare. In ogni caso l'orso non ha potuto valutare per conto proprio il rischio che stava correndo. Noi uomini siamo invece in grado di farlo. Affrontiamo quindi il futuro con coraggio, ma non da soli come l'orso, ma tutti insieme! ■

PROTOKOLL

PROTOKOLL DER 68. GENERALVERSAMMLUNG VOM 8./9. JUNI 2012 IN DAVOS

ANDREAS HUBACHER, BERN ■
GESCHÄFTSFÜHRER, SCHWEIZERISCHER
VERBAND DER BÜRGERGEMEINDEN
UND KORPORATIONEN,
DAVOS, 8. JUNI 2012

Anwesend:

Dr. R. Grüninger ■
(Präsident, Vorsitz GV)
Mitglieder des Vorstandes ■
A. Hubacher ■
(Geschäftsführer, Protokoll)
2 Revisoren ■
Delegierte und Gäste ■
insgesamt 194 Personen ■

Der OK-Präsident, Herr Rico Stiffler, begrüsst die Ehrenmitglieder und Delegierten. Er dankt allen die zum Gelingen dieses Anlasses beigetragen haben. Er verspricht einen tollen Anlass und erläutert kurz den Programmablauf.

Herr Simi Valär, Landratspräsident, stellt Davos vor und fragt, welche Bilder die Teilnehmenden mit dem Ferienort verbinden. Er erwähnt Sport, Kultur und Literatur sowie nicht zuletzt die 4 wissenschaftlichen Forschungsinstitute. In der Gemeinde Davos finden noch rund 80 Familienbetriebe ihr Auskommen in der Landwirtschaft. Davos will seine Zukunft möglichst eigenständig zu gestalten. Er stellt auch kurz die Bürgergemeinde Davos vor.

Der Präsident, Herr Dr. Rudolf Grüninger, begrüsst 194 Delegierte und Gäste. Er dankt dem Organisationskomitee und dem Kantonalverband Graubünden für die mustergültige Vorbereitung der Generalversammlung. Er richtet seine Grüsse auch in französischer, italienischer und rätoromanischer Sprache aus.

In seiner Präsidialadresse zeigt er anhand der Ausrottung und des Wiederauftauchens des Bären im Kanton Graubünden auf, dass die Bundesverwaltung verzugslos mit einem vielseitigen Konzept zum Zusammenleben des Menschen mit dem Bären reagierte. Auch für zugewanderte Menschen gerade auch aus dem Süden würden Konzepte erstellt. Unter dem Motto «fordern und fördern» würden etwa ausreichende Sprachkenntnisse sowie die Teilnahme am obligatorischen Schul-, Turn- und Schwimmunterricht verlangt, während gewöhnlich wenig

Regeln für die Einheimischen aufgestellt würden, obschon auch diese für ein unproblematisches Beisammensein gefordert sind. Bei der Umsetzung hapere es leider zuweilen. Ein einträchtiges Zusammenleben könne nicht allein über die Gesetzgebung erreicht werden, sondern es brauche Institutionen wie die Bürgergemeinden und Korporationen, welche diese Erlasse in vernünftiger Art umsetzen. Trotzdem könne immer wieder aus einem Ereignis ein Problembär, ein Risiko, entstehen, weil er zum Beispiel ein Schaf reise. In solchen Momenten gelte es, sich auf das Wesentliche und die Gesamtzusammenhänge zu konzentrieren und nicht alles Übel auf einen Einzelfall ausserhalb unseres Einflussbereiches zu konzentrieren. Für Friedrich den Grossen sei die Herausforderung durch Risiken ein Lebensprinzip gewesen. Die Reaktion der Menschen auf den wieder aufgetauchten Bündner Bären sei ein Sinnbild für den heutigen Umgang mit Risiken und Ängsten. Der riskante Teil unseres Lebens entziehe sich unserer Kontrolle, trotzdem dürften wir nicht mutlos vor allem zurückschrecken, was risikobehaftet sei. Der Problembär sei abgeschossen worden, weil er das Risiko, welches er mit seiner Annäherung eingegangen sei, nicht habe einschätzen können. Wir Menschen könnten das, weshalb wir nicht allein, sondern gemeinsam mutig in die Zukunft gehen sollten.

Die Vorstandsmitglieder Gaspard Studer und Tiziano Zanetti heissen die Delegierten mit Grussbotschaften in französischer bzw. italienischer Sprache willkommen.

Der Präsident stellt die statutenkonforme Einberufung der Versammlung im

Verbandsorgan 1/12 fest. Stimmenzählerinnen und -zähler werden erst bei Bedarf gewählt. Die Traktandenliste wird akzeptiert.

1. PROTOKOLL DER 67. GENERALVERSAMMLUNG VOM 17.6.2011 IN DELÉMONT

Das im Verbandsorgan 2/11 publizierte Protokoll wird einstimmig verabschiedet.

2. JAHRESBERICHT 2011

Der vom Vorstand präsentierte Jahresbericht wurde im Verbandsorgan 1/12 publiziert. Er wird ebenfalls einstimmig genehmigt.

3. RECHNUNG DES GESCHÄFTS-JAHRES 2011 / REVISORENBERICHT

Die Jahresrechnung wurde ebenfalls im Verbandsorgan 1/12 dargestellt. Sie schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 515.15. Der Geschäftsführer führt aus, dass der Verlust insbesondere auf höhere Ausgaben für das Verbandsorgan und den nicht budgetierten Druck des Kommunikationskonzeptes sowie auf einen nochmaligen Rückgang der Inserate zurückzuführen sei. Das Eigenkapital beträgt nun neu ohne Sonderfonds Fr. 90'738.-.

Dr. Walter Heuberger verliest den Revisorenbericht und beantragt Genehmigung der Rechnung und Décharge an Vorstand und Geschäftsführer.

Die Versammlung schliesst sich diesem Antrag der Revisoren einstimmig an.

PROTOKOLL

4. VORANSCHLAG UND MITGLIEDERBEITRAG 2013

Der Geschäftsführer erläutert kurz das vom Vorstand beantragte Budget bei gleich bleibenden Mitgliederbeiträgen. Dieses wird anschliessend diskussionslos einstimmig genehmigt.

5. WAHLEN: NEUWAHL VON 2 VORSTANDS- MITGLIEDERN (FR UND GR)

Der Präsident erläutert kurz die statutenkonforme Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes. Leider treten aktuell 2 Mitglieder zurück. Es handelt sich um Charles de Reyff und Dr. Rolf Stiffler. Er würdigt ihre grosse Tätigkeit und Verdienste und übergibt den scheidenden Mitgliedern ein kleines Geschenk.

Neu zur Wahl stellt sich aus dem Kanton Fribourg Jean de Bourgknecht zur Verfügung, welcher bereits während 8 Jahren unserem Vorstand angehört hat. Für den Kantonalverband Graubünden ist dessen Verbandspräsident, Theo Haas, vorgeschlagen. Dieser wird durch seinen Vorgänger in dieser Funktion, Dr. Rolf Stiffler, vorgestellt.

Beide Kandidaten werden nacheinander einstimmig gewählt.

Theo Haas bedankt sich recht herzlich für das ihm mit der Wahl entgegen gebrachte Vertrauen.

6. TAGUNGSORT 2013

Der Präsident gibt bekannt, dass der Vorstand vorschlägt, die GV am 7./8.6.2013 in Luzern durchzuführen.

Nationalrat Leo Müller, OK-Präsident, erklärt sich im Namen des luzernischen Kantonalverbandes bereit, die GV 2013 durchzuführen. Als Tagungsort sei das Hotel Schweizerhof vorgesehen. Luzern, die Leuchtenstadt, biete vielfältige Erlebnismöglichkeiten für alle. Am Samstag sei eine Dampfschiffahrt vorgesehen. Für das leibliche Wohl werde bestens gesorgt. Er freut sich, möglichst viele in Luzern begrüßen zu dürfen.

Herr Lang, Forstverantwortlicher Luzern, stellt den vorgeschlagenen Tagungsort den Anwesenden in 3 Landessprachen vor und präsentiert ein kurzes Video über die bekannte Stadt am Vierwaldstättersee.

Mit grossem Applaus wird die GV 2013 an Luzern vergeben.

7. VORSCHLÄGE DER MITGLIEDER

Keine.

8. VARIA

Der Präsident ruft zur Teilnahme am Seminar vom 31.8.2012 in Olten auf. Er betont die Wichtigkeit der Haftungsfragen für den forstwirtschaftlichen Alltag. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2012.

Schluss des statutarischen Teils um 15.15 Uhr.

DAS REFERAT VON REGIERUNGSPRÄSIDENTIN BARBARA JANOM STEINER WIRD IM VOLLEN WORTLAUT IM VERBANDSORGAN WIEDERGEBEN. ■

PROCÈS-VERBAL

DE LA 68^E ASSEMBLÉE GÉNÉRALE DU 8/9 JUIN 2012 À DAVOS.

ANDREAS HUBACHER, BERNE ■
LE DIRECTEUR, FÉDÉRATION SUISSE DES
BOURGEOISIES ET CORPORATIONS,
DAVOS, LE 8 JUIN 2012

Présents:

R. Grüninger ■
(président, présidence de l'AG)
Membres du comité ■
A. Hubacher ■
(directeur, procès-verbal)
2 réviseurs ■
Délégués et invités ■
au total 194 personnes ■

Le président du comité d'organisation, Monsieur Rico Stiffler, salue les membres d'honneur et les délégués. Il remercie tous ceux qui ont contribué au succès de cette manifestation. Il promet une manifestation fantastique et expose brièvement le déroulement du programme.

Monsieur Simi Valär, Président du Grand Conseil, présente Davos et demande quelles images les participants associent à ce lieu de villégiature. Il cite le sport, la culture et la littérature ainsi que, bien sûr, les quatre instituts de recherche scientifique. Dans la commune de Davos, 80 exploitations familiales environ vivent encore de l'agriculture. Davos est décidé à façonner dans toute la mesure du possible son avenir de manière autonome. Simi Valär présente également brièvement la bourgeoisie de Davos.

Le président, Rudolf Grüninger, salue les 194 délégués et invités. Il remercie le comité d'organisation et la fédération cantonale grisonne pour la préparation exemplaire de l'assemblée générale. Il réitère ensuite ses vœux de bienvenue en français, en italien et en romanche.

Dans son allocution, le président montre en prenant l'exemple de l'extermination et la réapparition de l'ours dans le canton des Grisons que l'administration fédérale a réagi sans retard en élaborant un concept multidimensionnel de cohabitation de l'homme avec l'ours. Des concepts ont également été élaborés pour les personnes migrantes provenant, elles aussi, du sud. Il est prévu, conformément au mot d'ordre «exiger et encourager», qu'il soit exigé d'elles qu'elles disposent par exemple de connaissances linguistiques suffisantes et qu'elles participent aux enseignements scolaires, de gymnastique et de natation obli-

gatoires, alors que pour les personnes indigènes, généralement, on n'édicte que peu de règles, même si celles-ci sont aussi nécessaires pour une vie en société sans problèmes. Au niveau de la mise en œuvre, malheureusement, les choses cafouillent de temps à autre. Il n'est pas possible d'atteindre une vie en société harmonieuse uniquement par le biais de la législation. Il faut des institutions telles que les bourgeoisies et les corporations pour mettre en œuvre ces actes normatifs de manière sensée. Cependant, il peut toujours arriver qu'un ours qui représente un événement devienne un ours qui cause problème, donc un risque, par exemple parce qu'il égorge un mouton. Dans de tels moments, il s'agit de se concentrer sur l'essentiel et sur le contexte global, et de ne pas focaliser tout le mal sur un cas isolé en dehors de notre sphère d'influence. Pour Frédéric le Grand, le défi créé par les risques était devenu un principe de vie. La réaction des gens face à la réapparition de l'ours aux Grisons est symptomatique de l'approche actuelle en matière de risques et de peurs. La part de risque de notre vie échappe à notre contrôle, mais nous ne devons malgré tout pas reculer d'effroi, apeurés devant tout ce qui présente des risques. L'ours qui causait problème a été abattu parce qu'il n'a pas su évaluer le risque qu'il courait en s'approchant. Nous, les êtres humains, pouvons le faire parce que nous n'abordons pas l'avenir tout seuls, mais ensemble et avec courage.

Les membres du comité Gaspard Studer et Tiziano Zanetti souhaitent la bienvenue aux délégués en leur adressant un message en langues française et italienne.

Le président constate que la convocation à l'assemblée parue dans l'organe de

la Fédération 1/12 est conforme aux statuts. D'éventuels scrutatrices et scrutateurs ne seront élus qu'en cas de besoin. L'ordre du jour est approuvé.

1. PROCÈS-VERBAL DE LA 67^E ASSEMBLÉE GÉNÉRALE DU 17.06.2011 À DELÉMONT

Le procès-verbal publié dans l'organe de la Fédération 2/11 est approuvé à l'unanimité.

2. RAPPORT ANNUEL 2011

Le rapport annuel présenté par le comité a été publié dans l'organe de la Fédération 1/12. Il est lui aussi approuvé à l'unanimité.

3. COMPTES DE L'EXERCICE 2011 / RAPPORT DE RÉVISION

Les comptes annuels ont également été publiés dans l'organe de la Fédération 1/12. Ils se soldent par un excédent de dépenses de CHF 515,15. Le directeur précise que la perte s'explique en particulier par une augmentation des dépenses liées à l'organe de la Fédération, à l'impression non budgétisée du concept de communication ainsi qu'à un nouveau recul des annonces. Le capital propre se monte actuellement à CHF 90 738.- hors fonds spécial.

Walter Heuberger donne lecture du rapport de révision et propose d'approuver les comptes et de donner décharge au comité et au directeur.

L'assemblée approuve à l'unanimité cette demande des réviseurs.

PROCÈS-VERBAL

4. BUDGET ET COTISATIONS DE MEMBRE 2013

Le directeur commente brièvement le budget proposé par le comité, précisant que les cotisations des membres restent inchangées. Le budget est approuvé sans discussion et à l'unanimité.

5. ELECTIONS: ÉLECTION DE 2 NOUVEAUX MEMBRES DU COMITÉ (FR ET GR)

Le président explique brièvement la composition du comité de la Fédération qui est prévue par les statuts. Deux membres actuels ont malheureusement donné leur démission. Il s'agit de Charles de Reyff et de Rolf Stiffler. Il rend hommage à leur grand engagement et à tout ce qu'ils ont apporté et remet un petit cadeau aux membres sortants.

Pour le canton de Fribourg, Jean de Bourgknecht, qui a déjà fait partie de notre comité pendant 8 ans, se met à disposition pour être élu. Pour l'association cantonale des Grisons, c'est son président, Theo Haas, qui est proposé. Celui-ci est présenté par son prédécesseur dans cette fonction, Rolf Stiffler.

Les deux candidats sont élus l'un après l'autre à l'unanimité.

Theo Haas adresse ses vifs remerciements pour la confiance accordée à son égard par cette élection.

6. LIEU DE L'ASSEMBLÉE 2013

Le président annonce que le comité propose de tenir l'AG les 07/08.06.2013 à Lucerne.

Le conseiller national Leo Müller, président du comité d'organisation, se déclare prêt au nom de l'association cantonale lucernoise à organiser l'AG 2013. Il est prévu de tenir l'assemblée à l'Hôtel Schweizerhof. Lucerne, la «ville lumière», offre une grande variété d'activités et d'attractions pour tous. Le samedi, il est prévu de faire une croisière en bateau à vapeur. Il y a par ailleurs tout ce qu'il faut pour combler les palais les plus exigeants. Leo Müller se réjouit de pouvoir accueillir un grand nombre de participants à Lucerne.

Monsieur Lang, responsable des forêts de Lucerne, présente aux participants le lieu proposé pour l'assemblée dans les 3 langues nationales et montre une courte vidéo sur la célèbre ville au bord du lac des Quatre-Cantons.

Lucerne est désigné comme lieu de déroulement de l'AG 2013 sous des applaudissements nourris.

7. PROPOSITIONS DES MEMBRES

Aucune.

8. DIVERS

Le président invite à participer au séminaire du 31.08.2012 à Olten. Il insiste sur l'importance des questions de responsabilité pour la sylviculture au quotidien. La date limite des inscriptions est le 30 juin 2012.

Fin de la partie statutaire à 15h15.

L'EXPOSÉ DE LA PRÉSIDENTE DU GOUVERNEMENT BARBARA JANOM STEINER EST REPRODUIT DANS SON INTÉGRALITÉ DANS L'ORGANE DE LA FÉDÉRATION. ■

VERBALE

DELLA 68[°] ASSEMBLEA GENERALE DEL 8/9 GIUGNO 2011 A DAVOS.

ANDREAS HUBACHER, BERNA ■
DIRETTORE AMMINISTRATIVO,
FEDERAZIONE SVIZZERA DEI PATRIZIATI E
DELLE CORPORAZIONI,
DAVOS, 8 GIUGNO 2012

Presenti:

Dott. R. Grüninger ■
(presidente, presidenza AG)
Membri del comitato centrale ■
A. Hubacher (segretario, verbale)
2 revisori ■
Delegati e ospiti ■
194 persone in totale ■

Il presidente del CO Rico Stiffler saluta i membri onorari e i delegati. Egli ringrazia tutti coloro che hanno contribuito alla riuscita di questa assemblea e promette un evento fantastico illustrando brevemente lo svolgimento del programma.

Il signor Simi Valär, presidente del Gran Consiglio, presenta Davos e chiede quali sono le immagini che i partecipanti collegano alla località di villeggiatura. Egli cita lo sport, la cultura e la letteratura e non ultimi i quattro istituti di ricerca scientifica. Nel comune di Davos si contano ancora circa 80 aziende familiari che si guadagnano da vivere con l'agricoltura. Davos intende realizzare il proprio futuro in modo possibilmente autonomo. Egli fa anche una breve presentazione del patriziato di Davos.

Il presidente Rudolf Grüninger saluta i 194 delegati e ospiti e ringrazia il comitato organizzativo e l'associazione cantonale dei Grigioni per la preparazione esemplare dell'assemblea generale. Egli rivolge i suoi saluti anche in lingua francese, italiana e retoromana.

Nella sua relazione il presidente illustra, facendo riferimento alla scomparsa e recente ricomparsa dell'orso nel Cantone dei Grigioni, come l'amministrazione federale ha reagito senza perdere tempo a questa situazione con un piano voluminoso sulla convivenza tra uomo e orso. Anche per le persone immigrate, in particolare proprio dal Sud, vengono preparati degli appositi piani. All'insegna del motto «pretendere e promuovere» vengono richiesti ad esempio conoscenze sufficienti della lingua del posto nonché la partecipazione alle lezioni obbligatorie della scuola, ma anche di ginnastica

e nuoto, mentre sono generalmente previste poche regole per gli abitanti locali, anche se devono fare anche loro la loro parte per garantire una serena convivenza. Purtroppo l'attuazione lascia talvolta un po' da desiderare. Una convivenza armonica non può essere ottenuta unicamente con la legislazione ma richiede istituzioni come il patriziato e le corporazioni che sanno attuare le leggi emanate con ragionevolezza. Ciononostante un «evento orso» può senz'altro trasformarsi in un «problema orso» ossia in un rischio, ad esempio quando l'animale sbrana una pecora. In momenti del genere si tratta di soffermarsi sulle cose essenziali e sulla situazione complessiva senza concentrare tutto il male su un caso singolo al di fuori della nostra sfera d'influenza. Per Federico il Grande la sfida tramite il rischio era un principio di vita. La reazione delle persone alla ricomparsa dell'orso grigionese è un segno del modo odierno di affrontare i rischi e le paure. Anche se la parte rischiosa della nostra vita si sottrae al nostro controllo, non dobbiamo essere privi di coraggio e indietreggiare di fronte a tutto ciò che comporta dei rischi. Il «problema orso» è stato eliminato abbattendo l'animale che non ha saputo valutare il rischio che correva con il suo avvicinamento. Noi uomini ne siamo invece capaci e dobbiamo quindi affrontare il futuro non da soli ma tutti insieme con coraggio.

I membri del comitato Gaspard Studer e Tiziano Zanetti salutano i delegati in lingua francese e italiana.

Il presidente constata che la convocazione dell'assemblea nell'organo della federazione 1/12 è avvenuta conformemente agli statuti. Gli scrutatori vengono eletti solo all'occorrenza. L'ordine del giorno viene approvato.

1. VERBALE DELLA 67^A ASSEMBLEA GENERALE DEL 17.6.2011 A DELÉMONT

Il verbale pubblicato nell'edizione 2/11 dell'organo della federazione viene approvato all'unanimità.

2. RAPPORTO ANNUALE 2011

Il rapporto annuale presentato dal comitato centrale è stato pubblicato nell'edizione 1/12 dell'organo della federazione. Anch'esso viene approvato all'unanimità.

3. CONTO DELL'ESERCIZIO 2011 / RAPPORTO DEI REVISORI

Il conto annuale è stato anch'esso riportato nell'organo della federazione 1/12. Il conto è stato chiuso con un'eccedenza di spesa di fr. 515.15. Il segretario spiega che il deficit è da attribuire in particolare alle maggiori spese per l'organo della federazione e la stampa non preventivata del piano di comunicazione, nonché ad un'ulteriore diminuzione delle inserzioni. Il capitale proprio senza fondi speciali ammonta ora a fr. 90'738.-.

Il Dott. Walter Heuberger legge il rapporto dei revisori e chiede l'approvazione del conto e il discharge al comitato centrale e al segretario.

L'assemblea approva all'unanimità questa richiesta dei revisori.

4. PREVENTIVO E CONTRIBUTI 2013

Il segretario illustra brevemente il preventivo richiesto dal comitato centrale

VERBALE

senza modifica dei contributi dei membri. Il preventivo viene quindi approvato all'unanimità senza alcuna discussione.

5. ELEZIONI: ELEZIONE DI 2 NUOVI MEMBRI NEL COMITATO (FR E GR)

Il presidente spiega brevemente la composizione conforme agli statuti del comitato della federazione. Purtroppo 2 membri hanno deciso di ritirarsi. Si tratta di Charles de Reyff e del Dott. Rolf Stiffler. Egli ricorda la loro importante attività e i loro meriti e consegna ai membri uscenti un piccolo presente.

Come nuovo candidato si dichiara disponibile Jean de Bourgnicht del Canton di Friburgo che ha già fatto parte per 8 anni del nostro comitato centrale. Per l'associazione cantonale dei Grigioni viene proposto il presidente dell'associazione Theo Haas. Quest'ultimo viene presentato dal Dott. Rolf Stiffler, suo predecessore in questa funzione.

Entrambi i candidati vengono quindi eletti uno dopo l'altro all'unanimità.

Theo Haas ringrazia di cuore per la fiducia che gli è stata dimostrata con l'elezione.

6. LUOGO DELL'ASSEMBLEA 2013

Il presidente rende noto che il comitato centrale propone di svolgere l'AG in data 7/8.06.2013 a Lucerna.

Il Consigliere nazionale Leo Müller, presidente del CO, si dichiara a nome dell'associazione cantonale di Lucerna disposto a svolgere l'AG 2013. Come

luogo dell'assemblea è previsto l'Hotel Schweizerhof. Lucerna, la città delle luci, offre molteplici possibilità di svago e attrazioni per tutti. Il sabato è previsto una gita con il battello a vapore. Gli ospiti saranno rificollati al meglio. Egli sarà lieto di accoglierli in gran numero a Lucerna.

Il signor Lang, responsabile dell'ufficio forestale di Lucerna, illustra ai presenti il luogo proposto per l'assemblea in tre lingue nazionali e presenta un breve video sulla celebre città sul Lago dei Quattro Cantoni.

Con un grande applauso Lucerna viene scelta per l'AG 2013.

7. PROPOSTE DEI MEMBRI

Nessuna.

8. VARIE

Il presidente esorta alla partecipazione al seminario del 31.8.2012 a Olten. Egli sottolinea l'importanza delle questioni della responsabilità per l'attività forestale quotidiana. Il termine d'iscrizione è il 30 giugno 2012.

Conclusione della parte statutaria alle ore 15.15.

LA RELAZIONE DELLA PRESIDENTE DEL GOVERNO BARBARA JANOM STEINER VIENE RIPRODOTTA INTEGRALMENTE NELL'ORGANO DELLA FEDERAZIONE. ■

IMPRESSIONEN

REGIERUNGSPRÄSIDENTIN
JANOM STEINER UND
OK-PRÄSIDENT RICO STIFFLER



DIE GESELLSCHAFT BEIM DINER



EIN FROHER VORSTANDSTISCH

DIE EINLADUNG ZUM TANZ
WURDE REGE BENUTZT



CAMPAGNIA ROSSINI IN AKTION





BARBARA JANOM STEINER ■
REGIERUNGSPRÄSIDENTIN,
VORSTEHERIN DEPARTEMENT FÜR
FINANZEN UND GEMEINDEN
DES KANTONS GRAUBÜNDEN

STIMÀ SAR PRESIDENT
STIMATS COMEMBERS
DA LA SUPRATANZA
STIMADAS DAMAS,
STIMATS SIGNURS

ANSPRACHE

ANSPRACHE ANLÄSSLICH DER GENERALVERSAMMLUNG DES SCHWEIZERISCHEN VERBANDS DER BÜRGERGEMEINDEN UND KORPORATIONEN (SVBK) VOM 8. JUNI 2012 IN DAVOS

Cordialmaing bainvgnüts quia a Tavo. Id es per mai ün grond plaschair da pudair participar a vossa reuniun generala – grazcha fich per l'Invid.

Au nom du Gouvernement grison, je vous souhaite une chaleureuse bienvenue dans notre canton. C'est un grand plaisir pour nous que vous ayez choisi les Grisons – le seul canton trilingue – pour votre rencontre.

Desidero dare anche agli italofoeni presenti il mio più sincero benvenuto nel nostro Cantone. È motivo di grande gioia per me, poter vivere tutti insieme questo socievole incontro nei Grigioni.

Im Namen der Regierung des Kantons Graubünden heisse ich Sie in unserem Kanton herzlich willkommen. Es freut mich ausserordentlich, dass Sie Davos zum Durchführungsort Ihrer Generalversammlung bestimmt haben. Wie Sie wissen, steckt der Tourismus momentan in etwas schwierigen Zeiten, so dass wir uns über alle freuen, die gerade jetzt den Weg nach Graubünden finden und uns Logiernächte bescheren. Das freut nicht nur meinen Kollegen Volkswirtschaftsdirektor, sondern natürlich auch mich als Finanzdirektorin. Ihr Besuch freut uns natürlich nicht nur aus volkswirtschaftlichen Überlegungen, sondern ganz generell – herzlich willkommen – und im Speziellen aufgrund der Aktualität. Ich denke nicht, dass Sie bei der Festlegung Ihres Tagungsorts bereits wussten, wie aktuell das Thema «Bürgergemeinden» im Kanton Graubünden ist. Ob Zufall oder nicht, Sie haben den Zeitpunkt in der Tat gut gewählt.

Die Februarsession 2011 des Grossen Rates, des Bündner Parlamentes, stand im Zeichen einer umfassenden Strukturreform im Kanton Graubünden. Die Politik hat dabei klar und deutlich JA gesagt zu einer Gemeindestruktur, die im Kanton Graubünden flächendeckend von starken, autonomen und handlungsfähigen Gemeinden ausgeht und heute bestehende Fusionshindernisse beseitigt haben will. Bis ins Jahr 2020 sollen zwischen 50 und 100 Gemeinden, langfristig eine Zahl von unter 50 Gemeinden angestrebt werden. Die lange Tradition eigenständiger Bündner Gemeinden kann – und das zeigte die Diskussion auf – nur dann fortgeführt werden, wenn der Mut zu Veränderungen vorhanden ist. Wahrhaft autonome Gemeinden sind das beste Rezept gegen Zentralisierung. Verschiedene Gemeinden haben diesen Mut bereits unter Beweis gestellt und Gemeindezusammenschlüsse in die Tat umgesetzt.

Der eingeschlagene Weg der Gemeindezusammenschlüsse wird breit unterstützt: Grosse Rat und Regierung haben ihre Einigkeit und ihre Reformbereitschaft eindrücklich manifestiert und auch die dafür notwendigen Finanzen zur Verfügung gestellt.

Eine der knappsten Weichenstellungen hatte mit den Bürgergemeinden zu tun. Die Regierung ortete im Umstand, dass die Bürgergemeinden im Zuge der Fusion von politischen Gemeinden automatisch fusionieren müssen, ein mögliches Fusionshemmnis. Der Grosse Rat befürwortete mit 62 zu 51 Stimmen den strategischen Willen, dass der Zusammenschluss der politischen Gemeinden nicht mehr automatisch zum Zusammenschluss der Bürgergemeinden führen sollte. Mittels Revision der Kantonsverfassung sollte eine Abkehr vom Grundsatz der territorialen Deckungsgleichheit von Bürgergemeinde und politischer Gemeinde stattfinden und damit hätten in einer fusionierten politischen Gemeinde mehrere Bürgergemeinden bestehen können. Der Gebrauch des Konjunktivs zeigt, dass es nicht so weit kommen sollte, aber ich greife dem Zeitablauf vor.

Weil diese Weichenstellung betreffend Bürgergemeinden in den laufenden Fusionsprojekten zu Unsicherheiten geführt hatte, wurde die gesetzge-

ANSPRACHE

rische Umsetzung umgehend an die Hand genommen. Im Februar 2012, also genau ein Jahr nach den Weichenstellungen, konnte sich der Grosse Rat mit dem sogenannten Teilprojekt Bürgergemeinden befassen. Was machte er nun daraus? Die Teilrevision der Kantonsverfassung, welche den Automatismus des Zusammenschlusses der Bürgergemeinden bei einer Fusion der politischen Gemeinden aufgehoben hätte, lehnte der Grosse Rat dieses Mal – zu unserer grossen Überraschung – mit 61 zu 50 Stimmen ab. Im Gegensatz zur strategischen Weichenstellung vor genau einem Jahr wollte der Grosse Rat nun doch den Automatismus oder wie manchmal in etwas populistischer Manier betont wurde: Zwangszusammenschluss beibehalten. Voten wie, es könne doch nicht sein, dass als Resultat der Gemeindereform langfristig unter 50 Gemeinden resultieren würden, aber weiterhin über 100 Bürgergemeinden bestehen bleiben, waren zu hören.

Damit jedoch nicht genug: Indem der Grosse Rat der Teilrevision des Gemeindegesetzes modifiziert zustimmte, schränkte er den heutigen Spielraum der Bürgergemeinden im Zuge der Fusion von politischen Gemeinden ein. So ist z.B. die Auslagerung von Vermögen in andere Rechtsträger als die politische Gemeinde mit einer Ausnahme nicht mehr gestattet: Demnach kann das bürgerliche Vermögen nur

dann in eine bürgerliche Genossenschaft ausgelagert werden, wenn sich die Bürgergemeinden im Zuge des Zusammenschlusses der politischen Gemeinden auflösen. D.h. eine Auslagerung kann nur dann erfolgen, wenn in der fusionierten Gemeinde keine Bürgergemeinde mehr besteht. Ein neuer Artikel schafft zudem Klarheit bezüglich der Ausschüttung von bürgerlichem Vermögen: Mit Ausnahme von Naturalabgaben mit geringem Wert (z.B. Flasche Wein und dgl.) ist die Ausrichtung von bürgerlichem Vermögen an die Bürgerinnen und Bürger (BürgerInnen) nun auch schwarz auf weiss nicht mehr gestattet. Öffentliches Gut soll öffentlich bleiben und nicht über die Hintertür privatisiert werden.

Ihrer Beruhigung diene, dass in Zusammenhang mit der Vorlage ein Antrag auf Abschaffung der Institution Bürgergemeinde dann aber deutlich abgelehnt wurde (91 zu 15 Stimmen).

Das Ergebnis war wohl so klar, weil in der neuen Kantonsverfassung (welche seit 2004 in Kraft steht) den Bürgergemeinden nach eingehender und kontroverser Diskussion die Institutsgarantie zuerkannt wurde. Die Institution Bürgergemeinde geniesst somit zwar verfassungsrechtlichen Schutz, immer lauter wird über die Frage der Existenzberechtigung nachgedacht (und beileibe nicht nur in linken Kreisen).

ANSPRACHE

Einem Jahresbericht einer politischen Gemeinde, in welcher es eine starke Bürgergemeinde gibt, habe ich z.B. folgendes entnommen, ich zitiere: «Der Nichteintretensentscheid des Gemeindeparlamentes auf die Vorlage [zur Einzonung einer Fläche] mit dem entsprechenden ... Planungsgewinn für die Bürgergemeinde, hat deutlich gezeigt, dass etliche Politiker ohne erkennbaren Nutzen für die Allgemeinheit, der Bürgergemeinde keinen Blankoscheck ausstellen, bevor diese unterstützungswürdige Projekte aufzeigt oder dem Gemeindeparlament und den vielen einheimischen Nichtbürger eine Strategie offenlegt, wie in naher Zukunft einen Teil der Millionen der Bürgergemeinde in den örtlichen Wirtschaftskreislauf fliessen wird.» Der Text des Gemeinderatspräsidenten schliesst mit den Worten: «Ob die Bürgergemeinde, so wie wir sie heute kennen, noch zeitgemäss ist und mithelfen kann, die Probleme von morgen zu lösen, muss öffentlich diskutiert werden.»

Oder so wurde z.B. in der Ausgabe der Regionalzeitung «Prättigauer & Herrschäftler» vom 15.11.2011 provokativ folgende Frage aufgeworfen: «Sind Bürgergemeinden noch zeitgemäss?» Im Fettdruck war zu lesen: «Im Zeitalter der Globalisierung und der Gemeindefusionen geraten die Bürgergemeinden immer mehr ins Abseits.»

Natürlich fehlen auch die Stimmen nicht, welche die Bedeutung der Bürgergemeinden hervorheben. Die Bürgergemeinde sei der Garant für eine intakte Land- oder Alpwirtschaft und ein Schutzmechanismus für die Landschaft, wird immer wieder betont. Das stimmt gewiss. Aber der Umkehrschluss greift zu kurz, wonach politische Gemeinden nicht ebenso sorgsam mit Grund und Boden umgehen könnten. Es gibt eben hier wie dort gute und schlechte Beispiele! Wichtig erscheint mir, dass eine Zusammenarbeit der beiden Institutionen erfolgt. Dies zum Wohle aller! Gewissermassen so wie zwei Nieren in einem Körper. Natürlich ginge es auch nur mit einer Niere, aber da sie für den gleichen Organismus arbeiten, kommt niemand von sich aus auf die Idee, eine ohne Not herauszuperieren.

Ich meine beurteilen zu dürfen, dass die Kooperation im Kanton Graubünden weitestgehend funktioniert. Ich bin überzeugt, dass dies auch weiterhin so sein wird. Trotzdem dürfen wir nicht die Augen davor verschliessen, dass das Thema Zukunft der Bürgergemeinden wohl nicht nur in unserem Kanton auch weiterhin kontrovers diskutiert werden wird: Dabei haben es insbesondere auch die Bürgergemeinden selbst in der Hand, den Nachweis für ihre Existenzberechtigung zu liefern. Dies setzt nicht zuletzt

voraus, dass sich die Bürgergemeinden im Prozess der Fusionen der politischen Gemeinden nicht als Fusionshemmnis erweisen, sondern im Gegenteil einen konstruktiven Beitrag dafür leisten. Meine Botschaft an Sie: Bürgergemeinden können sich diesen Reformprozessen nicht entziehen. Sie sind eingeladen sich aktiv und konstruktiv daran zu beteiligen.

ANSPRACHE

In diesem Sinne bedanke ich mich für Ihren Einsatz zu Gunsten des Gemeinwesens, wünsche Ihnen spannende Gespräche, neue Freundschaften, bereichernde Eindrücke und einen guten Aufenthalt im Kanton Graubünden. Da anschliessend der Aperero ansteht, freue ich mich, mit Ihnen ins Gespräch kommen zu dürfen und rufe Ihnen ein herzhaftes «Viva la Grischia!» zu. ■

INSERATE:

→ HIER KÖNNTE IHR INSERAT STEHEN!

WERBUNG DIENT IHNEN WIE UNS.

WÄHREND SIE UNS HELFEN, DAS VERBANDSORGAN SELBSTTRAGENDER ZU ERHALTEN, GELANGT IHR INSERAT DIREKT AN

1'800 ADRESSATEN UND ENTSCHEIDTRÄGER VON ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN IN DER GESAMTEN SCHWEIZ. ANGESPROCHEN DÜRFTEN SICH INSBESONDERE

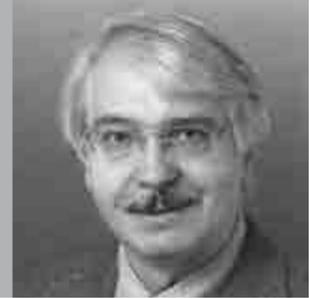
UNTERNEHMEN FÜHLEN, WELCHE VERWALTUNGEN, HEIME, SPITÄLER UND FORSTWIRTSCHAFT ZU IHREN REGELMÄSSIGEN KUNDEN ZÄHLEN. DIE GESCHÄFTSSTELLE ERTEILT IHNEN GERN WEITERE AUSKUNFT.

GESCHÄFTSSTELLE
SCHWEIZERISCHER VERBAND DER
BÜRGERGEMEINDEN UND KORPORATIONEN
ANDREAS HUBACHER
G 031 / 311 14 14
Fax 031 / 311 18 58
andreas.hubacher@advokatur16.ch
Bundesgasse 16, 3011 Bern

INSERTIONSPREISE

FÜR EIN GANZES JAHR (2-MALIGES ERSCHEINEN):

1/8-SEITE	FR. 600.-
1/4-SEITE	FR. 1'000.-
1/2-SEITE	FR. 1'800.-
1/1-SEITE	FR. 3'500.-



THEO HAAS

GEB. 09. DEZEMBER 1947
 VERHEIRATET MIT MILA, GEB. VICENTE
 1 TOCHTER
 VON DOMAT/EMS
 WOHNHAFT IN DOMAT/EMS

BERUFLICHE TÄTIGKEITEN
KAUFMANN

LEITER ADMINISTRATION UND FINANZEN BEI
 RADIO E TELEVISIUN RUMANTSCHA RTR IN CHUR SEIT 1988,
 PENSIONIERT SEIT 2010

AUSSERBERUFLICHE TÄTIGKEITEN

- MITGLIED BÜRGERRAT DOMAT/EMS SEIT 1988
 UND BÜRGERPRÄSIDENT SEIT 2003
- PRÄSIDENT DES VERBANDES BÜNDNERISCHER
 BÜRGERGEMEINDEN SEIT 2011
- ARCHIVAR DER POLITISCHEN GEMEINDE DOMAT/EMS

HOBBIES

FAMILIE, MAIENSÄSS, SPRACHEN, REISEN UND WANDERN,
 AUSWANDERUNGS-, FAMILIEN- UND SOLDDIENSTGESCHICHTE



JEAN BOURGKNECHT

NÉ LE 29 NOVEMBRE 1962
 MARIÉ À MURIEL NÉE BILAT
 ORIGINAIRE DE FRIBOURG ET DOMICILIÉ
 À FRIBOURG

ACTIVITÉ PROFESSIONNELLE
AVOCAT DE 1992 À 2001

MANDATS POLITIQUES

- DÉPUTÉ AU GRAND CONSEIL FRIBOURGEOIS DE 1991 À 2011
- CONSEILLER COMMUNAL DE LA VILLE DE FRIBOURG DEPUIS 1991
- SYNDIC DE LA VILLE DE FRIBOURG D'AOÛT 2004 À AVRIL 2006
- VICE-SYNDIC DE LA VILLE DE FRIBOURG DEPUIS AVRIL 2006
- VICE-SYNDIC DE LA VILLE DE FRIBOURG ET DIRECTEUR DE
 LA BOURGEOISIE DEPUIS 2011

ARMÉE
MAJOR

LOISIRS/HOBBIES

SKI DE FOND, COURSE À PIED, VÉLO, MARCHE EN MONTAGNE



PROF. DR. ANDREAS FURRER, LL.M.EUR., ■
UNIVERSITÄT LUZERN,
PARTNER BEI MME – MEYER MÜLLER ECKERT
PARTNERS, ZÜRICH/ZUG.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER HAFTUNG DES WALDEIGENTÜMERS

I. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Wald erfüllt seit jeher verschiedene Aufgaben. Dies ergibt sich schon aus Art. 77 Abs. 1 BV, wonach der Bund dafür zu sorgen hat, dass «der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann». Diese Aufgaben werden in Art. 1 Waldgesetz (WaG)¹ weiter konkretisiert, in dem als Zweck des Gesetzes folgende Zielsetzungen festgelegt werden:

- a. den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten;
- b. den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen;
- c. dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen) erfüllen kann;
- d. die Waldwirtschaft fördern und erhalten.

Ein wichtiger aber schwer einzuschätzender Faktor in dieser konkreten Umsetzung der waldbesucherpolitischen Ziele bildet der Waldbesucher. Das in Art. 699 ZGB (im zivilrechtlichen Bereich) und in Art. 14 WaG (für den öffentlich-rechtlichen Bereich) verankerte freie Betretungsrecht der Wälder³ hat zur Folge, dass der Waldeigentümer ganz generell damit rechnen muss, dass sich fremde Menschen in seinem Wald aufhalten, deren Verhalten er nur beschränkt oder gar nicht steuern kann. Weil das Betretungsrecht des Waldes gesetzlich garantiert ist, muss jede Einschränkung dieses Betretungsrechts ebenfalls auf eine gesetzliche Rechtsgrundlage zurückgeführt werden. Dies erschwert die Steuerung der Besucherströme im Wald: Die Waldeigentümer und -besitzer haben grundsätzlich überall Waldbesucher zu erwarten.

In den anschliessenden Ausführungen wird folgenden Fragen nachgegangen: Welchen zivilrechtlichen Haftungsrisiken wird der Waldbesitzer ausgesetzt? Was sind Rechte und Pflichten der Waldbesitzer? Welche Vorsichtsmassnahmen hat er zu treffen? Die nachstehenden Ausführungen basieren auf einem Gutachten, das der Verfasser im Zusammenhang mit der Waldpolitik 2020 zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald erstellt hat.⁴

²Es soll ausserdem dazu beitragen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag (Naturereignisse) geschützt werden.»

Das Ziel der bisherigen und der neuen Waldpolitik 2020² liegt in der nachhaltigen Sicherung dieser sich wechselseitig beeinflussender und voneinander abhängiger Ziele.

Der Waldeigentümer ist in die Umsetzung dieser Zielsetzungen stark eingebunden. Alle Zielsetzungen und nationalen, kantonalen und kommunalen Vorgaben können immer nur allgemeine Vorgaben enthalten: Die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben obliegt dem Waldeigentümer bzw. den von ihm eingesetzten Personen und Organisationen.

SR 921.0. 1
DER BUNDESRAT HAT AN SEINER SITZUNG VOM 31. AUGUST 2011 DIE WALDPOLITIK 2020 GUTGEGEHEISSEN. (VGL. HIERZU [HTTP://WWW.NEWS.ADMIN.CH/MESSAGE/INDEX.HTML?LANG=DE&MSG-ID=40865](http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=40865) (14.09.2012)). IM SEPTEMBER 2012 HAT DER BUNDESRAT AUCH ÜBER DIE KONKRETEN UMSETZUNGSMASSNAHMEN ENTSCHEIDEN.
2
«DAS BETRETEN VON WALD UND WEIDE UND DIE ANEIGNUNG WILDWACHSENDER BEEREN, PILZE U. DGL. SIND IN ORTSÜBLICHEM UMFANGE JEDERMANN GESTATTET, SOWEIT NICHT IM INTERESSE DER KULTUREN SEITENS DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE EINZELNE BESTIMMT UMGRENZTE VERBOTE ERLASSEN WERDEN» (ART. 699 ABS. 1 ZGB).
3
DIESES GUTACHTEN (VGL. [HTTP://WWW.BAFU.ADMIN.CH/WALD/01152/11490/INDEX.HTML?LANG=DE](http://www.bafu.admin.ch/wald/01152/11490/index.html?lang=de)) WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT FRAU MLAW ANNA WEHRMÜLLER ERSTELLT.
4

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER HAFTUNG DES WALDEIGENTÜMERS

II. BESONDERHEITEN DER WALDHAFTUNG

Das Waldhaftungsrecht zeichnet sich dadurch aus, dass sich die Gefährdungslage in einem Wald je nach Umständen verändert. Sehr unterschiedliche Faktoren beeinflussen das Haftungsrisiko: Langfristige Entwicklungen (bspw. Gesundheitszustand des Waldes) und kurzfristige Ereignisse (bspw. Sportfest), globale (bspw. Klimaerwärmung), regionale (bspw. kantonale Vorschriften) und lokale Umstände (bspw. Topographie), unbeeinflussbare (bspw. Wetter, Topographie) und menschengesteuerte (bspw. Waldbewirtschaftung) Faktoren. Das Waldhaftungsrecht muss diesen unterschiedlichen Gegebenheiten gerecht werden.

Für die Beurteilung des Haftungsrisikos ist eine genauere Darstellung der walddtypischen Gefahren notwendig. Diese können auf verschiedene Arten strukturiert werden. So kann eine Haftung grundsätzlich sowohl durch aktives Tun (bspw. Bewirtschaftung des Waldes) als auch passives Unterlassen (bspw. Verzicht auf Pflege des Waldes) in Frage kommen. Des Weiteren sind nicht nur die natürlichen Gefahren⁵ zu berücksichtigen, sondern auch die menschengeschaffenen Gefahren⁶. Schliesslich entstehen Haftungsrisiken, wenn der Wald durch Veranstaltungen intensiver genutzt wird.⁷

III. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES HAFTUNGSRECHTS

Ausgangspunkt aller Überlegungen bildet der im schweizerischen Haftungsrecht immer noch geltende – und leider oft übersehene und gesetzlich nicht direkt festgehaltene – Grundsatz

damnum sentit dominus (frei übersetzt: der Geschädigte trägt seinen Schaden selbst).

Bei jedem haftungsrechtlichen Anspruch ist daher jeweils zu prüfen, ob eine Ausnahme von diesem Grundsatz gerechtfertigt ist. Zu untersuchen ist somit jeweils, ob sich die geschädigte Person auf eine Anspruchsgrundlage stützen kann, um gegen die handelnde oder die zum Handeln verpflichtete Person oder Institution einen Haftungsanspruch geltend zu machen. In dieser Anspruchsgrundlage sind jeweils der Haftungsverpflichtete sowie die Haftungsvoraussetzungen definiert. Ob ein Handeln bzw. Nichthandeln letztendlich unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens oder unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Gefahrenabwehr zu beurteilen ist, hängt, wie noch aufzuzeigen sein wird, vom Haftungskonzept dieser Anspruchsgrundlage ab. Zu beantworten sind jeweils die fünf «W»: Wer haftet Wem Warum Wofür Wie lange?

Im Allgemeinen wird unterschieden zwischen Personenschäden (mit erleichterten Haftungsvoraussetzungen) und Sachschäden. Eine weitere wichtige Unterscheidung bildet die ausservertragliche und die vertragliche Haftung. Während bei der ausservertraglichen Haftung die beiden Parteien erst durch die schädigende Handlung in einer Rechtsbeziehung stehen, aus denen der Geschädigte einen Anspruch ableiten kann, zeichnet sich die vertragliche Haftung durch die vorbestehende Rechtsbeziehung aus, die im Rahmen der Beurteilung der haftungsrechtlichen Ansprüche zu berücksichtigen ist (bspw. ein Vertrauensverhältnis oder eine Weisungsbefugnis).

5 SO BSPW. HERABFALLENDE ÄSTE UND KRONENTEILE SOWIE UMSTÜRZENDE BÄUME; BEWEGUNG VON MORSCHEM HOLZ AM BODEN; FLIESSENDES WASSER, DAS SCHÄDEN ANRICHTET (NATÜRLICHER STAU EINES WASSERLAUFES «VERKLAUSUNG»); ERDRÜTSCHEN UND LAWINEN, DIE SICH AUF EINEN KRANKEN WALDBESTAND ZURÜCKFÜHREN LASSEN; FEUER: ZUSTAND DES WALDES FÖRDERT DIE BRANDGEFAHR; GIFTIGE PFLANZEN, PILZE, BEEREN UND FRÜCHTE IM WALD; PFLANZENKRANKHEITEN, DIE SICH AUS EINEM WALD HERAUS AUSBREITEN; KRANKHEITEN ÜBERTRAGENDE INSEKTEN UND ZECKEN; GEFÄHRLICHE UND/ODER KRANKE TIERE, DIE EINE GEFAHR FÜR MENSCH UND TIER DARSTELLEN.
6 SO BSPW. SCHLECHT UNTERHALTENE WEGE, BRÜCKEN, SITZBÄNKE ETC.; WALDTYPISCHE GEFAHREN (HERUNTERFALLENDE ÄSTE, UMSTÜRZENDE BÄUME) FÜR STRASSEN UND WEGE, DIE DURCH DEN WALD FÜHREN; MANGELHAFTES SPIELPLATZ IM WALD; SCHLECHT GESICHERTE FEUERSTELLEN; GEFAHREN VON MANGELHAFTEN HÜTTEN UND HÄUSERN IM WALD; LAGERSTÄTTEN IM WALD (INSB. HOLZLAGER).
7 SO ETWA DURCH VITA PARCOURS, WALDKINDERGÄRTEN UND SCHULISCHE VERANSTALTUNGEN (BSPW. WALDSPAZIERGÄNGE ODER SPORTLICHE AKTIVITÄTEN), WALDFESTE, WALDGOTTESDIENSTE ODER SPORTVERANSTALTUNGEN (LANGLAUF, ORIENTIERUNGSLAUF, MOUNTAINBIKE, ETC.)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER HAFTUNG DES WALDEIGENTÜMERS

Die vorgenannten Auflistungen zeigen die Vielfalt der Gefahrenquellen, die von einem Wald ausgehen oder sich im Wald verwirklichen können. Wie noch aufzuzeigen sein wird, greifen heute im Waldhaftungsrecht sehr unterschiedliche Anspruchsgrundlagen. Nur auf der Grundlage einer dieser gesetzlichen Anspruchsgrundlagen wird das Haftungsrisiko vom Geschädigten selbst auf eine dritte Person oder die öffentliche Hand übertragen.

Aus diesen Vorüberlegungen ergibt sich somit folgende Matrix der Einflussfaktoren auf die Zuweisung von Haftungsverantwortung, die für die nachfolgenden Ausführungen wegleitend sein wird. Dabei ist mit dem linken Pfeil angedeutet, dass ohne das Vorliegen einer Anspruchsvoraussetzung eine Übertragung der Haftung vom Geschädigten auf den Schädiger nicht möglich ist. Die Gründe für diese Übertragung können in äusseren Faktoren oder aber im Verhalten des Schädigers oder des Geschädigten liegen.

Für die Darstellung der aktuellen Rechtslage unter schweizerischem Recht müssen die verschiedenen haftungsrechtlichen Anspruchsgrundlagen unter den spezifischen Rahmenbedingungen der Waldnutzung untersucht werden. Hierfür werden in den nachfolgenden Ausführungen die gesetzlichen Haftungsbestimmungen, welche die Haftung für einen Schaden vom Geschädigten auf eine andere Person oder Institution umleiten, dargestellt. Dabei werden die unterschiedlichen Haftungsgrundlagen lediglich in den Grundzügen dargestellt. Auf dieser Grundlage werden die Eckpunkte des schweizerischen Waldhaftungsrechts skizziert.

Auf die Frage der Schadensberechnung und Schadensbemessung wird nachfolgend nicht im Einzelnen eingegangen.⁹ Die Schadensberechnung ist sehr stark vom Einzelfall abhängig, sodass sie an dieser Stelle nicht vertieft werden kann. Auch die Schadensbemessung (der richterliche Entscheid, dass der Geschädigte nicht im vollem Umfang des berechneten Schadens entschädigt wird) ist stark

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER HAFTUNG DES WALDEIGENTÜMERS

vom Einzelfall abhängig: Es gibt zahlreiche Reduktionsgründe, so bspw.⁹ das leichte Verschulden des Schädigers (wenn dieses überhaupt Tatbestandsvoraussetzung war), das Selbstverschulden des Geschädigten, Einwilligung und Handeln auf eigene Gefahr, mitwirkender Zufall, konstitutionelle Prädisposition des Geschädigten, Gefälligkeit des Haftpflichtigen, die finanziellen Verhältnisses der Parteien und anderes mehr.

Nach Art. 61 OR würden auch öffentliche Beamte und Angestellte generell und persönlich nach Art. 41 OR haften, wenn sie den Schaden in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen und der Bund oder die Kantone nichts anderes bestimmten. Heute haben jedoch Bund und alle Kantone diese abweichenden Vorschriften erlassen, sodass Art. 61 OR keine grosse Bedeutung mehr zukommt.¹³ Dies gilt jedoch nur für Verrichtungen, die in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgen und somit nicht unter Art. 61 Abs. 2 OR fallen.¹⁴ Die Abgrenzung zwischen diesen Tätigkeiten kann komplexe Fragen aufwerfen.

IV. WANN UND WOFÜR HAFTET HEUTE DER WALDBESITZER (ANSPRUCHSGRUNDLAGEN)?

1. VERSCHULDENSHAFTUNG (ART. 41 OR)

Nach Art. 41 OR wird zum Ersatz verpflichtet, wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt.¹⁰ Dies bewirkt einen Schadensausgleich und schafft so den Anreiz, sich derart zu verhalten, dass Dritte nicht zu Schaden kommen.¹¹ Art. 41 OR ist die deliktische Generalklausel, die die Auslegung und Eingrenzung der Haftung den Gerichten überlässt.¹² Sie bildet die Grundlage aller ausservertraglichen Ansprüche, setzt aber auch die höchsten Ansprüche an die Tatbestandsvoraussetzungen. Alle anderen nachfolgend angeführten Anspruchsgrundlagen bilden aus verschiedenen Gründen Erleichterungen zur Verschuldenshaftung. Daher wird einleitend auf die Verschuldenshaftung eingegangen. Grundsätzlich haften diejenigen Personen, die die nachstehenden Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen also Waldeigentümer, der Waldbesitzer, aber auch alle anderen Personen, deren Verhalten einen entsprechenden Schaden verursacht haben.

Haftungsvoraussetzung für Art. 41 OR sind (nach wohl herrschender Lehre) kumulativ Schaden, natürliche und adäquate (d.h. rechtlich relevante) Kausalität, Widerrechtlichkeit und Verschulden.¹⁵

Es ist hier nicht der Ort, diese Voraussetzungen im Einzelnen auszuführen. Im Ergebnis kann sich der Schädiger im allgemeinen Deliktsrecht nach Art. 41 OR auf verschiedene Entlastungsmöglichkeiten berufen, welche die Haftung ausschliessen oder zumindest begrenzen. Im Bereich der Kausalität kann er die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs, eine konkurrierende Kausalität oder einen Schadenseintritt auch bei rechtmässigem Verhalten geltend machen.

Er kann sich ferner – soweit kein Personenschaden vorliegt oder sonst kein absolutes Recht verletzt ist – auf die fehlende Widerrechtlichkeit des Verhaltens berufen oder sein fehlendes oder lediglich leichtes Verschulden darlegen.

VGL. HIERZU DIE DETAILLIERTE LUZERNER DISSERTATION VON ANDREA KOTTMANN, SCHADENBERECHNUNG UND SCHADENSCHÄTZUNG – NOTWENDIGKEIT DER BILDUNG VON REGELN, IM ERSCHEINEN.

VGL. HIERZU DIE AUFGÄHUNG IN SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 432 FF.
 NACH ART. 41 ABS. 2 OR IST AUCH ZUM ERSATZ VERPFLICHTET, WER EINEM ANDERN IN EINER GEGEN DIE GUTEN SITTEN VERSTOSSENDE WEISE ABSICHTLICH SCHADEN ZUFÜGT. DARAUF WIRD IM FOLGENDEN NICHT WEITER EINGEGANGEN.
 SCHWENZER, N 49.04.
 SCHWENZER, N 50.02.
 HEIERLI/SCHNYDER, BASLER KOMMENTAR, N 2 ZU ART. 61 OR;
 SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 358.
 HEIERLI/SCHNYDER, BASLER KOMMENTAR, N 9 ZU ART. 61 OR.
 SCHWENZER, N 50.01; SCHÖNENBERGER, KURZKOMMENTAR OR, N 2 ZU ART. 41 OR;
 HEIERLI/SCHNYDER, BASLER KOMMENTAR, N 2 ZU ART. 41 OR.

	HAFTUNGS-VERPFLICHTETER	ÄUSSERE FAKTOREN	VERHALTEN SCHÄDIGER	VERHALTEN GESCHÄDIGTER
↓	GESCHÄDIGTER			
	SCHÄDIGER: ■ EIGENTÜMER WALD	■ GESUNDHEITS-ZUSTAND DES WALDES	■ WALDBEWIRT-SCHAFTUNG	■ BENUTZUNG DES WALDES
	■ EIGENTÜMER VON BAUTEN IM WALD	■ TOPOGRAPHIE	■ WALDPFLEGE	■ BESUCH IM WALD
	■ ARBEITGEBER	■ WETTER	■ PLANUNG UND VORBEREITUNG	■ ANLASS IM WALD
	■ AUFTRAGGEBER			■ WALDARBEIT IM ANSTELLUNGS- ODER AUFTRAGS-VERHÄLTNIS
	■ ORGANISATOREN VON VERANSTALTUNGEN			
	■ STAAT			

RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DER HAFTUNG DES WALDEIGENTÜMERS

Daher steht Art. 41 OR im Waldhaftungsrecht nicht im Vordergrund. Die Ursachen für einen Schaden sind meist zu komplex, sodass die oben erwähnten Haftungsentlastungsgründe aus folgenden Gründen oft greifen: Erstens entstehen Schäden im Waldhaftungsrecht überdurchschnittlich oft durch ein Unterlassen (bspw. Verzicht auf Waldpflege). Damit muss die Gegenpartei den Nachweis erbringen, dass der Schädiger eine Garantenstellung (d.h. eine Handlungspflicht) inne hatte. Zweitens führen oft unterschiedliche Ursachen zu einem Schaden, womit die Gegenpartei erhebliche Probleme beim Nachweis der Kausalität zu überwinden hat. Drittens schliesslich kann auch das Verschulden meist nur in Ausnahmefällen nachgewiesen werden (bspw. grobfahrlässiges Stehenlassen eines kranken oder toten Baumes am Wegrand).

Damit bildet Art. 41 OR mehr die Hintergrundfolie für die Waldhaftung: Haftungsentlastungen oder -verschärfungen werden eher über die nachstehenden Anspruchsgrundlagen oder aber über eine spezifische Haftungsnorm zu erreichen sein.

2. WERKEIGENTÜMERHAFTUNG
(ART. 58 OR)

Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes haftet für den Schaden, der aufgrund seines Werkes¹⁶ entsteht, sei dies infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhaftem Unterhalt. Die Werkeigentümerhaftung ist in Art. 58 Abs. 1 OR geregelt und gilt als die «schärfste» der einfachen Kausalhaftungen.¹⁷

Die Rechtfertigung der kausalen Haftung des Werkeigentümers sieht das Bundesgericht und die einhellige Lehre darin, dass der Eigentümer, der die wirtschaftlichen Vorteile eines Werkes geniesst, auch für jeden Schaden haften soll, der aufgrund eines Werkmangels entsteht.¹⁸

Die haftungsverpflichtete Person ist grundsätzlich der sachenrechtliche Eigentümer, unabhängig davon, ob dieser effektiv einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Werk zieht.¹⁹ Mieter, Pächter oder Nutzniesser haften demnach grundsätzlich nicht nach Art. 58 OR. Soweit diese aber – bspw. nach Art. 41 OR – für denselben Schaden haftbar gemacht werden können, ist jeweils zu prüfen, ob diese Personen zusammen mit dem Eigentümer solidarisch haften und in welchem Umfang der Eigentümer auf diese Personen Rückgriff nehmen kann.²⁰

In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu verweisen, dass ein Gemeinwesen nach Art. 58 OR haftet, wenn es aufgrund seiner besonderen Rechtsstellung eine mit privatem Sacheigentum vergleichbare Sachherrschaft über das Werk ausübt.²¹ Ebenfalls wurde die Haftung des Gemeinwesens bejaht, als ein Kanton aufgrund eines öffentlichen Wegrechts auf einem Privatgrundstück einen Weg gebaut hat und ohne Mitwirkung des Eigentümers auch für dessen Unterhalt zuständig war.²² Ebenso wurde die Haftung der Konzessionärin für einen Schaden bejaht, der sich während der Dauer der Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Strandes und darauf errichteten Anlagen ereignete.²³

RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DER HAFTUNG DES WALDEIGENTÜMERS

Bei der Werkeigentümerhaftung steht neben den zwei allgemeinen Haftungsvoraussetzungen bei Kausalhaftungen – Schaden bzw. immaterielle Unbill und Widerrechtlichkeit – der Kausalzusammenhang zwischen dem Mangel am Werk und der Schadensverursachung im Mittelpunkt.²⁴ Damit sind drei Fragen zu klären: Es muss (a) ein Werk im Sinne von Art. 58 OR vorliegen, dieses Werk muss (b) einen Mangel vorweisen, der (c) in einem adäquat kausalen Verhältnis zur Schadensverursachung steht.

Unter «Werken im Sinne der Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 Abs. 1 OR sind Gebäude oder andere stabile, künstlich hergestellte, bauliche oder technische Anlagen zu verstehen, die mit dem Erdboden, sei es direkt oder indirekt, dauerhaft verbunden sind»²⁵. Das Werk muss also einerseits eine gewisse (allenfalls auch nur vorübergehende) Stabilität aufweisen und andererseits das Ergebnis einer künstlichen Herstellung sein. Tiere oder Naturerzeugnisse wie Bäume sind keine Werke. Jedoch kann auch einem solchen ausnahmsweise, durch die Art seiner Anpflanzung oder infolge künstlicher Veränderungen, Werkcharakter zukommen.²⁶ Als Werk gelten nach langjähriger Rechtsprechung des Bundesgerichts auch Wege, Strassen und Trottoirs.²⁷ Ob ein Werk beendet sein muss, um eine Werkeigentümerhaftung zu begründen ist in der Lehre umstritten.²⁸

Meist ist das zentrale Problem der Werkeigentümerhaftung die Frage, ob das Werk einen Mangel aufwies. Dies hängt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts vom Zweck ab, den das Werk zu erfüllen hat: Dieser Zweck bil-

det den Orientierungsmassstab dafür, ob ein Werk fehlerhaft angelegt oder mangelhaft unterhalten ist.

Dabei wird ein strenger Massstab angelegt: «Ein Werkmangel liegt vor, wenn das Werk beim bestimmungsgemässen Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet»²⁹. Was letztendlich einen «bestimmungsgemässen Gebrauch» umfasst, muss im Einzelfall beurteilt werden und bestimmt sich nach dem Benutzerkreis des Werks (unterschiedlich z.B. ob das Werk ein von Familien viel benutzter Wanderweg oder ein anspruchsvollerer Klettersteig ist) und dem Verhalten, das von diesem vernünftigerweise erwartet werden darf. Ein Werkmangel kann auch darin bestehen, dass z.B. für eine Strasse ein gefährlicher Kurs gewählt wurde.³⁰ Bestimmungswidrigem Gebrauch muss das Werk nicht gewachsen sein, es sei denn, dieser sei voraussehbar.³¹ Die Zumutbarkeit der zu treffenden Massnahmen ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen, sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Gefahr.³²

Im Rahmen der Prüfung des bestimmungsgemässen Gebrauchs muss daher der Werkeigentümer auch das vorhersehbare Verhalten der Waldbesucher antizipieren: Seine Wege, Brücken, Bänke und Feuerstellen, Befestigungen, Hütten, Unterstände, u.U. auch Holzlager regen erfahrungsgemäss Waldbesucher zu einem Verhalten an, das nicht zwingend der Bestimmung im engeren Sinne des Wortes entspricht, das aber auch nicht ausserhalb jeglicher Erwartungen liegt (bspw. Klettern auf das Dach einer Hütte, Schaukeln auf einer Brücke, Klettern und Balancieren auf gelagerten Holzstämmen). Hier ist

ZUM BEGRIFF NACHSTEHEND III.B.A.C. 16
REY, N 1023. 17
BGE 121 III 448 E. 2C; 18
BGE 69 II 394 E. 3, REY, N 1024;
FISCHER, OR-HANDKOMMENTAR,
N 1 ZU ART. 58 OR.
BGE 121 III 448 E. 2C. 19
HEIERLI/SCHNYDER, 20
BASLER KOMMENTAR, N 7 ZU ART. 58;
OFTINGER/STARK II/1, § 19 N 25.
BGE 121 III 448 E. 2D. 21
REY, N 1070; SCHWENZER, N 53.27. 22
SCHWENZER, N 53.27, MIT VERWEIS 23
AUF BGE 123 III 306, 309 F.
FÜR WEITERE AUSFÜHRUNGEN DAZU SIEHE
HEIERLI/SCHNYDER, BASLER KOMMENTAR,
N 10 ZU ART. 58 OR UND FISCHER,
OR-HANDKOMMENTAR, N 30 ZU ART. 58 OR.

BGE 130 III E. 1.3. 24
BGE 130 III 736 E. 1.1. 25
KANTONSGERICHT BASELSTADT, 26
KGE ZS VOM 04. MÄRZ 2008 I.S. A. A. GEGEN
BÜRGERGEMEINDE X. (100 07 538/NOD), E. 4.1;
REY, N 1045; SCHWENZER, N 53.21;
OFTINGER/STARK II/1, § 19 N 46 FF.;
BREHM, BERNER KOMMENTAR,
N 30 ZU ART. 58 OR.
HEIERLI/SCHNYDER, BASLER KOMMENTAR, 27
N 21 ZU ART. 58 OR;
FISCHER, OR-HANDKOMMENTAR,
N 23 ZU ART. 58 OR.
VGL. HIERZU HEIERLI/SCHNYDER, 28
BASLER KOMMENTAR, N 12A ZU ART. 58 OR.
BGE 130 III 736 E. 1.3. 29
BÜTLER/SUTTER, VERKEHRSSICHERUNGS- 30
PFLICHTEN GEGEN STEINSCHLAG AUF
STRASSEN ÜBERLEGUNGEN MIT BLICK
AUF JÜNGSTE EREIGNISSE AUF DER GOTTHARD-
AUTOBAHN, ZBL 108/2007, S. 481.
SCHWENZER, N 53.2; BGE 116 II 422 E. 1; 31
BGE 130 III 736 E. 1.6.
SCHWENZER, N 53.26; REY, N 1057; 32
SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 300;
OFTINGER/STARK II/1, § 19 N 78;
BREHM, BERNER KOMMENTAR,
N 60 ZU ART. 58 OR.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DER HAFTUNG DES WALDEIGENTÜMERS

eine Abgrenzung schwierig vorzunehmen, die Werkeigentümerhaftung geht aber erfahrungsgemäss meist weiter, als dies die Werkeigentümer erwarten. Eine noch wenig bedachte Frage geht dahin, ob und in welchem Umfang der Waldeigentümer Karten und Hinweise von Dritten zur Nutzung des entsprechenden Waldstückes veröffentlicht. Es ist noch völlig ungeklärt, unter welchen Voraussetzungen der Waldeigentümer solche Hinweise zum Anlass nehmen muss, den bestimmungsgemässen Gebrauch seines Waldes neu zu überdenken und entsprechende Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen.

Unter besonderen Umständen können auch Bäume unter den Werkbegriff fallen, obwohl sie nicht von Menschenhand geschaffen sind: «Wird indessen ein Baum von Menschenhand versetzt, um in ein Werk integriert zu werden, oder beschränkt sich der menschliche Eingriff auch nur auf das Zurückschneiden der Äste, so ist die Werkeigenschaft eines Baumes zu bejahen»³³. Ein ähnlicher Einbezug eines Baumes in ein Werk kann dadurch geschehen, dass ein Baum in einem engen funktionalen und räumlichen Bezug zu einem Werk (bspw. Feuerstelle mit Bänken) steht.³⁴

Eine besondere, im vorliegenden Zusammenhang aber wichtige Frage werfen «kombinierte Werke» auf. Damit sind mehrere Werke angesprochen, die als Anlagen in einer räumlichen und funktionellen Verbindung zueinander stehen. Ein Teil der Lehre spricht dafür, bei einem «kombinierten» Werk konkurrierende Klagen gegen beide Werkeigentümer zuzulassen,³⁵ wenn (lediglich) die Kombination der Werke beide als mangelhaft erscheinen lasse.

Das Bundesgericht hat jedoch seine Rechtsprechung noch 2004 bestätigt, wonach eine solidarische Haftung der Eigentümer mehrerer Werke nur dann in Betracht kommt, wenn die Mängel alle beteiligten Anlagen in ihrer Funktion berühren. Ausschlaggebend ist, welchen Anlagen (welchem Werk) die Mängel zuzuordnen sind. Ein nicht mangelhaftes Werk kann von vornherein keine Werkeigentümerhaftung begründen, gleichviel, ob es allein im Raum oder mit anderen, möglicherweise mangelhaften Werken in räumlicher und funktioneller Beziehung steht.³⁶

Die Entlastungsgründe des Schädigers sind stark eingeschränkt: Der Eigentümer kann bei der Werkeigentümerhaftung nicht geltend machen, er habe die nötige Sorgfalt im Zusammenhang mit Erstellung und Unterhalt des Werks walten lassen. Er haftet überdies auch dann, wenn der Mangel nicht auf menschliches Verhalten, sondern auf Zufall zurückzuführen ist.³⁷ Der Werkeigentümer kann aber geltend machen, dass überhaupt kein Werk im Sinne von Art. 58 OR vorliegt (bspw. ein Baum) oder dass der Schaden entstanden ist, weil das Werk nicht bestimmungsgemäss verwendet wurde und dieser bestimmungswidrige Gebrauch nicht voraussehbar war.

Für den Waldeigentümer von entscheidender Bedeutung kann die Frage des bestimmungsgemässen Gebrauchs sein. Bauten des Waldeigentümers (Wege, Brücken, Bänke, Befestigungen, Hütten, Unterstände, u.U. auch Holzlager) regen die Phantasie der Waldbesucher an, sodass auch ein unüblicher Gebrauch dieser Werke in Betracht gezogen werden sollte. Schliesslich kann der Wald- oder Werkeigentümer

RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DER HAFTUNG DES WALDEIGENTÜMERS

auf die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs oder darauf verweisen, dass auch bei richtigem Unterhalt des Werkes der Schaden nicht verhindert oder dessen Auswirkungen gemindert worden wären (Berufung auf das rechtmässige Alternativverhalten).³⁸ Auch an diesen Entlastungsgrund wird ein strenger Massstab angelegt.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Werkeigentümerhaftung für den Waldeigentümer relevant ist: Als Werke im Wald gelten Einrichtungen wie Waldstrassen und -wege, Hütten, Feuerstellen, aber auch Zäune und Lager (bspw. Holzlager), soweit diese – wenn auch nur vorübergehend – fest mit dem Boden verbunden sind. Aus der Sicht der Werkeigentümerhaftung ist der Waldeigentümer daher verpflichtet, sich um die sich in seinem Eigentum befindlichen Werke so zu kümmern, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

Dabei ist insbesondere auch auf eine Verwendung zu achten, die zwar nicht bestimmungsgemäss, aber doch dem vorhersehbaren Verhalten der Waldbesucher entspricht. Gehören diese Werke einer anderen Person, haftet selbstredend diese Person aus Art. 58 OR: In der Praxis liegt aber das Problem darin zu wissen, wer das Werk im Wald (bspw. eine Sprungschanze für Biker) angelegt hat – im Zweifel gehört das Werk dem Waldeigentümer. Soweit nicht der Eigentümer dieser Werke selbst die Pflege und den Unterhalt dieser Werke sicherstellt, kann der Werkeigentümer meist auf vertraglicher Basis Rückgriff auf die zum Handeln verpflichtete Person nehmen, dies schliesst ihn aber nicht von der Werkeigentümerhaftung aus.

3. GESCHÄFTSHERRENHAFTUNG
(ART. 55 OR)

Bei der Geschäftsherrenhaftung geht es um das Entstehen des Arbeitgebers oder Unternehmers/Auftraggebers für ausservertragliche Schäden, die im Rahmen der Tätigkeiten des Arbeitnehmers bzw. der Hilfsperson entstanden sind. Nach Art. 55 OR haftet der Geschäftsherr für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben.

Es handelt sich um eine einfache Kausalhaftung, d.h. dass eine Haftung die auch ohne Verschulden des Geschäftsherrn besteht. Der Geschäftsherr kann sich jedoch durch den Sorgfaltsbeweis von der Haftung befreien, indem er entweder beweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden zu verhüten (Sorgfaltsbeweis: Auswahl, Instruktion und Überwachung der Hilfsperson, angemessene Organisation und geeignetes Arbeitsmaterial) oder indem er beweist, dass der Schaden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre (rechtmässiges Alternativverhalten).

Die Geschäftsherrenhaftung nimmt im Waldhaftungsrecht eine besondere Rolle in dem Sinne ein, als es um die Haftung für diejenigen Personen geht, die im Arbeits- oder Auftragsverhältnis im Wald tätig sind. Die Arbeiten im Wald unterscheiden sich nicht grundlegend von anderen (gefährlichen) Arbeiten. Eine Änderung dieser Ausgangslage für die Haftung der Hilfspersonen würde eine Privilegierung des Geschäftsherrn gegenüber anderen Branchen darstellen.

KANTONSGERICHT BASELSTADT,
KGE ZS VOM 04. MÄRZ 2008 I.S. A. A.
GEGEN BÜRGERGEMEINDE X.
(100 07 538/NOD), E. 4.1.

KANTONSGERICHT BASELSTADT,
KGE ZS VOM 04. MÄRZ 2008 I.S. A. A.
GEGEN BÜRGERGEMEINDE X.
(100 07 538/NOD).

REY, N 1042;
OFTINGER/STARK II/1, § 19 N 57 FF.;
BREHM, BERNER KOMMENTAR,
N 21 F. ZU ART. 58 OR

BGE 130 III 736 E. 1.2.

OFTINGER/STARK II/1, § 19 N 67;
BREHM, BERNER KOMMENTAR,
N 100 ZU ART. 58 OR;
REY, N 1028 [MIT VERWEIS AUF
BGE 111 II 429 E. 3].

REY, 1057A; BGE 122 III 229 E. 5B;
SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 303;
BGER 4C.45/2005 VOM 18.05.2002;
HEIERLI/SCHNYDER,
BASLER KOMMENTAR, N 6A ZU ART. 58.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DER HAFTUNG DES WALDEIGENTÜMERS

4. HAFTUNG AUS NACHBARRECHT
(ART. 679, 684 ZGB)

Der Grundeigentümer ist nach Art. 684 ZGB verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums alle übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn zu vermeiden. Verboten sind «alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung»³⁹. Auf der Grundlage von Art. 679 ZGB haftet der Grundeigentümer für den Schaden, den er seinen Nachbarn in Ausübung seines Eigentums zufügt. Es handelt sich auch hier um eine Kausalhaftung, die sich dadurch rechtfertigt, dass sich der Grundeigentümer durch sein Grundeigentum in einer privilegierten Rechtsposition befindet und daher auch für diejenigen Schäden einstehen soll, die den Nachbarn im Rahmen der Nutzung dieses Privilegs entstehen.⁴⁰ Aus Art. 684 i.V.m. 679 ZGB ergeben sich somit die Grenzen der Eigentumsausübung. Diese wurden 2012 durch die neuen Art. 679 Abs. 2 ZGB und Art. 679a ZGB konkretisiert. Dieser neue Artikel wurde in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung eingeführt.⁴¹

Dem geschädigten Nachbarn stehen nach Art. 679 ZGB als primäre Rechtsbehelfe⁴² die Beseitigungs-, Unterlassungs-, und Präventivklage zur Verfügung. Im vorliegenden Zusammenhang geht es aber um die ebenfalls auf Art. 679 ZGB gestützte subsidiäre Schadenersatzklage, die nur dann zum Zug kommt, wenn die übrigen Rechtsbehelfe nicht zum Ziel führen.⁴³

Das Bundesgericht hat die Klageberechtigung (Aktivlegitimation) in teleologischer Auslegung eingeschränkt und präzisiert: Klageberechtigt ist nicht jedermann, sondern nur die Nachbarn. Als solche gelten die räumlich betroffenen Eigentümer oder Besitzer (also auch Mieter und Pächter) eines Grundstücks, wobei die Grundstücke nicht unmittelbar aneinander angrenzen müssen. Nicht als Nachbarn gelten Passanten und Personen, die sich lediglich vorübergehend auf dem Nachbargrundstück aufhalten.⁴⁴ Für die Verantwortlichkeit nach Art. 679 ZGB müssen die Haftungsvoraussetzungen Schaden, Kausalzusammenhang zwischen Überschreitung des Eigentumsrechts und dem Schaden, und die Widerrechtlichkeit gegeben sein. Da es sich um eine Kausalhaftung handelt, ist kein Verschulden vorausgesetzt.

Der Grundeigentümer kann sich von der Haftung befreien, wenn er nachweist, dass das Nutzungsrecht des Grundstückes nicht überschritten wurde oder das Grundstück in seinem natürlichen Zustand belassen wurde. Eine Haftungsbefreiung aufgrund des Sorgfaltsbeweises ist jedoch ausgeschlossen. Darüber hinaus kann sich der Grundeigentümer durch Verweis auf den fehlenden Kausalzusammenhang von der Haftung befreien.

Der Waldeigentümer unterliegt grundsätzlich der Haftung aus dem Nachbarrecht, sobald er am natürlichen Zustand des Waldes etwas verändert hat. Da das schweizerische Recht in der Regel keine entsprechende Bewirtschaftungspflicht des Waldeigentümers festlegt, fliesst aus dem Nachbarrecht auch keine Pflicht zur Gefahrenvorsorge. Der Waldeigentümer haftet demnach

RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DER HAFTUNG DES WALDEIGENTÜMERS

gegenüber seinen Waldanrainern nicht aus Nachbarrecht, wenn bspw. ein Schaden aus einem umstürzenden Baum entsteht.⁴⁵ Sobald aber der Waldeigentümer den Wald bewirtschaftet, greift die Haftung aus Nachbarrecht. Er hat für die Schäden einzustehen, die den Nachbarn aus der Nutzung des Waldes entstehen. Ein besonderes Charakteristikum des Waldhaftungsrechts ist die langfristige Entwicklung eines möglichen haftungsbegründenden Waldschadens, die sich u.U. über mehrere Jahrzehnte strecken kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die jeweiligen möglichen Handlungs- oder Unterlassungspflichten aus der Eigentümerschaft am Grundstück ergeben; aus dieser Anknüpfung an das Grundstück ist der jeweilige Eigentümer des Grundstücks haftungspflichtig. Ansprüche gegen Vorbesitzer kann allein der aktuelle haftungspflichtige Eigentümer im Rahmen eines Regressanspruches geltend machen, soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

5. STAATSHAFTUNGSRECHT
(KANTON UND BUND)

Staatshaftung bedeutet die Haftung des Staates und seiner Beamten für den vermögensrechtlichen Schaden, den die Beamten in Ausführung ihrer dienstlichen Aufgaben verursacht haben. Geschädigte können Dritte sein, oder aber auch der Staat selber.⁴⁶ Bereits hingewiesen wurde auf Art. 61 OR, wonach Bund und Kantone die zivilrechtliche Haftung für ihre Beamten übernehmen können, soweit der Schaden im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten des Gemeinwesens entstanden ist. Da sowohl Bund als

auch sämtliche Kantone eine entsprechende Gesetzgebung erlassen haben, haftet in der Schweiz grundsätzlich der Staat für das Handeln seiner Beamten oder öffentlichen Angestellten.⁴⁷ Mit der ausschliesslichen Staatshaftung⁴⁸ vermeidet der Staat ein übervorsichtiges Handeln der Staatsangestellten und sichert den Geschädigten vor dessen Zahlungsunfähigkeit. Dies schliesst jedoch einen Regressanspruch des Staates gegen den Beamten nicht aus.⁴⁹

Tritt der Staat selbst als Subjekt des Zivilrechts auf, unterliegt er dem zivilrechtlichen Haftungsregime, so z.B. im Bereich der Verwaltung des Finanzvermögens oder in Ausübung administrativer Hilfstätigkeiten.⁵⁰ Neben den allgemeinen Haftungsgesetzen enthalten auch verschiedene Spezialgesetze Haftungsbestimmungen, welche den allgemeinen Regeln vorgehen, so bspw. im Epidemienengesetz.^{51, 52}

6. VERTRAGLICHE HAFTUNGS-
GRUNDLAGEN

Nach Art. 97 OR haftet der Schuldner für den entstehenden Schaden, wenn er die Erfüllung seiner vertraglichen Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirken kann, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last fällt. Diese gesetzliche Verschuldensvermutung bildet somit eine Beweislastumkehr. Diese Abweichung zu Art. 8 ZGB zulasten des schadenverursachenden Vertragspartner rechtfertigt sich dadurch, dass der Vertrag eine Sonderverbindung zwischen Gläubiger und Schuldner begründet. Der geschädigte Vertragspartner durfte darauf vertrauen, dass der Vertrag ordnungsgemäss erfüllt wird.⁵³

ZU PRÜFEN IST ABER SELBSTVERSTÄNDLICH 45
EINE HAFTUNG AUF DER GRUNDLAGE DER ANDEREN
ANGEFÜHRTEN ANSPRUCHSGRUNDLAGEN.
TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, § 61 N 1.
SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 358; 46
HEIERLI/SCHNYDER, BASLER KOMMENTAR,
N 2 ZU ART. 61 OR. 47
TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, § 61 N 8. 48
HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 2224 FF.; 49
TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, § 61 N 8 FF.
TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, § 62 N 10; 50
HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 2243.
SR 818.101 BUNDESGESETZ VOM 51
18. DEZEMBER 1970 ÜBER DIE BEKÄMPFUNG
ÜBERTRAGBARER KRANKHEITEN DES
MENSCHEN (EPIDEMIEGESETZ).
HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 2221 F. 52
WIEGAND, BASLER KOMMENTAR, 53
N 42 ZU ART. 97 OR.

ART. 684 ABS. 2 ZGB. 39
REY, N 1096; REY/STREBEL, 40
BASLER KOMMENTAR, N 4 ZU ART. 679 ZGB.
SCHMID/HÜRLIMANN-KAUP, § 18 N 961. 41
SCHMID/HÜRLIMANN-KAUP, § 18 N 947; 42
REY/STREBEL, BASLER KOMMENTAR,
N 1 ZU ART. 679 ZGB.
REY/STREBEL, BASLER KOMMENTAR, 43
N 6 ZU ART. 679 ZGB.
SCHMID/HÜRLIMANN-KAUP, § 18 N 948; 44
REY, N 1113 FF.;
REY/STREBEL, BASLER KOMMENTAR,
N 23 FF. ZU ART. 679 ZGB;
SCHWENZER, N 53.52 F.;
SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN,
N 310.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DER HAFTUNG DES WALDEIGENTÜMERS

Eine besondere Regelung der vertraglichen Haftung findet sich im Bereich des Arbeitsrechts, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, für den Schutz der Arbeitnehmer zu sorgen und die Gesundheit und die persönliche Integrität der Arbeitnehmer zu schützen. Diese Schutzpflichten ergeben sich aus Art. 328 OR sowie aus öffentlich-rechtlichen Normen, so insbesondere aus dem Arbeitsgesetz und dem Unfallversicherungsgesetz.⁵⁴ Zwar fliesst aus Art. 328 OR bereits eine umfangreiche Schutzpflicht, die sich am technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren orientiert. Im Anwendungsbereich des ArG und des UVG bestehen jedoch oft präzisere und manchmal auch strengere Vorschriften, weshalb die praktische Bedeutung von Art. 328 Abs. 2 OR gering ist.⁵⁵

Zur Haftung verpflichtet ist der Schuldner, der seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt. Der Schuldner haftet auch für das Verhalten seiner Hilfspersonen unter den Voraussetzungen von Art. 101 OR und demnach für den Schaden, den seine Hilfsperson in Ausübung der vertraglichen Verrichtungen verursacht. Art. 101 OR stellt die Zurechnungsnorm für das Drittverhalten dar. Hieraus ergeben sich eine Reihe spezifischer Rechtsfragen, auf die im vorliegenden Zusammenhang nicht eingegangen werden kann.

Voraussetzung der Haftung nach Art. 97 OR sind ein Schaden, pflichtwidriges Verhalten, ein natürlich adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Schuldners und dem Schaden, sowie das Verschulden.⁵⁶ Das pflichtwidrige Verhalten ergibt sich aus einer Vertragsverletzung. Die Verbindlichkeit aus einer rechtlichen Sonder-

verbindung kann nicht erfüllt werden oder wird nicht gehörig erfüllt.⁵⁷ Es muss überdies ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang bestehen zwischen der Nicht- bzw. nicht gehörigen Erfüllung und dem Schaden.⁵⁸

Der Schuldner kann sich, wenn er schuldlos gehandelt hat, durch Erbringen des Exkulpationsbeweises von der Haftung befreien (Art. 97 Abs. 1 OR). Da die Sorgfaltspflicht des Schuldners nach einem objektivierten Fahrlässigkeitsmassstab beurteilt wird, ist die Erbringung des Exkulpationsbeweises bei Dienstleistungspflichten regelmässig zum Scheitern verurteilt.⁵⁹ Das Bundesgericht hat offen gelassen, ob eine Exkulpation bei erwiesener Sorgfaltspflichtverletzung überhaupt möglich sei.⁶⁰

Die Vertragspartner können ihre Haftung in weitem Umfang vertraglich einschränken oder ausschliessen (vertragliche Freizeichnung): Soweit zwingende Gesetzesbestimmungen der Freizeichnung entgegenstehen, ist in der Lehre streitig, ob dies zur Nichtigkeit der Haftungsbeschränkung führt oder ob diese lediglich auf das erlaubte Mass zurückzuführen ist.⁶¹ Eine vor Entstehung der Schadenersatzforderung vereinbarte Haftungsfreizeichnung ist lediglich für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit nach Art. 100 Abs. 1 OR nichtig. Dieses weitgehende Freizeichnungsrecht wird aber durch Art. 100 Abs. 2 OR eingeschränkt für Fälle, in denen ein Arbeitsverhältnis besteht oder wenn dies zugunsten eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes vereinbart wurde. In diesen Fällen kann das Gericht darüber hinaus eine Freizeichnung für leichtes Verschulden als nichtig erklären.⁶² Auch für die

RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DER HAFTUNG DES WALDEIGENTÜMERS

vertragliche Freizeichnung gelten die Inhaltsschranken von Art. 19 und 20 OR, wonach der Inhalt des Vertrags insbesondere nicht sittenwidrig sein darf. Für Personenschäden kann die Haftung folglich nicht beschränkt werden.⁶³ Bei Dienstleistungen und insbesondere im Auftragsrecht kann eine Freizeichnungsklausel aufgrund der Sorgfaltspflicht problematisch sein. Das Bundesgericht hat diese in der Lehre umstrittene Frage bislang offen gelassen.⁶⁴ Art. 101 Abs. 3 OR beinhaltet schliesslich Schranken des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung, wenn der Verzichtende im Dienst des Schuldners steht, oder wenn die Verantwortlichkeit aus dem Betrieb eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes folgt. In diesen Fällen ist die Wegbedingung der Haftung höchstens für leichtes Verschulden möglich.⁶⁵

Die waldspezifischen vertraglichen Vereinbarungen sind vielfältig und nur schwer zu systematisieren. Es ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte, dass dabei spezifische Fragestellungen aufgeworfen werden, bei denen sich die Anwendung der vorstehenden Grundsätze als unangemessen erweisen würde. Die in den letzten Monaten aufgeworfene Idee einer Waldnutzungs vignette könnte letztendlich aber zu einer Verschiebung des Haftungsrisikos des Waldeigentümers von der ausservertraglichen zur vertraglichen Haftung bewirken, wenn der Kauf einer Vignette als Begründung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Waldeigentümer und dem Waldnutzer interpretiert würde. Diese mögliche massgebliche Verschärfung der Haftung des Waldeigentümers hat in der bisherigen Diskussion noch keine angemessene Berücksichtigung gefunden.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. ZUSAMMENFASSUNG
DER HAFTUNGSRSIKEN

Einleitend wurden einige walddtypische Gefahren aufgelistet. Im Lichte der vorstehenden Ausführungen können diese folgendermassen beurteilt werden, wobei folgende Grundsätze in Erinnerung zu rufen sind: (1) Grundsätzlich muss der Geschädigte für den entstandenen Schaden selber einstehen: Jeder Waldbesucher trägt somit grundsätzlich (auch) das Risiko der walddtypischen Gefahren. (2) Für die Übertragung des Haftungsrisikos auf eine andere Person – bspw. den Wald- oder Werkeigentümer oder den Geschäftsherrn – müssen die Tatbestandsvoraussetzungen einer der vorstehenden Anspruchsgrundlagen erfüllt sein. (3) Jede Entlastung der haftenden dritten Person führt grundsätzlich zurück zur Haftung des Geschädigten, soweit diese Entlastung nicht mit einer Übertragung der Haftung auf eine andere Person oder auf den Staat verbunden wird. Selbstverständlich kommt es gerade im Haftungsrecht jeweils entscheidend auf die Einzelheiten an, sodass lediglich die Grundsätze dargelegt werden können:

(1) Bei Schäden durch herabfallende Äste und umstürzende Bäume oder Bewegung von morschem Holz am Boden steht eine Haftung aus Art. 41 OR im Vordergrund. Meist scheidet diese Anspruchsgrundlage jedoch am Verschuldensnachweis. Soweit dieser Schaden auf ein Unterlassen zurückzuführen ist, muss die Gegenpartei den Nachweis erbringen, dass der Schädiger eine Garantenstellung inne hatte. Eine solche Garantenstellung und eine daraus folgende Handlungspflicht kann

PIETRUSZAK, KURZKOMMENTAR OR, N 18 ZU ART. 328 OR;
WIEGAND, BASLER KOMMENTAR, N 11 ZU ART. 328 OR.

WIEGAND, BASLER KOMMENTAR, N 11 ZU ART. 328 OR.

THIER, KURZKOMMENTAR OR, N 3 ZU ART. 97 OR;
WIEGAND, BASLER KOMMENTAR, N 5 F. ZU ART. 97 OR.

THIER, KURZKOMMENTAR OR, N 4 ZU ART. 97 OR;
WIEGAND, BASLER KOMMENTAR, N 6 ZU ART. 97 OR.

WIEGAND, BASLER KOMMENTAR, N 41 ZU ART. 97 OR.

THIER, KURZKOMMENTAR OR, N 20 ZU ART. 97 OR;
WIEGAND, BASLER KOMMENTAR, N 43 ZU ART. 97 OR.

BGER 4C.186/1999 E. 3.

GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/EMMENEGER, N 3082.

GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/EMMENEGER, N 3090;
WIEGAND, BASLER KOMMENTAR, N 9 F. ZU ART. 100 OR.

GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/EMMENEGER, 63
N 3094.

BGE 124 III 155 E. 3C; 64
GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/EMMENEGER,
N 3096.

GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/EMMENEGER, 65
N 3055;
WIEGAND, BASLER KOMMENTAR,
N 17 ZU ART. 101 OR.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DER HAFTUNG DES WALDEIGENTÜMERS

sich dann ergeben, wenn der Waldeigentümer im Wald einen besonders gefährlichen Zustand geschaffen hat (bspw. durch unsachgemäßes Zurückschneiden von Ästen oder Fällen von Bäumen, Erstellung eines Werkes in der Nähe eines Baumes; Zustimmung zu einer öffentlich ausgeschriebenen Grossveranstaltung im Wald). Erhebliche Probleme wird eine geschädigte Person auch im Rahmen des Nachweises des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem schädigenden Verhalten und dem bewirkten Schaden haben: Meist führen mehrere Gründe letztendlich zu einem herabfallenden Ast oder einem umstürzenden Baum.

Eine Haftung nach Art. 58 OR scheidet aufgrund des engen Werkbegriffs meistens aus, doch kann unter Umständen ein versetzter oder stark beschnittener Baum selber ein Werk darstellen. Eine Haftung nach Art. 55 OR (Geschäftsherrenhaftung) und 101 OR (Hilfspersonenhaftung) ist grundsätzlich möglich.

Eine Haftung aus Art. 679 ZGB scheidet meistens aus, weil herabfallende Äste und umstürzende Bäume keine Überschreitung des Eigentumsrechts darstellen. Soweit aber ein Zusammenhang zwischen der Nutzung des Grundstückes und dem herabfallenden Ast bzw. umstürzenden Baum erstellt und nachgewiesen werden kann, ist eine Haftung nach Art. 679 ZGB grundsätzlich möglich. Eine vertragliche Haftung kann sich gegenüber dem vertraglich gebundenen Waldbesucher, und insbesondere auch gegenüber den Personen ergeben, die im Arbeits- oder Auftragsverhältnis im Wald Arbeiten erledigen: Hinzuweisen ist aber auf die weitreichenden Möglichkeiten eines vertraglich vereinbarten Haftungsausschlusses.

(2) Bei Schäden aus fliessendem Wasser kommen grundsätzlich dieselben vorstehenden Ausführungen zum Tragen. Besondere Beachtung finden dabei aber folgende Überlegungen: Soweit der Schaden aus dem fliessenden Wasser mit einem Werk zusammenhängt (bspw. kleiner Staudamm, gestautes Wasser bei einer Brücke), kann der Werkeigentümer der Haftung nach Art. 58 OR unterliegen. Im Bereich der sachenrechtlichen Haftung ist auf die Pflicht des Waldeigentümers hinzuweisen, das Wasser vom obliegenden Grundstück aufzunehmen und auf das Verbot, das Wasser zum Schaden des Nachbargrundstückes umzuleiten.

(3) Soweit sich Erdbeben und Lawinen auf einen kranken Waldbestand zurückführen lassen, ist zu prüfen, ob der Waldeigentümer eine entsprechende öffentlichrechtliche Schutznorm verletzt hat. Dabei kommen neben den kantonalen Vorschriften (Art. 27 WaG) insbesondere die Art. 22 und 23 WaG in Frage. Soweit der Waldbesitzer behördliche Anweisungen befolgt hat, kann er sich von der Haftung befreien. Dieselben Überlegungen sind bezüglich der Feuergefahr eines Waldes anzustellen.

(4) Bezüglich der sich im Wald befindlichen giftigen Pilze, Beeren und Früchte finden sich keine haftungsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, es sei denn, der Waldbesitzer hätte entsprechende Sorgfaltspflichten vertraglich übernommen.

(5) Auch bezüglich der natürlichen Gefahren wie Pilzkrankheiten, Krankheiten übertragende Insekten und Zecken sowie gefährliche und/oder

RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DER HAFTUNG DES WALDEIGENTÜMERS

krankte Tiere finden sich grundsätzlich keine Anspruchsgrundlagen im schweizerischen Zivilrecht. Dem freien Betretungsrecht des Waldes steht damit die Übernahme der im Wald lauenden natürlichen Gefahren durch den Waldbesucher gegenüber. Etwas anderes ergibt sich nur, wenn sich aus den Umständen, aus gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anweisungen oder schliesslich aus einem Vertrag (bspw. gegenüber den Organisatoren eines Sportanlasses) entsprechende Sorgfalts- oder Informationspflichten ergeben. In diesem Fall muss der Waldeigentümer oder -besitzer die angemessenen Sorgfaltspflichten übernehmen, um die Waldbesucher oder Eigentümer benachbarter Grundstücke vor diesen Gefahren zu schützen.

(6) Soweit ein Waldeigentümer seine Sorgfaltspflichten bei Insektenbefall (bspw. Borkenkäfer) nicht wahrnimmt und damit benachbarte Waldgebiete schädigt, kann auf der Grundlage von Art. 41 OR eine Haftung für die entstandenen Schäden in Frage kommen. Hierfür muss der Geschädigte alle Tatbestandsmerkmale nachweisen, was insbesondere bzgl. des Verschuldens und der Widerrechtlichkeit (bei einem reinem Vermögensschaden durch das Vorliegen einer Schutznorm) schwierig sein dürfte. Für eine Haftung nach Art. 679 ZGB ist der Nachweis eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen der überschreitenden Nutzung des Grundstückes und dem entstandenen Schaden notwendig. Diese Voraussetzungen könnten bspw. vorliegen, wenn ein Borkenkäfernest trotz einer Handlungspflicht nicht oder nicht richtig bekämpft wird und damit im Nachbarwald ein Borkenkäferschaden entsteht.

(7) Sobald der Waldeigentümer oder -besitzer Anlagen im Wald erstellt (Wege, Brücken, Sitzbänke, Spielplätze, Feuerstellen, Hütten, Häuser, Lagerstätten), können sich daraus haftungsrechtliche Ansprüche aus der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR) ergeben. Zu prüfen ist in diesen Fällen zudem, ob sich aus diesen Anlagen Verkehrssicherungspflichten ergeben, bei deren Verletzung allenfalls auch eine Haftung nach Art. 41 OR in Frage kommt.

Zu bedenken ist hier die zuvor thematisierte Problematik der Werkeigenschaft des Baums. Der Umfang der dadurch entstehenden Sorgfaltspflicht hängt einerseits von dem zu erwartenden Publikum, aber nicht zuletzt auch davon ab, ob die Nutzung dieses Werkes gewinnorientiert ist. Inwieweit jedoch ein Gericht die fehlende Gewinnerorientierung – welche in solchen Konstellationen wohl den Regelfall darstellt – als haftungsmindernden Umstand berücksichtigt wird, ist schwer einzuschätzen, die entsprechende Rechtsprechung dürftig.

Selbst wenn diese Bäume vom Werkbegriff nicht erfasst sind, stellt sich die Frage, ob durch die Erstellung eines Werkes (bzw. durch die Erlaubnis, eine Feuerstelle einzurichten) dem Waldeigentümer oder -besitzer eine Garantienstellung zukommt, die ihn verpflichtet, einen möglichen Schaden abzuwenden. Eine Haftung nach Art. 41 OR kommt in diesen Fällen in Frage, wobei der Umfang der dadurch einzuhaltenden Sorgfaltspflichten (bspw. periodische Baumkontrollen) schwer einzuschätzen ist.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DER HAFTUNG DES WALDEIGENTÜMERS

(8) Komplexere Rechtsfragen stellen sich bei (öffentlichen) Strassen und Wegen, die durch einen Wald führen. In diesen Fällen verteilt sich die Verantwortung auf den Werkeigentümer der Strasse (Gemeinde, Kanton oder Bund) und den Waldeigentümer: Soweit keine öffentlichrechtliche Bestimmung eine andere Haftungsverteilung vorsieht, haftet der Werkeigentümer aufgrund von Art. 58 OR⁶⁶ und der Waldeigentümer aus Art. 41 OR und 679 ZGB. Dabei stellen sich diverse Rechtsfragen: (a) Wer hat welche Verkehrssicherungspflichten (bspw. Wahrung des Lichtraumprofils; regelmässige Prüfung des Gefährdungspotentials durch die Bäume)?⁶⁷ (b) Hat der Werkeigentümer, der Sicherungsmassnahmen zu ergreifen hat, ein Betretungs- und Kapprecht (vgl. Art. 687 ZGB)? (c) Bestehen vertragliche Vereinbarungen, welche die entsprechenden Rechte und Pflichten regeln?

Der Werkeigentümer haftet einem geschädigten Dritten somit nach Art. 58 OR, der Waldeigentümer oder -besitzer nach Art. 41 OR und/oder Art. 679 ZGB. Soweit der Geschädigte mit dem Werkeigentümer und/oder dem Waldeigentümer oder -besitzer vertraglich verbunden ist, können entsprechende vertragliche Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, soweit der Schaden in einem adäquat kausalen Verhältnis zur Vertragsverletzung steht und der Entlastungsbeweis für das Verschulden misslingt. Bei solidarischer Haftung mehrerer Schädiger geht nach Art. 51 OR die vertragliche Haftung der Verschuldenshaftung, und die Verschuldenshaftung der gesetzlichen Haftung vor.

(9) Ähnliche Grundsätze kommen auch im Rahmen von im Wald organisierten Veranstaltungen zum Tragen. Die im

Einverständnis mit dem Waldeigentümer und -besitzer erfolgende intensive Nutzung des Waldes kann zu einer erhöhten Sorgfaltspflicht führen (Garantenstellung). Ob sich daraus letztendlich eine Haftung nach Art. 41 OR ergibt, hängt davon ab, ob die übrigen Tatbestandsmerkmale erfüllt und entsprechende Massnahmen zumutbar sind. Diese Frage sollte daher im Vertragsverhältnis zwischen den Organisatoren und dem Waldeigentümer/-besitzer einerseits, und den Teilnehmern und den Organisatoren andererseits geregelt werden, sodass für alle Beteiligten klar ist, wer welche Informations-, Sicherungs- und Unterhaltspflichten zu übernehmen hat und welche Risiken letztendlich beim Teilnehmer dieses Anlasses verbleiben.

2. SCHUTZ VOR HAFTUNGSRISIKEN

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass sich waldspezifische Fragen mit dem geltenden Haftungsrecht lösen lassen. Es bleiben aber ungeklärte Fragen, die Konfliktlösung erschweren, insbesondere (a) die Festlegung der Sorgfaltspflichten der Waldeigentümer/-besitzer und (b) die Frage, was der bestimmungsgemässe Gebrauch durch Waldbesucher darstellt und (c) unter welchen Voraussetzungen der Waldbesitzer bei staatlichen Interventionen von der Haftung befreit wird.

Wie kann sich nun der Waldbesitzer vor diesen Haftungsrisiken schützen?

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass das Haftungsrisiko je nach Lage des Waldes sehr unterschiedlich ist. Je stärker ein Wald von

RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DER HAFTUNG DES WALDEIGENTÜMERS

dritten Personen genutzt wird, desto stärker wiegen die Sorgfaltspflichten des Waldeigentümers und -besitzers und desto weniger klar umrissen ist der bestimmungsgemässe Gebrauch durch die Waldbesucher. Aber auch staatliche Massnahmen wie die Heranführung von Bauzonen oder öffentlichen Strassen an den Waldrand oder staatliche Vorgaben für die Waldbewirtschaftung können unmittelbare Auswirkungen auf das Haftungsrisiko haben, ohne dass dieses Risiko dann im Ernstfall tatsächlich vom Staat oder von den Nutzern (bspw. Hauseigentümern) übernommen würde.

Daher sind Waldeigentümer und -besitzer sicherlich gut beraten, wenn sie sich der Gefahrenlage bewusst sind. Dies kann bspw. dadurch geschehen, dass in Zusammenarbeit mit einem Haftungsexperten die entsprechenden Risiken einmal durchgeprüft werden. Dies sollte insbesondere dann vorgenommen werden, wenn sich die Risikolage durch Projekte (Wege, Spiel- oder Grillplätze, Einzonungen etc.) verändert. Auf der Grundlage eines solchen Risiko-Assessments (wie dies in Neudeutsch heisst) kann auch geprüft werden, ob allenfalls gegenüber den Versicherungen, den Werkeigentümern, den Nachbarn oder dem Staat die Frage der Risikotragung vertraglich geregelt werden muss.

Eine Zweite – im Alltag weitaus schwieriger umzusetzende – Empfehlung geht dahin, im Hinblick auf bestehende und zukünftige Haftungsrisiken möglichst gut dokumentiert zu sein. Dies betrifft namentlich Vertragsverhandlungen, aber auch sonstige Vorkommnisse und Anweisungen im Wald. In späteren Verfahren ist es immer sehr hilfreich, wenn gewisse Abläufe durch Aktenvermerke (aber auch durch Notizen oder

Protokolle) gut nachvollzogen werden können. Auch hier kann sich unter Umständen eine einmalige Investition in einen Berater lohnen, auf dessen Grundlage eine entsprechende Checkliste für die Mitarbeiter erstellt werden kann.

Schliesslich ist drittens darauf hinzuweisen, dass es sinnvoll sein kann, in Streitfällen bereits vor den ersten konkreten Gesprächen zur Regelung eines Schadenfalles die eigenen konkreten Sorgfaltspflichten des Waldeigentümers und die Frage der Einhaltung des bestimmungsgemässen Gebrauchs durch den Geschädigten sorgfältig abgeklärt werden. Je besser der Waldeigentümer oder -besitzer dokumentiert ist, desto stärker ist seine Stellung in einem möglichen Haftungsprozess.

3. NEUE WALDPOLITIK 2020

Schliesslich bleibt auf die eingangs erwähnten neue Waldpolitik hinzuweisen. Aus haftungsrechtlicher Sicht ergibt sich daraus keine Neu Beurteilung des Haftungsrisikos. Es ist letztendlich eine politische Frage, ob ähnlich wie in Deutschland, Österreich, Frankreich oder Dänemark eine ausdrückliche gesetzliche Regelung angestrebt werden sollte. Hierfür sind sehr unterschiedliche Ansätze denkbar.⁶⁸

Zwar könnten darin die einzelnen Pflichten der Waldeigentümer und -nutzer genauer umschrieben und damit einige gewisse Rechtssicherheit geschaffen werden. Dabei ist aber zu fragen, ob im politischen Meinungsbildungsprozess letztendlich wirklich eine tragfähigere Lösung erarbeitet werden kann, welche der Vielgestaltigkeit der Praxis gerecht werden kann. ■

VGL. HIERZU AUSFÜHRLICH BÜTLER/SUTTER, VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN GEGEN STEINSCHLAG AUF STRASSEN ÜBERLEGUNGEN MIT BLICK AUF JÜNGSTE EREIGNISSE AUF DER GOTTHARD-AUTOBAHN, ZBL 108/2007, S. 469 FF.

DIE AUFTEILUNG DER VERANTWORTUNG ZWISCHEN DEM STRASSENEIGENTÜMER ALS WERKEIGENTÜMER UND DEM WALDEIGENTÜMER IST HEUTE KANTONAL UNTERSCHIEDLICH GEREGLT: VGL. HIERZU Z.B. FÜR DEN KANTON BERN ART. 73, 80, 83 UND 84 STRASSENGESETZ (SG; BSG 732.11); FÜR DEN KANTON ZÜRICH §§ 14 UND 16–18 STRASSENABSTANDSVERORDNUNG (STRAV, LS 700.4); FÜR DEN KANTON LUZERN § 86 STRASSENGESETZ (STRG, SRL 755).

VGL. DIE VORSCHLÄGE IM GUTACHTEN ⁶⁸ FURRER (FN. 4).



HAFTUNG FÜR SCHÄDEN BEI FREIZEITGESTALTUNG IM WALD

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN
BEI FREIZEITGESTALTUNG IM WALD

UELI MEIER ■
LEITER AMT FÜR WALD BEIDER BASEL,
KANTONSFORSTINGENIEUR

KURZREFERAT,
ANLÄSSLICH DES SEMINARS
«HAFTUNG IM WALD»

VOM 31. AUGUST IN OLTEN

FOLIE 1/2
**BEGRÜSSUNG UND THEMEN
ÜBERBLICK**

- etwas Licht in den dichten Nebel der Materie Haftung bringen
- kurzer Abriss zur Entwicklung des freien Zutritts
- und veränderten Ansprüchen
- Differenzierte Betrachtung von Waldbesitz und Waldbewirtschaftung
- Folgerungen und Empfehlungen aus einem wegweisenden Urteil
- Abgrenzung: die haftungsrechtlichen Konsequenzen aus dem Bau von Freizeiteinrichtungen wie Vitaparcours, Bikepisten oder Picknickplätzen werden im Referat von Reto Sauter abgehandelt.

FOLIE 3
FREIER ZUTRITT ZUM WALD

- ZGB 699 ist 100 Jahre alt und wurde unter vollständig anderen Voraussetzungen formuliert.
- der Wortlaut wurde nicht geändert, aber die Interpretation von «ortsüblichem Umfang» verändert sich
- Grundeigentümer haben wenig Einfluss darauf, was ortüblich ist, das ist eine gesellschaftliche Haltung
- Grundeigentümer haben den Zutritt zu dulden, soweit nicht behördliche Einschränkungen z. B. im Waldgesetz erfolgen
- Aussehen der Wälder und deren Nutzung haben sich in den letzten 100 Jahren stark verändert
- der Trend von der Holznutzung hin zur Freizeitnutzung scheint ungebrochen
- die Anspruchshaltung von Waldbenützern hat sich geändert: persönliches Verhalten im Wald aber auch Nutzung des Waldareals als

- Basis eines privatwirtschaftlichen Geschäftszweiges: Bikekartens, Adventurecamps, Downhillstrecken, private und öffentliche Waldkindergärten u.a. mehr
- zusätzlicher Trend: gewerblich organisierter Nutzen des «Aneignens» wie Sammeltrupps für Beeren, Trüffelsuchhunde
 - Waldeigentümer grundsätzlich fragen, ob sie diese Entwicklung weiterhin dulden wollen, oder ob sie sich gezielt dagegen zur Wehr setzen
 - an der Haftungssituation als Grundeigentümer ändert sich jedoch zunächst nichts

ART. 699 ZGB IM WORTLAUT

- 1 DAS BETRETEN VON WALD UND WEIDE UND DIE ANEIGNUNG WILDWACHSEN DER BEEREN, PILZE U. DGL. SIND IN ORTSÜBLICHEM UMFANGE JEDERMANN GESTATTET, SOWEIT NICHT IM INTERESSE DER KULTUREN SEITENS DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE EINZELNE BESTIMMT UMGRENZTE VERBOTE ERLASSEN WERDEN.
- 2 ÜBER DAS BETRETEN FREMDEN EIGENTUMS ZUR AUSÜBUNG VON JAGD UND FISCHEREI KANN DAS KANTONALE RECHT NÄHERE VORSCHRIFTEN AUFSTELLEN.

FOLIE 4/5
URWALD – KULTURWALD

- Wald in der Schweiz ist mit wenigen Ausnahmen direkt vom Menschen beeinflusst
- unsere Wälder sind seit 2000 Jahren bewirtschaftet und damit weniger Urwald als Kulturobjekt oder -fläche (immerhin naturnah)
- das CH-Waldgesetz kennt jedoch keine Bewirtschaftungspflicht
- das entlastet Waldeigentümer zunächst einmal erheblich



FOLIE 1



FOLIE 2



FOLIE 3



FOLIE 4



FOLIE 5

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN
BEI FREIZEITGESTALTUNG IM WALD

- der Fokus generell wie auch im Bereich der Freizeitaktivitäten richtet sich auf jene Bereich, in denen Waldeigentümerinnen aktiv werden und
- Einrichtungen zur Nutzung erstellen (Wege, Ruhebänke, Bikeparcours)
- Angebote zur Waldbenützung machen (eigene Exkursionen)
- Vereinbarungen eingehen (Waldnenschutz, Waldrandpflege)
- der Schutz vor Naturgefahren ist per Gesetz keine Verpflichtung der Eigentümer, sondern von Bund und Kantonen

FOLIE 6
WALDBESUCHER UND
VERANSTALTUNGEN

- bewegen sich Menschen auf Waldwegen (Strassen, Mergelwege oder Trampelpfade) tun sie dies mit einem grossen Mass an Eigenverantwortung
- das hängt auch mit dem Begriff der «Zumutbarkeit» zusammen
- für Veranstaltungen Dritter haftet nicht der Waldeigentümer, sondern der Organisator: zum Beispiel die Versicherungsgesellschaft, die ein Geo-Catching für ihre Versicherten anbietet oder die Pfadigruppe, die ein Pfingstlager durchführt
- bietet eine Bürgergemeinde Exkursionen an oder organisiert sie eine Veranstaltung (Waldtag) schlüpft sie in die Rolle der Organisatorin und haftet als solche und nicht als Grundeigentümerin
- Fazit: Aus dem normalen Betreten des Walds ergeben sich kaum haftungsrechtliche Probleme für die Grundeigentümer
- dass solche geltend gemacht werden, ist eine andere Sache.

FOLIE 7
STRASSEN, WEGE, TRAMPELPFADE

- die Übergänge sind fliegend
- Trampelpfade, die sich vor allem früher aus Gewohnheit ergeben haben, stellen für Waldeigentümer kein haftungsrechtliches Problem dar
- die Situation ändert sich möglicherweise stark, wenn solche Trampelpfade aus einer Dienstleistung an der Allgemeinheit ausgebaut werden -> Haftung aus Werkeigentum
- der Einbau z.B. von Stufen ist darum kritisch zu hinterfragen
- ebenso die Ausschilderung zum mehr oder weniger offiziellen Wanderweg: hier ist nicht nur die Haftungsfrage mit der Organisation zu klären, die ausschildert, sondern auch die Frage der zusätzlichen Kosten aus der erhöhten Unterhaltspflicht zu beachten
- Zurückhaltung beim «freiwilligen» Engagement für eine «gute Sache» kann nicht schaden! Waldeigentümerinnen müssen nicht alles dulden!
- übrigens: die Unterhaltspflicht für die offiziellen Fuss- und Wanderwege ist (kantonal) geregelt und trifft in den wenigsten Fällen die Grundeigentümer.

FOLIE 8
WALDBEWIRTSCHAFTUNG –
HOLZNUTZUNG

- werden Waldeigentümer bzw. die Forstequipe bzw. engagierte Unternehmer aktiv, haften sie gegenüber Waldbesuchern
- die Anforderung aus Sorgfaltspflicht steigt und die Ansprüche Dritter ergeben sich aus der Gefährdungshaftung – wer handelt, haftet!
- die Sorgfaltspflicht ist sowohl räumlich (Absperren der Zugangs-

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN
BEI FREIZEITGESTALTUNG IM WALD



FOLIE 6



FOLIE 7



FOLIE 8



FOLIE 9



FOLIE10



FOLIE 11

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN
BEI FREIZEITGESTALTUNG IM WALD

- wege zum Holzschlag) als auch in Bezug auf die einzelne Aktivität zu beachten: der Forstwart muss u.a. wegen des freien Betretungsrechts auch ausserhalb von Wegen mit Waldbesuchern rechnen.
- die Sorgfaltspflicht ist nicht nur auf den Zeitraum der Aktivität beschränkt: hängende Äste oder gestossene Bäume als Folge von Holzereiarbeiten sind haftungsrechtlich problematisch
- gefährliche Situationen lassen sich längerfristig mit dem Entfernen ganzer Bäume besser entschärfen; über die zu treffende Massnahme entscheidet letztlich der Grundeigentümer!

FOLIE 9
DIENER / NUTZEN FREMDER
HERREN?

- es gibt keine Bewilligungspflicht für das veröffentlichen von OL-Karten, Singeltrail-Maps oder anderen Routenempfehlungen
 - eine eingetragene oder veröffentlichte «Route» verändert die Haftungssituation, weil die Anforderungen aus der Sorgfaltspflicht insbesondere bei Holzereiarbeiten steigen
 - anders als Karten oder Empfehlungen müssen Waldeigentümer fremde Einrichtungen auf dem eigenen Grund nicht tolerieren
- Empfehlung: wehren Sie sich/entfernen Sie Einrichtungen, zu denen Sie keine Einwilligung erteilt haben!

FOLIE 10
ZUMUTBARKEIT UND EIGEN-
VERANTWORTUNG

- das Kantonsgericht BL hat im Zusammenhang mit einem Unfall auf einem Rastplatz tendenziell wegweisende Punkte festgehalten:

- es gehört zum normalen Lebensrisiko (Eigenverantwortung), dass man in einem Wald von einem herunterfallenden Ast getroffen wird
- es ist auch in der Umgebung von Rastplätzen (im Wald) nicht zumutbar, dass für die Kontrolle der Sicherheit auf Leitern oder Hebebühnen abgestellt werden muss; die visuelle Kontrolle vom Boden aus ist genügend
- ein Waldbaum bei einem Rastplatz ist nicht als Bestandteil des Werks zu betrachten, solange nicht z.B. aufgrund von heruntergeschnittenen Ästen klare Gestaltungsmerkmale am Baum erkennbar sind
- Folgerung
- es gilt im Wald ein hohes Mass an Eigenverantwortung
- weniger ist manchmal mehr: kein «Unterhalt» an den Bäumen (Fällen statt Stützen)
- auf den gesunden Menschenverstand abstellen
- die Haftung aus dem Grundeigentum ist im Gegensatz zur Haftung aus dem Werk eher gering

FOLIE 11
SCHLUSSWORT

- Haftungsrecht ist für werkungebundene Freizeitaktivitäten keine unermessliche Hürde
- «Vereinbarungen» auch die Duldung kritisch hinterfragen
- positive Grundhaltung und Selbstbewusstsein als Grundeigentümerin auch in Bezug auf die eigenen Rechte einnehmen und leben – nehmen Sie ihre Recht wahr!
- Angst ist möglicherweise ein schlechter Ratgeber
- die «Gewitterwolke» Haftung ist nicht ganz so mächtig wie sie auf den ersten Blick erscheint

Das gemütliche **Speiserestaurant**
in der Churer Altstadt...

Gasthaus Gansplatz
der Bürgergemeinde Chur
www.gansplatz-chur.ch

gut-bürgerlich Saal und Aussenwirtschaft



Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Öffnungszeiten:
Dienstag – Samstag von 09.00 – 24.00
Reservationen unter
Tel. 081 252 14 57



Weil eine ideenreiche Bank
neue Wege geht

Die DC Bank, bereit seit beinahe 200 Jahren Privatpersonen und Unternehmen in sämtlichen finanziellen Angelegenheiten. Nun ist die DC Bank eine Partnerkraft mit einer der führenden Vermögensverwaltungstankern Europas eingegangen. Auch dank unseren Partnerschaften profitieren unsere Kunden von einer im Raum Bern einzigartigen Dienstleistungspalette. Möchten Sie mehr erfahren? Wir sind gerne für Sie da.

DC BANK, Auflegengasse 1, 3011 Bern
Tel. 031 252 44 00 www.dcbank.ch

© 2011 DC BANK



WWW.SVBK.CH:

HELFEN SIE MIT, DIE INTERNETSITE DER BÜRGERGEMEINDEN UND KORPORATIONEN AKTUELL ZU HALTEN!

- STIMMEN IHRE ANGABEN AUF DER INTERNETSITE NOCH?
- HABEN SIE EINE LINK-ADRESSE ZU IHRER BÜRGERGEMEINDE ODER IHRER KORPORATION?
- HABEN SIE INFORMATIONEN, DIE AUF DER INTERNETSITE VERÖFFENTLICHT WERDEN KÖNNEN?
- SENDEN SIE UNS BILDER UND TEXTE!

SENDEN SIE IHRE TEXTE ELEKTRONISCH; SO KANN ALLES ZEITOPTIMAL EINGEBAUT WERDEN. SIE KÖNNEN AUCH GANZE HTML-SEITEN SENDEN, DIE SIE NACH IHREN WÜNSCHEN UND VORSTELLUNGEN GESTALTEN.

GESCHÄFTSSTELLE
SCHWEIZERISCHER VERBAND DER
BÜRGERGEMEINDEN UND KORPORATIONEN
ANDREAS HUBACHER
G 031 / 311 14 14
F 031 / 311 18 58
andreas.hubacher@advokatur16.ch
Bundesgasse 16, 3011 Bern

SENDEN SIE IHRE BEITRÄGE AN DIE MAILADRESSE
DER GESCHÄFTSSTELLE:
ANDREAS.HUBACHER@ADVOKATUR16.CH

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE MITARBEIT.

LITERATUREMPFEHLUNG:
KELLER P.M., BERNASCONI A. 2005:
JURISTISCHE ASPEKTE VON FREIZEIT
UND ERHOLUNG IM WALD.
UMWELT-MATERIALIEN NR. 196.
BUNDESAMT FÜR UMWELT,
WALD UND LANDSCHAFT, BERN. 64 S.
(ERHÄLTLICH ALS PDF UNTER:
WWW.BAFU.ADMIN.CH/PUBLIKATIONEN)



RETO SAUTER ■

DIPL. FORST-ING. ETH/BWI
AMT FÜR WALD DES KANTONS BERN

SEMINAR «HAFTUNG IM WALD»,
31.08.2012 IN OLTEN

HAFTUNG FÜR BAUTEN UND ANLAGEN IM WALD

1. DIE WERKEIGENTÜMERHAFTUNG

Fast jede Waldeigentümerin besitzt auch Eigentum an Werken und Anlagen im Wald. Erschliessungsanlagen, Waldstrassen, Wege mit den dazu nötigen Kunstbauten wie Stützmauern, Brücken, Furten, Holzkästen und Entwässerungseinrichtungen sind solche Werke im Wald. Aber auch Gebäude wie Werkhöfe, Lagerschuppen, Wald- und Schutzhütten sind Werke, ebenso wie Erholungseinrichtungen, Rastplätze, Feuerstellen und Ruhebänke. Zu denken ist auch an Schutzbauten wie Hangverbauungen, Bachverbauungen, Lawinverbauungen oder Steinschlagschutznetze.

Für alle diese Werke in ihrem Eigentum oder Miteigentum trägt die Waldeigentümerin eine Werkeigentümerhaftung (nach OR Art. 58). Sie verlangt von der Eigentümerin, dass sie ihr Werk so erstellt, anordnet und unterhält, dass es keine Mängel aufweist, die bei sachgemäsem oder zu erwartendem Gebrauch eine Schädigung verursachen können. Die Eigentümerin hat ihr Werk also in einwandfreiem Zustand zu halten, also sachgerecht zu erstellen oder anzuordnen, angemessen zu kontrollieren und sachgemäss zu unterhalten, weil sie sonst für verursachten Schaden haftet («Zustandshaftung»). Sie hat dabei nicht nur ihre eigene, vorgesehene Nutzung des Werkes zu beachten, sondern auch die zu erwartende Benützung des Werkes durch Waldbesucherinnen und Waldbesucher. Da das Waldgesetz (WaG Art. 14) und das Zivilgesetzbuch (ZGB Art. 699) für den Wald ein freies Betretungsrecht für die Allgemeinheit verlangen, sind auch die im Wald erstellten Werke frei zugänglich und benützbar. Waldstrassen sind deshalb nicht nur so zu unterhalten, dass sie die forstliche Bewirtschaftung und die Abfuhr der Holzernte-Produkte ermöglichen (also lastwagenfahrbar sind), sondern sie sind auch so instand

zu halten, dass sie von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern gefahrlos für den Erholungsbetrieb benützt werden können.

Werke im Wald können auch temporär sein, etwa Holzpolter oder Holzbeigen, installierte Transporteinrichtungen (Seilkräne) oder aufgestellte Verarbeitungsanlagen (z.B. Holzspaltmaschinen) oder Gerüste. Häufig ist in diesen Fällen aber nicht (mehr) die Waldeigentümerin die Werkeigentümerin, sondern die «temporären Werke» gehören Dritten (Forstunternehmern, Holzkäufern). Die Waldeigentümerin tut aber gut daran, die Zuständigkeit mit den «temporären Werkeigentümern» zu klären. Insbesondere beim Verkauf von Holz(poltern) ist im Kaufvertrag oder in den Verkaufsgesprächen festzuhalten, wann Nutzen und Gefahr (also auch die Haftung) auf den Käufer übergehen.

Allfällige Warnschilder wie «Benützung auf eigene Gefahr» oder «Haftung wird abgelehnt» befreien nicht vor Werkeigentümerhaftung, sollten den Benutzer aber zusätzlich zur Vorsicht mahnen und führen allenfalls zu einer reduzierten Schadenersatzpflicht für

HAFTUNG FÜR BAUTEN UND ANLAGEN IM WALD

die Werkeigentümerin im Schadenfall. Eine besondere Bedeutung können Signalisationen von Fahr- und Gewichtbeschränkungen auf Waldstrassen haben. Sind keine Beschränkungs-Signale angebracht, können «gutgläubige» Benützer (z.B. Holztransporteure oder Forstunternehmer) mit der im Strassenverkehr zulässigen Maximallast (heute im Allgemeinen 40 Tonnen) auch Waldstrassen benützen. Allfällige Schadenfälle durch mangelhafte Tragfähigkeit von Waldstrassen und Kunstbauten unterliegen dann der Werkeigentümerhaftung. Eine Haftpflichtversicherung trägt nicht die Haftung, sondern übernimmt die materielle Schadensregelung und gewährt allenfalls Rechtsschutz. Die (strafrechtliche und moralische) Haftung verbleibt bei der Werkeigentümerin.

Die Werkeigentümerhaftung kommt also immer dann zum Zuge, wenn ein Schadenfall im Zusammenhang mit einem Werk eintritt und dieses Werk durch einen Mangel zu diesem Schadenfall geführt hat. Liegt kein Werkmangel vor oder besteht kein Zusammenhang zwischen dem Werkmangel und dem Schadenfall, so haftet die Werkeigentümerin nicht. Keine Haftung trifft die Werkeigentümerin also auch, wenn der Geschädigte das Werk widerrechtlich, grobfahrlässig falsch oder in hohem Mass unüblich benützt hat, sowie bei Schäden, die durch Naturereignisse ausgelöst worden sind.

2. WERKE VON DRITTEN IM WALD

Werke, die von Dritten im Wald erstellt werden, sind möglichst vertraglich klar

zu regeln. Aufstellungsbedingungen, Haftung und Unterhalt und Entscheidungsbefugnis (z.B. für das Entfernen) sollten schriftlich festgehalten werden. Zu denken ist hier insbesondere an Erholungseinrichtungen (etwa Bänke und Rastplätze des Tourismus- oder Verkehrsvereins), an Sport- und Informationsparcours (etwa den Zürich/Vita-Parcours oder den Grütli-Waldpfad), an Erlebnisplätze (etwa «Bärenwald»-Einrichtungen), aber auch an Seilpärke, Aussichtsplattformen, an Bikepisten und Reitwege oder auch nur an Reklametafeln und Wegweiser.

Auch Jagdeinrichtungen sind Werke von Dritten, also Hochsitze, Jagdkanzeln oder Kirungen. Auch zu diesen sollten die Verantwortlichkeiten und die Haftung geklärt werden. Sinnvoll ist es insbesondere auch, Regelungen für die spätere Beseitigung dieser Drittwerte zu treffen (z.B. wer entscheidet wann darüber, dass ein defektes oder gebrauchsunfähiges Werk abgebrochen und entfernt werden muss?).

3. WERKE UND ANLAGEN VON DRITTEN, DIE DEN WALD QUEREN ODER AM WALDRAND STEHEN

Öffentliche Strassen (National-, Staats- und Gemeindestrassen), Bahnlinien, Seilbahnen, Versorgungsleitungen und Fernmeldeanlagen, die am Wald vorbei oder durch den Wald führen, sind Werke von Dritten, die normalerweise auf eigenen Grundstücken erstellt sind oder auf klaren grundbuchlichen Vereinbarungen basieren (z.B. Baurechte, Durchleitungsrechte, Servitute). Hier liegt die Werkeigentümerhaftung klar bei den entsprechenden Eigentümern der Werke.

HAFTUNG FÜR BAUTEN UND ANLAGEN IM WALD

Öffentlich-rechtliche Spezialgesetze können hier aber spezielle Unterhaltsregelungen festhalten, die der Waldeigentümerin Pflichten und damit Haftung übertragen können. Dies geschieht etwa in den (kantonalen) Strassengesetzgebungen auf sehr unterschiedliche Weise (z.B. im Berner Strassengesetz von 2011; oder in der Zürcher Strassenabstandsverordnung von 1978; oder in der Bündner Strassenverordnung von 1978) während bei eidgenössisch geregelten Werken (Nationalstrassen, Eisen- und Seilbahnen, Rohr- und Freileitungen) die Unterhaltspflicht (im angrenzenden Wald) samt Haftung in der Regel vollständig beim Werkeigentümer liegt (siehe Nationalstrassen-, Eisenbahn- oder Seilbahngesetzgebung). Diesem Werkeigentümer fällt aber im Gegenzug das Recht zu, den nötigen Unterhalt auch im benachbarten Wald vornehmen zu dürfen (meist bei Ersatzleistungspflicht für damit verursachten Schaden am Dritteigentum).

Bauten und Anlagen am Waldrand haben gesetzlich geregelte Abstände einzuhalten. Werden diese Abstände mit entsprechenden Ausnahmegenehmigungen unterschritten, so kann sich die Waldeigentümerin primär mit einer Einsprache und weiteren Rechtsmitteln gegen die Ausnahmegenehmigung oder gegen die Baubewilligung wehren. Sekundär kann die Waldeigentümerin ihre Haftung reduzieren (Haftungsausschluss, Revers, vertragliche Regelung) bzw. das zusätzliche Risiko auf den Bewilligungsinhaber überwälzen (möglichst mit Vertrag oder verbindlichem Eintrag im Grundbuch). Es gibt sogar kantonale Waldgesetzgebungen, die dazu Vorgaben machen (z.B. Berner Waldgesetz).

Verursachen extreme Naturereignisse (Gewitter, Sturm, Nassschnee, Lawinen, Erdbeben usw.) einen Schaden durch Waldbäume an Anlagen und Bauten am Waldrand, so haftet die Waldeigentümerin dafür nicht.

4. EMPFEHLUNGEN AN WALDEIGENTÜMERINNEN

- Überprüfen Sie für Ihren Waldbesitz und die darin vorhandenen Werke alle zutreffenden Gesetzesgrundlagen (z.B. kant. Waldgesetz, kant. Strassengesetz, eidg. Eisenbahn-, Rohrleitungs- oder Starkstromgesetz), insbesondere auf deren Aussagen zum Unterhalt und zur Haftung.
- Kontrollieren Sie Ihre Werke im Wald regelmässig und angemessen und halten Sie diese Kontrollen schriftlich fest (z.B. Auftrag an Förster).
- Halten Sie bei Verkäufen von Holz auch fest, wann Nutzen und Gefahr (Haftung) auf den Kunden übergehen (wichtig, wenn Holzpolter oder -beigen lange im Wald bleiben).
- Tolerieren Sie Werke von Dritten in Ihrem Wald nur, wenn dazu klare Regelungen vorliegen (Vereinbarungen, Verträge) und die Zuständigkeiten (Unterhalt, Haftung, Entfernung) geklärt sind. Dies gilt insbesondere auch für «geschenkte» Anlagen und für Jagdeinrichtungen.
- Treffen Sie für Ihre Werke und Ihre Haftungsrisiken angemessene Versicherungslösungen. ■



THOMAS ABT ■
(LIC. IUR U. DIPL. FORSTING. ETH)
KANTONSFÖRSTER LUZERN



URS FELDER ■
(EIDG. DIPL. FÖRSTER HF)
LEITER WALDREGION ENTLEBUCH

¹ BUNDESVERFASSUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENÖSSENSCHAFT (BV) VOM 18. APRIL 1999 (SR 101)

² BUNDESGESETZ ÜBER DEN WALD (WALDGESETZ, WaG) VOM 4. OKTOBER 1991 (SR 921.0)

³ VERORDNUNG ÜBER DEN WALD (WALDVERORDNUNG, WAV) VOM 30. NOVEMBER 1992 (SR 921.01)

⁴ ENTWURF SCHLUSSBERICHT SILVAPROTECT-CH, BAFU, AUGUST 2012

HAFTUNG UND SCHUTZWALD

I. GRUNDLAGEN SCHUTZWALD

Die Schutzwälder bzw. das Vermögen eines Waldes Menschenleben und erhebliche Sachwerte gegen eine bestehende Naturgefahr zu schützen oder die damit verbundenen Risiken zu reduzieren, stehen am Ursprung der Waldgesetzgebung sowie der Forstorganisation beim Bund und in den Kantonen. Ausgehend von schweren Naturgefahrenereignissen im 19. Jahrhundert wurde die erste Bestimmung über die Schutzwälder in die Bundesverfassung von 1874 aufgenommen. Das erste eidgenössische Forstpolizeigesetz von 1876 befasste sich praktisch ausschliesslich mit dem Schutzwald.

Gemäss Artikel 77 der aktuellen Bundesverfassung¹ hat der Bund dafür zu sorgen, dass der Wald seine Schutzfunktion erfüllen kann. Nach dem Zweckartikel des Bundesgesetzes über den Wald² soll das Gesetz u.a. dafür sorgen, dass der Wald seine Schutzfunktion erfüllen kann (Art. 1 Abs. 1 lit. c WaG). Es soll ausserdem dazu beitragen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag (Naturereignisse) geschützt werden (Art. 1 Abs. 2 WaG). Wo es die Schutzfunktion erfordert, haben die Kantone eine minimale Pflege sicher zu stellen (Art. 20 Abs. 5 WaG). Ebenfalls haben sie Massnahmen gegen Ursachen und Folgen von Schäden zu ergreifen, welche die Erhaltung des Waldes gefährden können (Art. 27 WaG).

Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen, die für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Namentlich an die Pflege des Schutzwaldes, einschliesslich der Verhütung und Behebung von Waldschäden, welche den Schutz-

wald gefährden und an die Sicherstellung der Infrastruktur für die Pflege des Schutzwaldes, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt (Art. 37 Abs. 1 WaG).

Gemäss Definition ist ein Schutzwald ein Wald, der ein anerkanntes Schadenpotenzial gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren kann.

Die Bundeswaldgesetzgebung verpflichtet die Kantone zur Ausscheidung von Schutzwäldern (Art. 18 WaV³). Die Kriterien dazu wurden vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Kreisschreiben Nr. 8 vom 29.07.1996 festgelegt. Im Projekt SilvaProtect-CH⁴ hat das BAFU zusammen mit den Kantonen den Schutzwald in der ganzen Schweiz nach einheitlichen, harmonisierten Kriterien ausgeschieden. Dies ergab, dass knapp die Hälfte der Schweizer Wälder Schutzwälder im Sinne der Bundesdefinition und -ausscheidungskriterien sind. Die Schutzwaldausscheidung in den Kantonen erfolgte somit nach ein-

HAFTUNG UND SCHUTZWALD

heitlichen wissenschaftlichen Kriterien und Berechnungen. Sie kann deshalb nicht mit den Einzonungen im raumplanungsrechtlichen Nutzungsplanverfahren gleichgestellt werden.

Neben der einheitlichen Schutzwaldausscheidung erfolgt in der Schweiz die Pflege der Schutzwälder ebenfalls nach einheitlichen auf den jeweiligen Naturgefahrenprozess sowie auf den Waldstandort abgestimmten Standards nach NAIS⁵.

II. BEWIRTSCHAFTUNGSPFLICHT IM SCHUTZWALD

Nach der eidgenössischen Waldgesetzgebung besteht keine allgemeine Bewirtschaftungspflicht im Wald. Bei der Revision des heutigen Waldgesetzes wurde dies zwar diskutiert, aber nicht zuletzt wegen Haftungsfragen fallen gelassen.

Ausgenommen von diesem Grundsatz ist der Schutzwald, wo die Kantone die minimale Pflege sicher zu stellen haben (Art. 20 Abs. 5 WaG). Ausnahmen bestehen ebenso im von Waldschäden bedrohten oder betroffenen Schutzwald und dessen Schutzwaldpuffer. In beiden Fällen können die Kantone Massnahmen anordnen. Im Schutzwald besteht somit eine Bewirtschaftungspflicht, für deren Erfüllung die Kantone zu sorgen haben. Sie tun dies mittels Planungen (Prioritäten, Handlungsbedarf), Projekten sowie Nutzungsbewilligungen. Müssen Massnahmen angeordnet werden, erfolgt dies mittel Verfügungen, welche im Extremfall durch Ersatzvornahme oder Strafverfahren durchgesetzt werden.

III. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN

Grundsätzlich kann eine Person nur dann haftbar gemacht werden, wenn sie einen Schaden schuldhaft herbeigeführt hat. Grundlage der Verschuldenshaftung ist OR 41⁶. Haftungsvoraussetzungen der Verschuldenshaftung sind das Vorhandensein eines Schadens, ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Haftpflichtigen und dem Schaden sowie eine Widerrechtlichkeit bzw. ein Verschulden des Haftpflichtigen.

III.1. SCHADEN

Im Zusammenhang mit der Schutzwaldpflege sind folgende Haftpflichtfälle vorstellbar (keine abschliessende Aufzählung):

- Verletzung von Menschenleben oder Beschädigung erheblicher Sachwerte durch Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag (Naturereignisse).
- Schäden durch Hochwasser/Murgänge aufgrund Verklausungen von Fließgewässern.
- Schäden durch Schwemmh Holz bei Hochwasser.
- Ausbreitung von Waldschäden nach einem Holzschlag im Schutzwald.

Schäden, die direkt durch die Holzerei im Schutzwald entstehen, sind wie die übrigen Holzereischäden zu beurteilen.

III.2. WIDERRECHTLICHKEIT/VERSCHULDEN

Wie unter Abschnitt II ausgeführt, besteht im Schutzwald eine Bewirtschaftungspflicht, für deren Erfüllung die Kantone zu sorgen haben. Widerrechtliches Verhalten ist folglich vor

HAFTUNG UND SCHUTZWALD

allem dann vorstellbar, wenn kantonale Anordnungen im Schutzwald oder bei Waldschäden nicht befolgt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die NAIS-Vorgaben nicht beachtet werden und z.B. die Öffnungen zu gross, die Stabilitätsträger entfernt oder die Schlagräumungen im Gewässerbereich nicht gemacht werden. Eine Widerrechtlichkeit ist auch bei einem Verstoss gegen die Nutzungsbewilligung gegeben. So kann ein Überschreiten der bewilligten Holzmenge, das Nicht-Stehenlassen von hohen Stöcken, das Verletzen der Bodenschutzvorschriften oder generell eine nicht-fachgerechte Ausführung der Holzereiarbeiten im Schutzwald zu fatalen Folgeschäden führen.

Beim Verschulden stellt sich schliesslich insbesondere die Frage, ob der Waldeigentümer sich vor einer drohenden Haftpflicht befreien kann, indem er z.B. nachweist, dass er als Bewilligungsempfänger den beauftragten Forstunternehmer gehörig über die Auflagen und Bedingungen der Nutzungsbewilligung instruiert hat.

III.3. ADÄQUATER KAUSALZUSAMMENHANG

Tritt ein Schaden ein, stellt sich die Frage, ob ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen einem vorausgegangenen Holzschlag im Schutzwald und dem Schaden selbst besteht. Erfahrungen nach den Unwettern 2005 zeigen, dass sehr genau hingeschaut werden muss, ob ein Schaden im oder unterhalb eines Schutzwaldes tatsächlich teilweise oder ausschliesslich wegen einem vorherigen, widerrechtlichen Holzschlag entstanden ist. Nach den Unwettern 2005 konnte z.B. erst mit sehr aufwändigen Unter-

suchungen nachgewiesen werden, dass die grossen Mengen Schwemmh Holz zum grössten Teil nicht aus vernachlässigten Schutzwäldern stammen, sondern dass es sich mehrheitlich aus Frischholz aus den vom Hochwasser mitgerissenen Wäldern handelte. Ebenfalls ereigneten sich 2005 zahlreiche Erdrutsche auch im Wald und dort teilweise in Seilschneisen. Diese Fälle wurden im Einzelfall im Gelände untersucht und es konnte gezeigt werden, dass zwischen Erdrutsch und vorangegangenen Seilschlag meist kein Zusammenhang bestand.

Schliesslich ist es in Zeiten erhöhten Borkenkäferdrucks regelmässig schwierig nachzuweisen, dass ein Käferbefall in einem Nachbarsbestand unmittelbar mit einem vorausgegangenen Holzschlag im Schutzwald zusammenhängt. Deshalb werden in dieser Situation insbesondere Sommerholzschläge vorsorglich untersagt.

IV. SCHLUSSBETRACHTUNGEN

Anders als im übrigen Wald gilt im Schutzwald eine Bewirtschaftungspflicht, für deren Erfüllung die Kantone zu sorgen haben. Dabei sind die Vorgaben des Bundes zu beachten. In der ganzen Schweiz ist der Schutzwald nach einheitlichen Kriterien ausgeschieden. Die entsprechenden Massnahmen bzw. Holzschläge und die Qualitätsstandards sind definiert bzw. verbindlich (NAIS). Für die anerkannten Massnahmen im Schutzwald gibt es finanzielle Abgeltungen von Bund und Kanton, welche in einer speziellen Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton für eine Dauer von jeweils vier Jahren ver-

⁵ NACHHALTIGKEIT UND ERFOLGSKONTROLLE IM SCHUTZWALD (NAIS) BUNDESGESETZ VOM 30. MÄRZ 1911

⁶ BETREFFEND DIE ERGÄNZUNG DES SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZBÜCHES (FÜNFTER TEIL: OBLIGATIONENRECHT, OR)



einbart werden. Die einzelnen Holzschläge werden aufgrund einer speziellen Planung im Schutzwald ausgelöst.

Schutzwald ist im hohen Masse ein sozialpflichtiges Eigentum, d.h. die Öffentlichkeit hat ein grosses Interesse daran, dass die Schutzwaldleistungen nachhaltig erbracht werden.

Deshalb werden die Massnahmen im Schutzwald mit öffentlichen Geldern von Bund und Kanton namhaft unterstützt. Andererseits sind die Verfügungsrechte des Waldeigentümers im Schutzwald stark eingeschränkt. Hält er sich jedoch an die Vorgaben sollte das Haftungsrisiko eher tief bleiben. ■



AVIS IMPORTANT:
DE TOUTS LES DISCOURS DU SÉMINAIRE
DU 31 AOÛT 2012 UNE TRADUCTION
AUTHENTIQUE SERA RÉALISÉE ET
DISPONIBLE AUX MEMBRES DE LA SUISSE
ROMANDE DÈS LE 1 NOVEMBRE 2012.

FSBC, SECRETARIAT,
BUNDESGASSE 16, 3011 BERNE
(ANDREAS.HUBACHER@ADVOKATUR16.CH
FAX 031 311 18 58)



ABPLANALP-RAMSAUER AG
VERWALTUNGSORGANISATION
www.abplanalp.ch info@abplanalp.ch
Tel: 034 423 03 24, Fax 034 423 45 35
Wangelenrain 3, 3400 Burgdorf
Langnaustrasse 15, 3533 Bowil

Archivpläne
Archivreorganisationen
Ablagereorganisationen
Elektronische Geschäftsverwaltung
Organisationsberatungen
Leitbilder / Legislaturziele
Behördenberatungen
Stellvertretungen
Klausuren



Seit Jahrzehnten knacken wir die härtesten Nüsse!



NATURHISTORISCHES MUSEUM
DER BURGGERGEMEINDE BERN

Bernstrasse 15
Telefon 031 350 71 11 / www.nmbe.ch e-mail contact@nmbe.ch

Montag 14 - 17 Uhr
Dienstag, Donnerstag, Freitag 09 - 17 Uhr
Mittwoch 09 - 20 Uhr
Samstag und Sonntag 10 - 17 Uhr



KANTON GRAUBÜNDEN



THEO HAAS ■

BÜRGERPRÄSIDENT, DOMAT/EMS



AUSSENANSICHT DER
TEGIA DA VAUT / WALDHÜTTE

TEGIA DA VAUT – WALDHÜTTE

Schon seit mehreren Jahren trug sich die Vischnanca burgaisa/ Bürgergemeinde Domat/Ems mit dem Gedanken, der Öffentlichkeit auf Gemeindegebiet eine Tegia da vout/ Waldhütte, ein «Schulzimmer im Wald», zur Verfügung zu stellen. Nun realisiert der bekannte Architekt Gion A. Caminada dieses Projekt.

Nach verschiedenen Standortabklärungen durch den Bürgerrat, teilweise mit Vertretern der Politischen Gemeinde zusammen, konnte im Gebiet «Plong Vaschnaus» (Emser Schafweide), am Rande eines rege genutzten regionalen Naherholungsgebietes, ein passender Standort gefunden werden. Dieser Ort zeichnet sich durch eine grosse Vielfalt hinsichtlich Flora und Fauna aus und eignet sich deshalb hervorragend für den Verwendungszweck des «Schulzimmer im Wald». Die Hütte steht als Bildungsort sämtlichen Waldberufen und Schulklassen, aber auch Gemeinschaften und Vereinen, eigentlich allen am Wald interessierten Menschen, zur Verfügung.

Wie schreibt Architekt Caminada in seiner kleinen Projekt-Begleitbroschüre «Aus der Entfernung ist nur eine Fassade der tegia da vout sichtbar. Das Gebäude scheint sich im Wald zu verstecken. Als ob die tegia mit einem Wink sagen möchte: Respekt steht vor jeder Erfahrung. Unser Ziel und der Anspruch an Architektur sind hoch gesteckt. Um dem einigermaßen gerecht

zu werden, wollen wir Nähe gewinnen zu den Dingen, die die Menschheit schon immer begleitet haben: Raum, Topographie, Material, Konstruktion. Als Elemente einer Kultur erachten wir Emotion, Ereignisse und Zufälle – jedoch nicht weniger wichtig.» Hoffen wir, dass eine breite Bevölkerungsschicht schon bald von diesen Werten profitieren kann!

In seinem Schlusswort ermunterte Nationalrat Pirmin Bischof die Anwesenden dazu, ihr Selbstbewusstsein zu zeigen, auch gegen «oben», und fügte bei: «Totgesagte leben länger.» ■



KANTON SOLOTHURN

GERI KAUFMANN ■

GESCHÄFTSFÜHRER
KANTONALVERBAND SOLOTHURN

BINDING WALDPREIS 2012

Die interkantonale Forstbetriebsgemeinschaft am Blauen wurde mit dem Binding Waldpreis 2012, dem höchstdotierten Umweltpreis der Schweiz, ausgezeichnet. Zur prämierten Betriebsgemeinschaft gehören auch zwei Bürgergemeinden aus den Kantonen Baselland und Solothurn.

Die Sophie und Karl Binding Stiftung vergibt den Binding Waldpreis jährlich an Waldbesitzer und Forstbetriebe, welche beispielhafte Leistungen erbringen und ihren Wald vorbildlich und nach den Grundsätzen der Nachhaltig-

keit nutzen und pflegen. Der diesjährige Preis zum Thema «Holznutzung aus ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Verantwortung» wurde an die Forstbetriebsgemeinschaft am Blauen (FBG) vergeben.





Eine Besonderheit der FBG ist die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Waldeigentümern aus verschiedenen Kantonen. Der interkantonale Betrieb umfasst die Bürgergemeinden Ettingen/BL und Witterswil/SO sowie die Solothurner Gemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh und Metzleren-Mariastein. Auch der Staatswald Rotberg, der ehemalige Klosterwald von Mariastein, ist Teil des gut 1000 Hektaren umfassenden Reviers. Diese kantonsübergreifende Zusammenarbeit, welche einen starken Willen, Mut und eine klare Vision der Verantwortlichen bedingt, war einer der Gründe für die Vergabe des Preises an die FBG.

Ein zweiter, wichtiger Pfeiler für den Erfolg der am Juranordfuss liegenden Betriebsgemeinschaft ist die erfolgreiche Energieholznutzung. Rund 70 Prozent des geernteten Holzes dienen heute der lokalen und regionalen Gewinnung von Wärme. Die geschickte Energieholz-Vermarktung führt dazu, dass die FBG ihre Betriebsrechnung seit ihrer Gründung mit schwarzen Zahlen abschliesst.

Die Buche, welche am Blauen auf rund 60 Prozent der Fläche stockt, ist aber nicht nur ein guter Brennholzlieferant, sondern auch ein Habitat für viele Lebewesen. Um die Artenvielfalt zu fördern, hat die FBG auf rund zehn Prozent der Waldfläche Reservate ausgeschieden, dazu kommen 54 Kilometer ökologisch aufgewertete Waldränder und drei aufgelichtete Mittelwälder.

Ein weiterer Erfolgsfaktor für den Erhalt des seit 1987 vergebenen Binding Waldpreises ist die hohe Dialogkultur, welche am Blauen gepflegt wird. Bevölkerung, Partner und Behörden werden über Aktualitäten und Projekte informiert. Information und Kontakt mit den Betroffenen sind sehr wichtig um gute Arbeitsbeziehungen aufzubauen, neue Projekte umzusetzen sowie den Rückhalt und die Akzeptanz der Forstbetriebsgemeinschaft zu stärken. Mit dem Erhalt des Binding Waldpreises stehen der Forstbetriebsgemeinschaft am Blauen auch weiterhin Mittel zur Verfügung um innovative Projekte umzusetzen. ■



KANTON ST. GALLEN

BURG / BÜRGER ZUSAMMENHANG UND ENTWICKLUNG IM LAUFE DER GESCHICHTE



PAUL THÜR ■
PRÄSIDENT ST. GALLER VERBAND
DER ORTSBÜRGERGEMEINDEN

Zu Beginn unserer Zeitrechnung fragte noch niemand nach Bürgertum und Bürgerort. Ganz im Gegensatz zur alttestamentarischen Überlieferung, wonach Josef und Maria unter Kaiser Augustus hinauf zogen nach Bethlehem, um sich einschreiben zu lassen, «weil er aus dem Hause und Geschlechts David's war».

Alle liessen sich also bei uns dort nieder, wo es ihnen passte und wo sie von Nachbarn unbehelligt blieben. In den ersten fünf Jahrhunderten wurde das Land von Süden her durch die Römer kolonialisiert und verwaltungsmässig organisiert. Im 7. Jahrhundert fasste das Christentum Fuss in unseren Gegenden und wurde verbreitet durch die frühmittelalterlichen Klöster. Im 11. Bis 13. Jahrhundert bildeten sich «Städte», im Kanton St. Gallen z.B. St. Gallen, Rorschach, Altstätten, Werdenberg, Rapperswil und Wil. Die Städte entwickelten sich aus Siedlungen der Dienstleute am Fusse der Burg des Grafen oder in der Umgebung der Klöster. Aus den frühmittelalterlichen Siedlungen entwickelten sich bis zur französischen Revolution die «Heimatgenossenschaften», als Vorläufer unserer Gemeinden. Aufgabe dieser Genossenschaften war die Beschaffung der Existenz- und Überlebensgrundlagen, wie Pflege von Äcker und Weide, Beschaffung von Wasser, Jagd, Bau von Strassen, Schutz vor Feuersgefahr und auch der Erlass von allgemeinen Ordnungen. Sehr früh lernten diese Genossenschaften, dass nur das Zusammenwirken aller ein Überleben ermöglichte.

Anfangs nahm man neue, zugewanderte Genossen als willkommene Helfer zur Stärkung des Verbandes gerne auf. In der Stadt erhielten sie die Stellung von Burgern, d.h. der in den Schutz der Burg oder Schutzmauern Einbezogenen. Damit entstand erstmals der Begriff der Burger bzw. Bürger. Auf dem Lande wurden solche Zuwanderer als «Vollgenossen» mit allen Rechten und Pflichten angenommen.

Die Entwicklung der Wirtschaft, namentlich die Niederlassung von

Handwerkern und Leinenwebern, brachte mit sich, dass sich verschiedene zugewanderte Berufsleute nur mehr wenig um das örtliche und vor allem landwirtschaftliche Gemeingut kümmerten. Daran hatten die Eingesessenen keine Freude. Teilweise brachten die Neuzuzüger auch Risiken mit sich, besonders als die eidgenössischen Tagungsbeschlüsse vom 30. Mai 1491 und vom 30. September 1551 jeden Ort verpflichteten, für seine Armen selbst aufzukommen (= Beginn der Fürsorge). Namentlich die Rückkehr verarmter und versehrter Söldner aus den Feldzügen des 16. Jahrhunderts führten dazu, dass die Eingesessenen sich immer mehr abzuschliessen begannen und nichts mehr von vollberechtigten Zuzüglern wissen wollten. In den Dörfern und Städten gab es nun neue Kategorien von Bewohnern, die «Beisässen», «Hintersässen» – sie hatten bei Beschlüssen und Beratungen hinter oder ausserhalb der Kreise der Bürger zu sitzen. Es entwickelte sich die Institution des Gemeindebürgerrechtes, das gegebenenfalls gegen ein beträchtliches Zugangsgeld erworben werden konnte. Dazu hatte allerdings auch der Landherr (zB Kloster) zuzustimmen und er bezog dafür die Hälfte der Einkaufstaxe. Das Bürgerrecht konnte auch als empfindliche Strafe verwirkt werden (Ausburger). Von den Hintersässen wurden laufend Abgaben gefordert und damit eine Art Gemeindesteuer eingeführt. Die Bürger hingegen wirkten an den Beschlüssen der Genossenschaften mit und durften das Gemeingut mitnutzen. Verarmten Hintersässen stellte man allenfalls Landteile und Wald zur alleinigen Benutzung zur Verfügung, damit sie durch deren Bewirtschaftung selber für ihren Unterhalt sorgen konnten.

KANTON ST. GALLEN

BEDEUTUNG UND AUSWIRKUNG DER HELVETIK

Die Französische Revolution und die Helvetik brachten einen bedeutenden und erzwungenen Umbruch. Unter dem Einfluss der französischen Besatzung schuf der helvetische Einheitsstaat mit Gesetzen vom 15. Februar 1799 die «Munizipalitätsgemeinden» nach französischem Muster. Die helvetische Verfassung gewährte allen, die mit dem Land in dauernder Verbindung lebten, den sogenannten «ewigen Einwohnern», unabhängig von ihrer bisherigen Stellung in den Genossenschaften, ein einheitliches helvetisches Bürgerrecht. Danach waren alle Einwohner «Bürger».

Dieser neue Staatsgedanke setzte sich aber nicht durch. Die Mediationsakte Napoleons brachte in verschiedener Hinsicht wieder eine Rückkehr zu früheren Verhältnissen. Einmal wurden die Kantone selbständige Staaten, wie es die 13 alten Orte der Eidgenossenschaft waren. Viele frühere «Genossenschaften» lebten wieder auf, aber die Grundidee der Munizipalitätsgemeinde verschwand nicht mehr.

Die Ausgangslage für die vorhelvetischen Genossenschaften war je nach Region unterschiedlich. In vielen Kantonen blieben die Genossenschaften mit grossem Bodeneigentum und rein wirtschaftlichen Zielsetzungen als sog. «Wirtschaftsgemeinden» erhalten, in anderen wurde das Land auf Körperschaften oder «Bewirtschafter» aufgeteilt.

**BURG / BÜRGER
ZUSAMMENHANG UND ENTWICKLUNG
IM LAUFE DER GESCHICHTE**

GEMEINDEORGANISATION NACH DEN KANTONSGRÜNDUNGEN

Die politischen und gesellschaftlichen Aufgaben wie Strassenbau und Unterhalt, Feuerschutz, Bereitstellung von weiteren Lebensgrundlagen und Schutz gegen aussen liessen sukzessive eine Ausrichtung primär auf die Bürger nicht mehr zu. In deren Bewusstsein sollte deren hergebrachtes Vermögen und des Ertrages davon aber trotzdem ihnen vorbehalten bleiben. Also war eine neue Ausrichtung, eine erweiterte Organisationsform des Zusammenlebens gefragt. In den Kantonen wurden – zu unterschiedlichen Zeiten – die «politischen Gemeinden» geschaffen. Grundlagen für deren Umfang waren meistens die Pfarreien mit 1'000 oder mehr Einwohnern. Ihre Aufgaben erfüllten diese nun durch Erheben von Steuern, welche alle Einwohner zu entrichten hatten. Auf diese Art konnten die Bürgergemeinden ihr Vermögen weiterhin im eigenen Kreise erhalten und verwalten.

In den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts wurden die Bürgerrechtsvorschriften neu gefasst. Es gab nach der grossen Revolution verschiedenste Kategorien von Bürgern. Da waren die Alteingessenen der Heimatgenossenschaften, dann die «leeren» Kantonsbürger (welche kein örtliches Bürgerrecht besaßen) und die von 1798 – 1801 naturalisierten «helvetischen Bürger». Es gab auch die «ewigen Hinterässen», die aus irgendeinem Grund ihr Ortsbürgerrecht verloren hatten. Der Kanton St. Gallen z.B. dekretierte nun, dass jedermann bis zum 30. Mai 1807 ein Ortsbürgerrecht zu erwerben haben, sonst verlöre er sein Kantonsbürgerrecht. Meistens erhielt man das

Bürgerrecht jener Gemeinde, in der man am 29. Juni 1803 niedergelassen war. Im Übrigen konnte man sich gegen Bezahlung der 20-fachen Stimmrechtssteuer ohne weitere Voraussetzungen in ein beliebiges Bürgerrecht einkaufen. Ab 1808 wurden dann für kantonsfremde Schweizer und Ausländer Bedingungen für die Erteilung des Bürgerrechtes erlassen:

- 1 Jahr Wohnsitz im Kanton
- Vollendetes 20. Altersjahr
- Für ledige Personen vollendetes 30. Altersjahr
- Mindestvermögen Fr. 6'000.– oder entsprechende Sicherstellung

Am 20. Februar 1835 wurde das Gesetz über die Einbürgerung der Heimatlosen erlassen. Dieses sah Zwangseinbürgerungen vor, welche auf die Gemeinden nach Bevölkerungszahl und Gemeindevermögen verteilt wurden. Nur damit waren die Armenunterstützungen für alle Leute gewährleistet. Die entscheidende Neuordnung brachte erst die Gründung des Bundesstaates von 1848 mit den einheitlichen Normen Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht. ■



KANTON TESSIN



TIZIANO ZANETTI, BELLINZONA ■
PRESIDENTE ALPA E
MEMBRO COMITATO CENTRALE SVBK

**FAR RIVIVERE IL
PASSATO CON UN
IMPORTANTE
SGUARDO AL FUTURO
NELLA PROMOZIONE
E NELLA GESTIONE DEI
BOSCHI**



In passato lo sfruttamento del bosco per molteplici utilizzi era molto importante in Ticino. Legna da ardere, legname da opera, produzione di carbone per le cave del ferro e quant'altro.

KANTON TESSIN

FAR RIVIVERE IL PASSATO CON UN IMPORTANTE SGUARDO AL FUTURO NELLA PROMOZIONE E NELLA GESTIONE DEI BOSCHI

Dopo gli anni (1920-1960) durante i quali molto del nostro patrimonio boschivo era stato lasciato al suo destino, negli ultimi 20/30 anni - con un'accelerazione dopo il 2000 - si sta riacquistando e riordinando questo immenso valore del nostro territorio.

Il lavoro dei Patriziati - quali maggiori proprietari -, è determinante in questo senso e da un ventina d'anni, in collaborazione con la Sezione forestale

cantonale, si moltiplicano le iniziative promosse per valorizzare questo o quel comparto.

Dal recupero delle selve castanili, al taglio importante di pinete per l'ottenimento di legname d'opera, al disboscamento controllato per l'ottenimento di pellet o cippato, all'utilizzo del bosco come zona di svago e per il tempo libero... ad altri interventi, come quello del Patriziato

di Faido, volto alla riscoperta e alla ristrutturazione della segheria patriziale.

Un edificio storico che ospita ora una sega completamente funzionante e che offre alle nuove generazioni l'opportunità di comprendere l'importanza del bosco in tutti i suoi aspetti grazie all'aula didattica situata nello stabile.



Die Bürgergemeinde Castel San Pietro ist Promotorin des Projektes "PADRINATO DI UN VIGNETO" (Pate eines Weinbergs). Damit möchte sich unsere Trägerschaft einen Teil der benötigten finanziellen Mittel für die Selbstverwaltung beschaffen. Wir möchten Sie auf unser Vorhaben aufmerksam machen und Ihnen die Gelegenheit geben, dieses zu unterstützen. Dies können Sie mit dem Kauf einiger Flaschen Wein "PATRICIUS" 2010 (rot und weiss) tun. Der Preis pro Flasche beträgt CHF 18.00. Für Bestellungen besuchen Sie unsere Webseite: www.patriziatocastelsanpietro.ch (unter Contatti - E-Mail Alla segretaria)

La bourgeoisie de Castel San Pietro a soutenu le projet dénommé "PARRAINAGE D'UN VIGNOLE" afin de se procurer les moyens financiers nécessaires au financement de sa propre gestion. Nous avons donc décidé de porter à votre connaissance cette initiative afin de vous permettre de la soutenir en acquérant quelques bouteilles de vin "PATRICIUS" 2010 rouge et blanc en vente au prix de CHF 18 la bouteille. Toutes les informations ce trouves sur le site: www.patriziatocastelsanpietro.ch (contatti - E-Mail Alla segretaria)

KANTON SOLOTHURN

FAR RIVIVERE IL PASSATO CON UN IMPORTANTE SGUARDO AL FUTURO NELLA PROMOZIONE E NELLA GESTIONE DEI BOSCHI

EDO TAGLIABUE ■
PRESIDENTE DEL PATRIZIATO DI FAIDO

LA VECCHIA SEGHERIA PATRIZIALE DI FAIDO: LAVORI DI RICUPERO E RIATTAZIONE

Domenica 17 giugno 2012, alla presenza del Consigliere di Stato On. Norman Gobbi, del Sindaco di Faido Sig. Roland David, del Presidente dell'ALPA Sig. Tiziano Zanetti, dei principali Sponsor e dei Patrizi di Faido si è tenuta l'inaugurazione dei lavori di recupero e di riattazione della Segheria patriziale di Faido e del percorso didattico.

ALCUNE BREVI INFORMAZIONI STORICHE:

Le prime informazioni sulla costruzione e la gestione della Sega Patriziale risalgono al 1825 e sono racchiuse in un dossier particolare depositato nell'archivio patriziale.

Nel 1896 viene deciso di rinnovare lo stabile per poter installare una nuova macchina da segare.

La nuova macchina funzionerà ad acqua, prelevata dalla cascata della Piumogna che alimenta una turbina che dà il moto alla sega.

La parte idraulica è stata fornita dalle «Atelier de construction mecanique di Vevey».

La macchina per segare è stata acquistata dalla ditta Kirchner e CO di Lipsia Sellerhausen.

Nel 1931 con la cessione delle acque della Piumogna, da parte dello Stato, alla Motors Columbus per lo sfruttamento idroelettrico, il funzionamento idraulico è stato eliminato e sostituito da motori elettrici.

La sega patriziale di Faido ha funzionato fino al 1966.

Da allora è stato usato solo lo stabile per lavori forestali, per deposito di materiali di vario genere e deposito di materiali privati.



KANTON TESSIN

FAR RIVIVERE IL PASSATO CON UN IMPORTANTE SGUARDO AL FUTURO NELLA PROMOZIONE E NELLA GESTIONE DEI BOSCHI



EVOLUZIONE DEI LAVORI:

LO STABILE:

I lavori di risanamento urgenti e la revisione della macchina sono proceduti parallelamente. Per lo stabile si è proceduto con la rimozione di tutti i detriti provenienti dal vecchio maglio e creato un canale in cemento per convogliare le acque della montagna al di fuori del sedime dello stabile. Detto lavoro è stato eseguito sia dalla parte est come dalla parte ovest. All'interno dello stabile sono stati scrostati i muri e rinzaffati con malta di cemento. La grande sorpresa è stata trovata al momento del controllo della soletta portante il macchinario, dove l'umidità ha provocato un consistente marciume nelle travi portanti per cui si è dovuto sostituire e risanare la soletta. Sulle pareti esterne sono stati fatti interventi di manutenzione dell'intonaco.

LE MACCHINE:

La sega è stata completamente smontata. Gli interventi maggiori sono stati: la pulizia generale e il regolaggio dei bancali, il controllo dello stantuffo dove si sono rilevati alcuni pezzi rotti. La pittura. In generale possiamo dire che la sega era la parte più in ordine del complesso. Anche per il carro si è proceduto ad una revisione completa di tutte le parti che lo compongono. Sono pure stati posati circa una ventina di metri di binari mancanti. E' stato rifatto il pianale con assi di larice rinforzato con un angolare su tutta la sua lunghezza. Analoghi interventi sono stati fatti sulla macchina da refilare.

KANTON TESSIN

FAR RIVIVERE IL PASSATO CON UN IMPORTANTE SGUARDO AL FUTURO NELLA PROMOZIONE E NELLA GESTIONE DEI BOSCHI



Visto l'ottimo risultato degli interventi citati si è proceduto alla stesura del progetto definitivo che comprendeva la realizzazione dell'aula del bosco, del percorso didattico e conseguentemente la ricerca degli sponsor. Lavori preventivati in ca fr 450'000.-

L'AULA NEL BOSCO:

E' stata realizzata nel corso del 2011 e subito si è proceduto all'allestimento in gran parte dedicato agli insetti che nel bene e nel male operano nei nostri boschi e prossimamente visto che abbiamo bacheche non usate si pensa di creare una mostra permanente dei funghi nostrani. L'aula del bosco così pensata dà spazio alle molte cose che si trovano nel bosco e che vale la pena di conoscere in dettaglio e soprattutto le cose meno visibili così il visitatore viene preparato a conoscere quanto trova lungo il

percorso didattico. Nell'aula del bosco non si trovano il nome dei diversi alberi perché li troviamo lungo il sentiero didattico. Percorso che si snoda nella pineta di Faido per 2300 m, dove sono indicati, per il momento una trentina di alberi. Il percorso passa pure accanto ai ruderi della prima centrale idroelettrica di Faido, la prima del Canton Ticino e la decima a livello svizzero, e attraversa un ponte medioevale. Da tutto il percorso si gode una bellissima vista su Faido.

Per avere altri molti dettagli vi invitiamo a visitare il sito www.patriziatofaido.ch (italiano e tedesco)

La Segheria patriziale di Faido ha ospitato e si presta per feste di società, per matrimoni o per altri particolari eventi, mentre l'aula del bosco è disponibile per conferenze e riunioni fino a 50 persone.



LUZERN

7./8.06.2013

GENERAL-
VERSAMMLUNG 2013

7./8. JUNI

L'ASSEMBLÉE
GÉNÉRALE DE 2013

7/8 JUIN

L'ASSEMBLEA
GENERALE 2013

7/8 GIUNIO

RADUNANZA
GENERALA 2013

7/8 ZERCLADUR

ANMELDUNG GV 2013
FORMULAIRE D'INSCRIPTION AG 2013
MODULO D'ISCRIZIONE AG 2013
FORMULAR D'ANNUNZIA RG 2013

■ ■ ■ **WICHTIG**

EIN ANMELDEFORMULAR FÜR DIE GENERALVERSAMMLUNG 2013 IN LUZERN, ERHALTEN SIE MIT SEPARATER POST ANFANGS 2013 MIT ANMELDESCHLUSS ANFANGS MÄRZ 2013.

■ ■ ■ **IMPORTANT**

UN FORMULAIRE D'INSCRIPTION POUR L'ASSEMBLÉE GÉNÉRALE EN 2013 À LUCERNE VOUS SERA ENVOYÉ AU DÉBUT DE L'ANNÉE PROCHAINE. CLÔTURE D'INSCRIPTION EST DÉBUT MARS 2013.

■ ■ ■ **IMPORTANTE**

IL FORMULARIO D'ISCRIZIONE PER L'ASSEMBLEA GENERALE DI LUCERNA DEL 2013 VI SARÀ SPEDITO ALL'INIZIO DEL PROSSIMO ANNO. LA CHIUSURA DELLE ISCRIZIONI È FISSATA PER L'INIZIO DI MARZO 2013.

■ ■ ■ **IMPURTANT**

IN FORMULAR D'ANNUNZIA PER LA RADUNANZA GENERALA A LUCERNA RETSCHAVAIS VUS A L'ENTSCHATTA DA L'ONN CHE VEGN. DAVOS TERMIN D'ANNUNZIA È L'ENTSCHATTA MARS 2013.

**VERBAND AARGAUISCHER ORTSBÜRGER-
GEMEINDEN**

PRÄSIDENT
THOMAS BUSSLINGER
Oberhardstrasse 13c
5413 Birmenstorf
thomas.busslinger@oberrohrdorf.ch
P 056 / 225 09 46
GESCHÄFTSSTELLE
UELI WIDMER
Holtengraben 31, 5722 Gränichen
P 079 / 249 14 21
G 062 / 855 56 63

**VERBAND BERNISCHER BÜRGERGEMEINDEN
UND BÜRGERLICHER KORPORATIONEN**

PRÄSIDENTIN
VRENI JENNI-SCHMID
Salachweg 19, 3273 Kappelen
jennivreni@bluewin.ch
P 032 / 392 18 41 Fax 032 / 392 18 41
GESCHÄFTSSTELLE
ANDREAS KOHLI
Bürgergemeindegemeinde Bern
Amthausgasse 5, 3011 Bern
andreas.kohli@bgbern.ch
G 031 / 328 86 00 Fax 031 / 328 86 19

**VERBAND BASELSTADT-
BÜRGERGEMEINDEN**

PRÄSIDENT
CHRISTOPHE LOETSCHER
Buechring 5, 4434 Hölstein
P 061 / 951 21 41 079 / 503 32 42
GESCHÄFTSSTELLE
THOMAS DE COURTEN
Sigmundstrasse 1, 4410 Liestal
dec@politcom.ch
G 061 / 921 70 60 Fax 061 / 921 70 61

**VERBAND BÜNDNERISCHER BÜRGER-
GEMEINDEN**

PRÄSIDENT
THEO HAAS
Crestas 17, 7013 Domat/Ems
P 081 / 630 30 80 079 / 207 84 26
theo.haas@bluewin.ch
GESCHÄFTSSTELLE
PETER FREY
Bodmerstrasse 2, 7000 Chur
brk@chur.ch
G 081 / 254 49 81 Fax 081 / 254 49 85
P 081 / 353 78 50

ADRESSEN

ASSOCIATION DE BOURGEOISIES DU JURA

PRÉSIDENT
GASPARD STUDER
Jolimont 23, 2800 Delémont
gaspard_studer@hotmail.com
G 032 / 422 20 25 079 759 20 59
P 032 / 422 39 39
SECRÉTAIRE
NICOLE FLURI
Rue Principale 2, 2843 Châtillon
nfluri@bluewin.ch

**VERBAND DER KORPORATIONSGEMEINDEN
DES KANTONS LUZERN**

PRÄSIDENT
HANSPETER FISCHER
Postfach 24, 6235 Winikon
G 041 / 933 08 51 Fax 041 / 933 08 51
P 041 / 933 09 01
GESCHÄFTSSTELLE
SUSANNE WEY-IMBACH
Oezlige 34, 6215 Beromünster
P 041 / 930 06 20

VERBAND OBWALDNER BÜRGERGEMEINDEN

PRÄSIDENT
MARCEL JÖRI
Aecherlistrasse 6, 6055 Alpnach Dorf
P 041 / 660 26 09 G 041 / 227 28 30
GESCHÄFTSSTELLE
KORPORATION ALPNACH
KLAUS WALLIMANN
Bahnhofstrasse 8, 6055 Alpnach Dorf
korporation.alpnach@bluewin.ch
G 041 / 671 07 17 Fax 041 / 671 07 18

VERBAND ST. GALLISCHER ORTSGEMEINDEN

PRÄSIDENT
PAUL THÜR
Schulweg 1, 9450 Lüdingen
pbthuer@bluewin.ch
P 071 755 43 32
G 071 757 94 50 Fax 071 757 94 59
GESCHÄFTSSTELLE
RITA DÄTWYLER
Zürcher Strasse 257, 9014 St. Gallen
Postfach 247
kontakt@vsgog.ch, www.vsgog.ch
G 071 / 277 20 41

**BÜRGERGEMEINDEN UND WALDEIGENTÜMER
VERBAND KANTON SOLOTHURN**

PRÉSIDENT
KONRAD IMBACH
Altisbergstrasse, 4562 Biberist
k.imbach@greenmail.ch
P 032 / 83476 50
GESCHÄFTSSTELLE
GERI KAUFMANN
Kaufmann + Bader GmbH
Hauptgasse 48, 4500 Solothurn
info@kaufmann-bader.ch
G 032 / 622 51 26 Fax 032 / 623 74 66

VERBAND THURGAUER BÜRGERGEMEINDEN

PRÄSIDENT / GESCHÄFTSSTELLE
ADRIAN HEER
Kehlhofstrasse 2, 8560 Märstetten
heer-soehne@wandtafel.ch
P 071 / 657 19 58
G 071 / 657 12 28 Fax 071 / 657 21 10

ALPA - ALLEANZA PATRIZIALE TICINESE

PRÉSIDENTE
TIZIANO ZANETTI
Campagna 3 B, 6500 Bellinzona
P 079 / 444 19 91
SECRETARIO
GIANFRANCO POLI
6923 Brusino Arsizio
G 091 / 996 16 79 Fax 091 / 996 10 83
P 091 / 996 19 21

**FÉDÉRATION DES BOURGEOISIES
VALAISANNES FBV**

PRÉSIDENT
ADALBERT GRAND
Sonnenstrasse 18
3953 Leuk
grand.adalbert@valweb.ch
G 027 / 473 23 46
P 027 / 473 29 02
SECRÉTAIRE
MICHEL FOURNIER
Bourgeoisie de Sion
Grand Pont 12, 1951 Sion
G 027 / 322 89 51 Fax 027 / 322 25 62

WEITERE INFOS: WWW.SVBK.CH

